

„Den Bekenntnisstand der Gemeinde achten und wahren“

(Von den praktischen Problemen mit einer Frucht des Kirchenkampfes in Westfalen¹

1. Aussagen über den Bekenntnisstand in der geltenden Rechtsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Wer eine Ausgabe der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Hand nimmt, der trifft zu allererst auf den Abdruck der ihr vorangestellten Grundartikel.² Nur wenige Sätze weit muss er lesen, bis er in Grundartikel II auf die Formulierung stößt, dass „in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden“ sind.³ Anschließend wird entfaltet, welche Bekenntnisse in den Kirchengemeinden welchen Bekenntnisstandes gelten: in allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis), in allen Gemeinden „wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht“, „in den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgerische Konfession, die Apologie der Augsburgerischen Konfession, die Schmalkaldischen Arti-

¹ Erweiterte und um Anmerkungen ergänzte Fassung eines Vortrags im Rahmen der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am 8. November 2008.

² Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen steht damit keineswegs singulär da: „Keine der Grundordnungen, die nach dem letzten Kriege entstanden sind, sieht von grundlegenden Aussagen ab. [...] Aber auch die meisten von früher her noch geltenden Kirchenverfassungen enthalten allgemeine Aussagen über die Bekenntnisgrundlage.“ So Benn, Ernst-Viktor: Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 9 (1962/1963) S. 155-177; Zitat S. 157.

³ Kirchenordnung. Sonderdruck aus: „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Stand: Januar 2008. Bielefeld 2008. [Im Folgenden: KO EKvW.] Grundartikel II, S. 6.

kel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers“, „in den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus“, „in den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation“.⁴

Das ist eine Beschreibung, die erwarten lässt, dass es ein Leichtes sein müsste, für jede der Kirchengemeinden, aus denen die Evangelische Kirche von Westfalen besteht, Auskunft über den jeweiligen Bekenntnisstand zu geben, und diese Erwartung wird verstärkt dadurch, dass im dritten Grundartikel dezidiert zugesichert wird: „Die Evangelische Kirche von Westfalen achtet den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden und gewährt der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum.“⁵ Ja mehr noch, dem Ganzen wird auch eine unmittelbar personale Komponente dadurch beigefügt, dass hinsichtlich derjenigen, die als Ordinierte in einer Kirchengemeinde Dienst der Verkündigung tun, ausdrücklich auf deren Bekenntnisstand hingewiesen wird: „Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.“⁶

Welches Gewicht dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde in den Grundartikeln zugemessen wird, tritt dann weiter dadurch hervor, dass auch für einen nur vorübergehend wahrgenommenen Verkündigungsdienst ausdrücklich festgehalten wird: „Der gelegentliche Dienst am Wort darf einem innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß berufenen Diener nicht deshalb verwehrt werden, weil er einem anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehört; er ist jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.“⁷ Und damit nicht genug: Das Ganze spiegelt sich sodann auch in der Kirchenordnung selbst wider, wenn in deren Artikel 22 in wörtlicher Übernahme der Formulierung aus Grundartikel III festgestellt wird, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet sind, „den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren“⁸ und wenn Artikel 36 von den Presbyterinnen und Presbytern verlangt, bei der Einführung in ihr Amt das Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen

⁴ Ebd.

⁵ Ebd., Grundartikel III.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Art. 22 KO EKvW; a. a. O., S. 14.

Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben.“⁹

Und dass nicht nur das „kirchengemeindliche Leitungspersonal“ auf den Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchengemeinde verpflichtet wird, sondern dass die Frage, welchem Bekenntnisstand man zugehört, auch die Gemeindeglieder betrifft und von ihnen Entscheidungen bzw. Festlegungen verlangt, wird spätestens durch den Hinweis in Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung deutlich, dass „Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, dass sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt,“ „durch Kirchengesetz getroffen“ werden.¹⁰

2. Fehlende, nicht widerspruchsfreie und falsche Auskünfte über den Bekenntnisstand

Da nun all diese Bestimmungen in der Sache völlig und weithin auch in der Formulierung unverändert seit dem 1. April 1954 und damit seit dem Inkrafttreten der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten,¹¹ es also um eine über mehr als fünf Jahrzehnte bestehende Rechtsetzung geht, sollte man, wie gesagt, denken, über den Bekenntnisstand von westfälischen evangelischen Kirchengemeinden lasse sich leicht verbindliche Auskunft erhalten.¹² Doch wer sich dieser Hoffnung hingibt, wird schnell enttäuscht.

⁹ Art. 36 Abs. 2 KO EKvW; a.a.O., S. 17. – Pirson betont mit Recht, dass auch die derartige Verpflichtung Nichtordinierter „insofern einen guten Sinn [hat], als durch die Verpflichtung auf das Bekenntnis der nahe liegenden Gefahr entgegen gewirkt wird, dass Kirchenvorsteher oder Synodale, die ja meist über Erfahrung in weltlichen Tätigkeitsbereich[en] verfügen, sich auch in ihrem kirchlichen Amt vorrangig von Gesichtspunkten weltlicher Zweckmäßigkeit leiten lassen.“ S. Pirson, Dieter: Evangelisches Kirchenrecht und Bekenntnis. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 47 (2002) S. 173-196; Zitat S. 192.

¹⁰ Art. 13 Abs. 3 KO EKvW; a.a.O., S. 11.

¹¹ S. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954].

¹² Genährt wird diese Hoffnung auch durch einschlägige kirchenrechtliche Fachliteratur; s. Bielitz, Klaus: Begründung, Feststellung und Änderung des Bekenntnisstandes von Kirchengemeinden. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 11 (1964/1965) S. 382-389; Bielitz eröffnet seine Darstellung a.a.O., S. 382, mit der Bemerkung: „Die im Thema enthaltene Frage wird im Alltag der Kirchenbehörden für den Regelfall mit den herkömmlichen Mitteln des Kirchenrechts einfach zu beantworten sein.“

a) Im Internetauftritt der Evangelischen Kirche von Westfalen

Im gegenwärtigen offiziellen Internetauftritt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekommt man dazu die Auskunft: „In der preußischen Kirche – also auch in der neuen Kirchenprovinz Westfalen – wollte der König [Friedrich Wilhelm III.] eine einheitliche evangelische Konfession. Darum erließ er 1817 an die beiden protestantischen Kirchen einen ‚Unionsaufruf‘. Noch im gleichen Jahr folgten die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark dem Aufruf, sie feierten zusammen Abendmahl und vereinigten sich. Fast alle Gemeinden traten später der ‚Union‘ bei. So wurde die westfälische Kirche – ebenso übrigens wie die rheinische – eine ‚unierte‘ Kirche: Gemeinden lutherischer, reformierter und später dann auch unierter Tradition sind in einer Kirche verbunden. Ihr jeweiliger Bekenntnisstand (‚Lutherischer Katechismus‘ oder ‚Heidelberger Katechismus‘) wird respektiert und geschützt, er trennt die evangelischen Christen aber in keiner Weise mehr.“¹³

Leider ist nicht vermerkt, wer diesen in sich selbst widersprüchlichen Text verfasst hat. Denn die hier gegebene Auskunft stimmt

1. weder hinsichtlich der genannten historischen Fakten, noch
2. hinsichtlich der Charakterisierung der Eigenart des Bekenntnisstandes, noch
3. hinsichtlich der Beschreibung der Bedeutung des Bekenntnisstandes in der Gegenwart.

Denn 1. hat der Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. gar nicht die dort genannte Wirkung haben können, dass die lutherische und die reformierte Provinzialsynode der Grafschaft Mark dem Aufruf des Königs gefolgt seien, gemeinsam das Abendmahl gefeiert hätten und sich vereinigt hätten – das ist deshalb unmöglich, weil der Unionsaufruf des Königs am 27. September 1817 erfolgte, die gemeinsame Tagung der Synoden in der Grafschaft Mark in Hagen aber schon in den Tagen vom 16. bis 18. September 1817 stattfand.¹⁴ Auch sind nicht einfach „fast alle Ge-

¹³ So <http://www.ekvw.de/Kirchengeschichte-wes.75.0.html>, Stand 04.11.2008, 10.42 Uhr.

¹⁴ So zum Beispiel dokumentiert schon von Dresbach, Ew[ald]: Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformationsjubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817. Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens 18 (1916) S. 38-59. Vgl. Neuser, Wilhelm H[einrich]: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß. Bielefeld 2002. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 22] S. 144-150; s. ausführlich auch: Neuser, Wilhelm H[einrich]: Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817. In: Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von

meinden“ später der Union beigetreten.¹⁵ Im Gegenteil, nach 1850 haben nicht wenige Kirchengemeinden in Westfalen versucht, ihren zumeist bis zum Termin der 300-Jahr-Feier der Übergabe der Augsburgischen Konfession 1830 erklärten Beitritt zur Union expressis verbis zu revozieren.¹⁶

Johann Friedrich Gerhard Goeters herausgegeben von Heiner Faulenbach. Köln 1991. S. 299-314.

- ¹⁵ Auskunft (mit einer dezidiert „unionsfreundlichen“ Tendenz der Interpretation) über die Entwicklung nach 1835 im Bereich der Grafschaft Mark ist zu finden bei Heppe, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen. Iserlohn 1867. [= Heppe, Heinrich: Zur Geschichte der Evangelischen Kirche Rheinland und Westphalens 1] S. 437. – Rothert, H[ugo]: Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 31 (1930) S. 1-124, beschreibt den Sachverhalt für den dortigen Bereich so: „Welche tatsächliche Stellung nahm man in Minden-Ravensberg zur Union ein? Nach dem Bielefelder Synodalprotokoll (von 1835, S. 49) sind alle Gemeinden dieser Synode der Union beigetreten, mit Ausnahme der reformierten in Bielefeld. Dasselbe wird berichtet aus den Synoden Herford, Lübbecke, Minden, nur habe sich in der Synode Lübbecke [Preußisch] Oldendorf den Namen lutherisch vorbehalten, und in der Synode Minden weigere Volmerdingsen den Beitritt.“ Rothert fügt aber ebd. gleich hinzu: „Ganz richtig scheint diese Nachricht nicht zu sein.“ Und er schildert dann a.a.O., S. 79-84, in einer ganzen Reihe von Details, wie der Unionsgedanke in der Praxis der Kirchengemeinden – etwa bei der Feier des Abendmahls – gerade *nicht* wirksam wurde und wie man versuchte, wenn nicht zum Status quo ante zu gelangen, so doch mindestens die Beibehaltung der lutherischen konfessionellen Prägung zu behaupten. S. zu den auch sonst in der Kirchenprovinz Westfalen gegebenen Schwierigkeiten Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld 1978. S. 78-82, sowie auch Neuser, Wilhelm H[einrich]: Die Krise der Union in der Grafschaft Mark in den Jahren 1818/1819. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 93 (1999), S. 171-204.
- ¹⁶ Hartmann, Ernst: Chronik der Lutherischen Konferenz von Minden-Ravensberg. Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens 16 (1914/1915), S. 160-187, beschreibt a.a.O., S. 161, die zunehmende konfessionell lutherische Orientierung und Prägung der Pfarrerschaft ab etwa 1850; vgl. Laube, Klaus Jürgen: Die Geschichte der Lutherischen Konferenz in Minden-Ravensberg. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 77 (1984), S. 125-146; dort S. 129 f. Besonders Sundermeier, Theo: Mission, Bekenntnis und Kirche. Missionstheologische Probleme des 19. Jahrhunderts bei C. H. Hahn. Wuppertal 1962, S. 79-88, beschreibt detailliert die heftigen, besonders in Minden-Ravensberg in diesen Jahren geführten Diskussionen um die Frage der Deutung der Union und die Wahrung des lutherischen Bekenntnisses. Heppe, Geschichte, S. 444, teilt mit, dass namentlich die Kreissynoden Dortmund, Tecklenburg, Unna, Wittgenstein, Siegen, Soest, Lüdenscheid 1852 „mit ernster, männlicher Rede für das gute Recht der auf dem Consensus der evangelischen Gemeinden beruhenden Union als der eigentlichen Grundlage des gesammten [!] evangelisch-kirchlichen Lebens der Provinz“, eingetreten seien, muss aber dann a.a.O., S. 455, (wenn auch nicht näher spezifiziert, so doch die Sache selbst aber doch nicht unterdrücken könnend) vermerken, dass sich im Vorfeld der Tagung der Westfälischen Provinzialsynode 1856 „eine bedeutende Majorität für das Interesse des Confessionalismus“ ergeben habe. – Auch die Dar-

2. Dass der respektierte und geschützte jeweilige Bekenntnisstand der Kirchengemeinden erläutert wird mit „Lutherischer Katechismus“ bzw. „Heidelberger Katechismus“, dass also der Bekenntnisstand einfach gleichgesetzt wird mit dem Katechismusgebrauch in den Gemeinden, ist ein Fehlgriff arger Art zu Lasten der unierten Gemeinden: denn wäre dem so, dann existierten ja überhaupt keine unierten Gemeinden! Auch in den unierten Kirchengemeinden steht aber entweder der eine oder der andere der beiden genannten Katechismen in Gebrauch – der Katechismusgebrauch ist gerade nicht mit dem Bekenntnisstand in eins zu setzen! Das ist schon bei der Landessynode 1953 dezidiert zum Ausdruck gebracht worden.¹⁷

Schließlich 3.: Welchen Sinn hätte es überhaupt, das Rechtsgut des Bekenntnisstandes expressis verbis in den Grundartikeln und den Artikeln der Kirchenordnung zu schützen, ja mehr noch, von den Diensttuenden ein ausdrückliches Gelöbnis zu verlangen, dieses Rechtsgut zu achten und zu wahren, wenn der Bekenntnisstand „die evangelischen Christen aber in keiner Weise mehr“ trennen würde? Es wäre gar nicht nachzuvollziehen, dass man mit unverkennbarem

stellung des weiteren Geschehens bei Heppe (s. a.a.O., S. 449-456) will dem Anliegen der Kritiker des Unionsgedankens nur zu offenkundig keinerlei inneres Recht zugestehen – sie begibt sich schließlich a.a.O., S. 456, vielmehr in die Niederung unverhohlener Polemik: „Von seinen Zielen ist freilich der modern-lutherische Confessionalismus (als dessen Führer im östlichen Teil der Provinz die Superintendenten [Ferdinand] Huhold zu Vlotho [Bauks, Pfarrer S. 228 Nr. 2907] und [Konrad] Beckhaus zu Höxter [Bauks, Pfarrer S. 28 Nr. 348], sowie die Pastoren [Karl] Kuhlo I zu Valdorf [Bauks, Pfarrer S. 285 Nr. 3565] und [Clamor] Huchzermeyer zu Schildesche [Bauks, Pfarrer S. 223 Nr. 2837] anzusehen sind,) dermalen noch fern; doch wird derselbe voraussichtlich denselben (wenigstens vorübergehend) näher kommen, als es bis jetzt geschehen ist. Je gefährlicher und verderblicher daher diese krankhafte Bewegung der Zeit für die ganze Provinzialkirche zu werden droht, um so erfreulicher muß die feste Haltung erscheinen, welche die Provinzialsynode auf dem Standpunkt der evangelischen Union bis dahin unverrückt behauptet hat.“ – Wie tendenziös und sich damit hinsichtlich dieser Frage wissenschaftlich selbst diskreditierend die Darstellung Heppes ist, erweist sich eindrücklich auch daran, dass er in das seinem Buch, a.a.O., S. 557-566, beigegebene alphabetische „Sach- und Namenregister“ die Namen der zuvor genannten Unionskritiker nicht aufgenommen hat – und als einziges Stichwort, das auf die Thematik verweist, „*Lutherische Strömung und Agitation in der Provinz Westphalen*“ (a.a.O., S. 561) verwendet – während er hingegen begrifflich „*Unionsfreundlichkeit der Reformierten*“ (a.a.O., S. 565) neben „*Union der evangelischen Confessionen*“ (a.a.O., S. 564) besonders ausweist.

¹⁷ „Der Berichterstatter weist darauf hin, daß eine Aussage über den Gebrauch des Katechismus nicht den Bekenntnisstand der Gemeinde festlege.“ So Verhandlungen der 2. Westfälischen Landessynode. 3. (ordentliche) Tagung vom 18. bis 24. Oktober 1953 und am 30. November und 1. Dezember 1953. Statt Handschrift gedruckt. Bielefeld 1954. S. 10.

Aufwand ein Rechtsgut schützt, dem doch angeblich keine irgendwie mehr erhebliche Wirklichkeit eignet!

b) Im Pfarralmanach

An der Beobachtung, dass sich die Evangelische Kirche von Westfalen mit einer Auskunft über den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden, aus denen sie besteht, schwertut, kommt man auch beim Heranziehen anderer Informationsquellen nicht vorbei. Ein allgemein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis, in dem man sich über den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden vergewissern könnte, gibt es nicht. Und auch das „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmte (aber dennoch in öffentlichen Bibliotheken ohne weiteres zugängliche) „Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger“ nennt nur den in der jeweiligen Kirchengemeinde in Gebrauch befindlichen Katechismus,¹⁸ schweigt sich aber über den jeweiligen Bekenntnisstand aus. Allerdings lässt sich aus diesem Verzeichnis erheben, dass eine nicht kleine Anzahl westfälischer evangelischer Kirchengemeinden eine dezidierte Konfessionsbezeichnung in ihrem Eigennamen führt – „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Xstadt“ oder „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Yhausen“. Eine Vielzahl anderer Gemeinden trägt aber einfach nur die Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Zdorf“ – ohne dass aber erkennbar würde, welchem der drei in den Grundartikeln beschriebenen Konfessionsstände die so bezeichneten Kirchengemeinden zugehören.

¹⁸ S. Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger. Bielefeld; erscheint aktualisiert in unregelmäßigen Abständen, zuletzt 2006. – Dieses Verzeichnis ist einzusehen etwa in der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, aber auch in einer Reihe anderer öffentlicher Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern.

c) Im Gemeindebuch

Auch das allerjüngst erschienene, von Jens Murken im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebene und mit deren Copyright versehene, insofern also zumindest halbamtlichen Charakter tragende sogenannte „Gemeindebuch“,¹⁹ das die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinden in Westfalen von den Anfängen bis zur Gegenwart darzustellen sich bemüht, hilft zur Klärung der Frage nach dem Bekenntnisstand nicht planmäßig weiter.

In der Einleitung findet sich nur der Hinweis, dass die Angabe über den jeweiligen *Katechismusgebrauch* der offiziellen des Stichtags 2002 entspreche;²⁰ den Begriff „Bekenntnisstand“, ja selbst den der „Union“ sucht man in der Einleitung zu diesem großen geschichtlichen Werk vergeblich. Dies überrascht – um so mehr, als das Gemeindebuch ja für sich in Anspruch nimmt, „ein Nachschlage- und Grundlagenwerk für die Geschichte der Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sein zu wollen.²¹ Gehört der Bekenntnisstand als nach der Kirchenordnung zu achtende und zu wahrende Eigenschaft nicht zu den historischen wie auch gegenwärtigen theologischen „Grunddaten“ einer Kirchengemeinde?

Systematisch nimmt Murken ihn jedenfalls nicht in Untersuchung, und auch dem in konfessioneller Hinsicht nun einmal juristisch existent Gewesenen trägt er nicht durchgängig in gleicher Weise Rechnung: Während etwa die Geschichte der Reformierten Kirchengemeinde Bochum nur im Rahmen der Darstellung der Lutherischen Kirchengemeinde Bochum (und der aus ihr im 19. Jahrhundert dann durch Vereinigung mit der reformierten Gemeinde entstandenen vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Bochum) Erwähnung findet,²² ja in der zugehörigen *Series Pastorum* gar die Pfarrstelle der einst selbständigen Reformierten Gemeinde einfach als „3. Pfarrstelle“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum ausgewiesen wird,²³ werden die Abrisse zur Gemeindegeschichte der bis zum Jahr 2005 eigenständigen Kirchengemeinden Altena-Lutherisch und Altena-Reformiert je für sich separat

¹⁹ S. Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Band 1: Ahaus bis Hüsten. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2008. [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11]

²⁰ So Murken, *Gemeinden 1*, S. 17.

²¹ A.a.O., S. 15.

²² S. a.a.O., S. 215-217.

²³ A.a.O., S. 221.

dargestellt²⁴ – auf die dann aus der Fusion der beiden Gemeinden gebildete Evangelische Kirchengemeinde Altena wird in beiden Artikeln dann jeweils in einem Satz verwiesen; die danach eingetretenen Ereignisse sind dann bei der Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena vermerkt!²⁵ Einsichtig ist dieses Verfahren auf jeden Fall nicht.

Immerhin finden sich im Fließtext des Gemeindebuches bei einigen Kirchengemeinden Aussagen über deren Bekenntnisstand bzw. Konfessionsnamen. Einige Beispiele seien genannt:

- a) „Zum 1.4.1993 [...] änderte die Gemeinde ihren Namen in Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holsen-Ahle.“²⁶
- b) „1970 wurde Bonneberg als selbständige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde gegründet, als zu Jahresbeginn die Kirchengemeinde Valdorf dreigeteilt wurde.“²⁷
- c) „Zum 1.1.2005 wurden die lutherische und die reformierte Kirchengemeinde Altena zur „Evangelischen Kirchengemeinde Altena“ vereinigt. Der Bekenntnisstand der neuen Kirchengemeinde lautete evangelisch-uniert.“²⁸

Diese drei Angaben beziehen sich allesamt auf Ereignisse, die den Bekenntnisstand der jeweiligen Gemeinden im Laufe der letzten vier Jahrzehnte betroffen haben – und damit also in den Zeitraum fallen, in dem die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen unverändert in Geltung standen. Das lässt die Frage aufkommen: Sollte der Bekenntnisstand einer Kirchengemeinde vielleicht doch zu verändern sein? Was das Gemeindebuch dazu in Einzelfällen notiert, scheint dies – jedenfalls auf den ersten Blick – zu bestätigen. Wenn dem aber so sein sollte: Wer hätte angesichts der explizit gelobten Verpflichtung aller, die an der Leitung der Kirchengemeinde teilhaben, deren Bekenntnisstand zu achten und zu wahren, denn Recht und Macht, solche Veränderungen am Bekenntnisstand zu bewirken und ihnen zuzustimmen?²⁹

²⁴ S. a.a.O., S. 30-37 bzw. S. 37-39.

²⁵ S. a.a.O., S. 37 bzw. S. 39.

²⁶ A.a.O., S. 973.

²⁷ A.a.O., S. 263.

²⁸ A.a.O., S. 39.

²⁹ Pirson, Kirchenrecht S. 186, führt aus, dass der Kirchenleitung besondere Befugnisse zur Wahrung des Bekenntnisses bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden eingeräumt würden – dies trifft aber auf die Situation in der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht zu, da hier sämtlichen Personen, die an der Ausübung kirchlicher Leitung Anteil haben, auf jedweder Ebene des kirchlichen Leitungsaufbaus die Verpflichtung zur Achtung und Wahrung des Bekenntnisstandes auferlegt ist.

d) Im Kirchlichen Amtsblatt

Die einzige Quelle, die definitive Auskunft gibt über den Bekenntnisstand von Kirchengemeinden, ist das Kirchliche Amtsblatt.³⁰ Solche Auskunft ist dort aber stets nur im Einzelfall aus jeweils lokal gegebenem Anlass zu finden – bei parochialen Veränderungen, insbesondere im Falle der juristischen Neukonstituierung einer Kirchengemeinde – denn diese geht ja nicht aus einem „konfessionellen Niemandsland“ hervor, sondern aus der Fusion zuvor bestehender und damit auch hinsichtlich ihres Bekenntnisstandes geprägter und definierter Kirchengemeinden.³¹

Doch auch die Auskünfte des Amtsblattes helfen nur begrenzt weiter, denn für die Vielzahl der seit langen Jahrzehnten und Jahrhunderten bestehenden Kirchengemeinden findet man dort keine Angaben – und damit auch keine Aussage zu deren Bekenntnisstand. In den Fällen der Neuformierung einer Kirchengemeinde wird indes vermerkt, welcher Bekenntnisstand für die jeweilige *neue* Kirchengemeinde gilt – wie zum Beispiel im Falle der oben erwähnten, 2005 neu ins juristische Leben getretenen Evangelischen Kirchengemeinde Altena.³²

Auf welchem Wege die Entscheidung über deren unierten Bekenntnisstand indes zustande gekommen ist, geht auch aus der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt nicht hervor – eine solche Mitteilung dort zu finden, stünde auch schon deshalb kaum zu erwarten, weil eine kirchengesetzliche Regelung zur „Neufeststellung“ des Bekenntnisstandes gar nicht existiert.³³

Dennoch sind nicht nur im Falle Altenas Veränderungen am Bekenntnisstand einer Kirchengemeinde vorgenommen worden – und zwar dergestalt, dass der Bekenntnisstand mancher bestehenden Kirchengemeinde mit deren juristischem Erlöschen „vergangen“ ist – etwa im Falle der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Hagen, die zum 1. Januar 2003 fusioniert wurde mit den Evangelischen Kirchen-

³⁰ S. Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 1945–2008; fortan: KABI EKvW.

³¹ So auch die Beschreibung bei Bielitz, Begründung S. 382: „Die Begründung des Bekenntnisstandes wird bei der Neuerrichtung von Kirchengemeinden praktisch; dabei folgt die neue Gemeinde dem Bekenntnisstand der Muttergemeinde. Das Prinzip läßt sich angesichts der Aufteilung des ganzen in Frage kommenden Gebiets auf Kirchengemeinden lückenlos durchführen.“

³² S. KABI EKvW 2004, S. 385; vgl. dazu auch Murken, Gemeinden 1, S. 35, 39.

³³ Schon Bielitz, Begründung S. 383, hält fest: „Für die Änderung des Bekenntnisstandes einer Kirchengemeinde mit rechtlich und tatsächlich konstitutiver Wirkung sind geordnete Verfahren nicht vorgesehen“.

gemeinden Hagen-Philipp-Nicolai und Hagen-Petrus;³⁴ für die daraus entstandene neue Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Hagen wurde dann der Bekenntnisstand evangelisch-uniert festgesetzt.³⁵ Das heißt, dass denjenigen Gemeindegliedern, die bis dahin der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Hagen angehört hatten, mit der Gemeindefusion ein Wechsel ihres Bekenntnisstandes auferlegt worden ist, wie auch von dem dort diensttuenden Pfarrer, der über die Fusion der Gemeinden hinaus am Ort blieb, (aus kirchenrechtlicher Perspektive gesehen) offenbar verlangt war, dass er bis zum 31.12.2002 den lutherischen Bekenntnisstand seiner Kirchengemeinde achtete und wahrte, vom 1.1.2003 an aber den unierten Bekenntnisstand der neuen Kirchengemeinde.³⁶

Solche Fälle zeigen, dass die Frage des Bekenntnisstandes zumindest in der jüngsten Vergangenheit in der Evangelischen Kirche von Westfalen allem Anschein nach in einer Weise gehandhabt worden ist, von der nur schwer zu erkennen ist, wie sie mit der Intention, aus der heraus 1953 die Grundartikel (wie die Kirchenordnung insgesamt) formuliert worden sind, in Einklang zu bringen ist.

³⁴ S. Murken, *Gemeinden 1*, S. 762, 771 f.

³⁵ So KAbI EKvW 2002, S. 356; vgl. dazu auch Murken, *Gemeinden 1*, S. 762. – Ein offenbar vergleichbares Vorgehen ist für die Fusion der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten mit der Evangelischen Kirchengemeinde Heven festzustellen – für die aus diesen beiden Kirchengemeinden neu gebildete Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Witten wurde der Bekenntnisstand „evangelisch-uniert“ (bei Nutzung des Lutherischen Katechismus) festgesetzt; s. Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Heven und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten. Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Heven und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten. Bielefeld, 17. November 2005. In: *Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit Öffentlichem Anzeiger* 2006. Nr. 2, 14. Januar 2006. S. 17.

³⁶ S. a.a.O., S. 762, 772. – Die geschilderten Beobachtungen sprechen nicht unbedingt dafür, dass es bei dem noch von Bielitz, *Begründung* S. 383, vor vier Jahrzehnten als selbstverständlich dargestellten Verfahren verblieben ist, dass Kirchenleitungen Bekenntnisstandsfragen mit „große[r] Behutsamkeit“ zu behandeln pflegten.

3. Bemühungen um die Feststellung des Bekenntnisstandes in der westfälischen Kirchenprovinz vor Inkrafttreten der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

a) Wechselnde Betonung von Union und konfessioneller Prägung im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Außer Frage steht, dass der Bekenntnisstand einer Kirchengemeinde ein aus ihrer jeweiligen Geschichte mitgebrachtes Gut ist – so dass zur Feststellung des jeweiligen Bekenntnisstandes die Frage nach der historischen Genese nahe liegt. Diese Frage zu beantworten, stellt eine kirchengeschichtliche Aufgabe dar. Diese hat durch den hinsichtlich seiner juristischen Relevanz für die Kirchengemeinden unklaren *Unionsaufruf*³⁷ Friedrich Wilhelms III. (der ja keine *Unionsurkunde* und schon gar nicht eine *Unionsanordnung* darstellt) an Brisanz gewonnen. Es ist hier nicht Raum, dies im Detail nachzuzeichnen – generell ist aber festzuhalten, dass es einen wiederholten Wechsel der Grundtendenz in Sachen „Union“ gegeben hat: an eine kurze Phase von Unionsbegeisterung um 1817³⁸ hat sich dann im 19. Jahrhundert eine lange Phase des Strebens und Verlangens nach konfessioneller Bestimmtheit angeschlossen,³⁹ als

³⁷ S. den Faksimile-Abdruck des von Friedrich Wilhelm III. eigenhändig korrigierten Entwurfs des Unionsaufrufes bei Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992. S. 88-90.

³⁸ S. dazu Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817. In: Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters herausgegeben von Heiner Faulenbach. Köln 1991. S. 299-314; dort S. 305-312. S. weiter Neuser, Wilhelm H[einrich]: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 79 (1986), S. 91-116. Vgl. aber für eine Perspektive über Westfalen hinaus auch schon Wendland, Walter: Die Reformationsjubelfeiern in Berlin und Brandenburg. Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 15 (1917), S. 66-109.

³⁹ S. dazu Danielsmeyer, Kirche, S. 126, 145. Vgl. Neuser, Wilhelm H[einrich]: Die Krise der Union in der Grafschaft Mark in den Jahren 1818/1819. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 93 (1999), S. 171-204. S. weiter Kampmann, Jürgen: Die Lutherische Konferenz von Minden-Ravensberg. Werden und Wandel einer konfessionell prägenden Institution in einer Region der evangelischen Kirche Westfalens – Zu den konfessionellen Prägungen in Westfalen in Vergangenheit und Gegenwart. In: Otte, Hans/Beyer, Michael/Winter, Christian (Hgg.): Landeskirchengeschichte. Konzepte und Konkretionen. Tagung des Arbeitskreises Deutsche Landeskirchengeschichte im Kloster Amelungsborn vom 29. bis 31. März 2006. Leipzig 2008. [= Herbergen der Christenheit Sonderband 14 = Studien zur deut-

deren kirchenrechtliche Frucht man die sogenannten Bekenntnisparagrafen zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung aus dem Jahr 1855⁴⁰ begreifen kann, die erstmals das bleibende Neben- und Miteinander von Kirchengemeinden differierendes Bekenntnisstandes in doch ein und derselben Provinzialkirche unter einer gemeinsamen Kirchenleitung beschrieben haben.⁴¹ An eine dann wieder mehr für die Union aufgeschlossene Phase im Zeitalter der Industrialisierung besonders des Ruhrgebiets⁴² schloss sich aber wieder ein neues Erwachen der Frage nach der

schen Landeskirchengeschichte 7] S. 49-66; dort S. 53 (samt Anm. 20). – Auch außerhalb der Provinz Westfalen gab es schon frühzeitig Auseinandersetzungen um die Unionsfrage; s. dazu Wendland, Walter: Schwierigkeiten in der Durchführung der Union von 1817. Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 16 (1918), S. 94-101.

⁴⁰ Von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz. Abgedruckt in: Thümmel, Gerhard/Dalhoff, Erich/Löhr, Walther (Hgg.): Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Sammlung kirchenrechtlicher Gesetze. Bd. 1. Kirchenordnung und andere Grundgesetze. Bearbeitet von Gerhard Thümmel. Bielefeld o. J. [1950]. S. 12: „§ I. Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz gründet sich auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an. | § II. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind außer den alten, allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischerseits: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers; reformierterseits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischerseits die Konkordienformel, oder reformierterseits die Augsburgische Konfession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unierten Gemeinden bekennen sich teils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, teils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformierten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten. | § III. Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnisstandes pflegen sämtliche evangelischen Gemeinden, als Glieder einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sakramente und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.“

⁴¹ S. zum komplizierten Prozess der Entstehung der Bekenntnisparagrafen Danielsmeyer, Kirche S. 128-141.

⁴² Bei der aufgrund des mancherorts großen Zuzugs von Menschen erforderlichen Abpfarrung neuer Kirchengemeinden scheint die Frage des Bekenntnisstandes kaum eine Rolle gespielt zu haben; s. Jähnichen, Traugott: Die Errichtung neuer Kirchengemeinden im Ruhrgebiet – Ein historischer Überblick. In: Brakelmann, Günter/Jähnichen, Traugott (Hg.): Kirche im Ruhrgebiet. Ein Lese- und Bilder-Buch zur Geschichte der Kirche im Ruhrgebiet von 1945 bis heute. Im Auftrag des Vereins zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets herausgegeben unter Mitarbeit von Karin Celen u. a. Essen 1991. S. 11-17; s. dort besonders S. 11-14. Vorrangig schienen besonders die kirchliche Hinwendung zur Arbeiterschaft und die seelsorgliche Begleitung besonders geprägter Bevölke-

Bekennnisbindung zum Ende der Weimarer Republik und – im Rahmen der Bekennenden Kirche – erst recht in den Jahren des Kirchenkampfes an.⁴³ So wurde schon bei der ersten Zusammenkunft der altpreußischen Bekenntnissynode im Mai 1934 in Wuppertal-Barmen beschlossen: „Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union trägt der Neubesinnung auf die reformatorischen Sonderbekenntnisse Rechnung, indem sie ihre Gemeinden aufruft, die Bedeutung ihres Bekenntnisses für den Aufbau der Gemeinde zu erkennen und ihren Bekenntnisstand festzustellen.“⁴⁴

Dieser Beschluss lässt erkennen, dass man schon zum damaligen Zeitpunkt offenbar nicht in der Lage war, dezidierte Aussagen zum Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu machen. Den Beweis dafür kann man in den Akten des westfälischen Konsistoriums finden: Dort hatte beispielsweise der Dortmunder Pfarrer Martin Stallmann⁴⁵ angefragt, wie die in der Bestätigung seiner Berufungsurkunde zum Pfarrer der Petri-Nicolai-Kirchengemeinde enthaltene Formulierung „unter Verpflichtung auf den historischen Bekenntnisstand der Gemeinde“ zu verstehen sei: „Ich konnte bisher keine bestimmte Auskunft über den

rungsgruppen (Masuren) zu sein; s. Rothert, H[ugo]: Kirchengeschichte des Westfälisch-Rheinischen Industriegebietes vom evangelischen Standpunkt. Mit 7 Abb. im Text und 12 Tafeln. Dortmund 1926. [= Wissenschaftliche Heimatbücher für den Westfälisch-Rheinischen Industriebezirk 12a]. S. 139 f., 144 f.

⁴³ S. die entsprechende Charakterisierung der Entwicklung bei Arning, Friedrich: Der Konfessionsstand im Kirchenkreis Lüdenscheid. Lüdenscheid, 14.6.1947. Landeskirchliches Archiv [fortan: LkA] Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-07b. S. [5]. – S. auch einschlägige zeitgenössische Veröffentlichungen unter generell konfessionellem Aspekt (so Sasse, Hermann: Was heißt lutherisch? München 1934, bzw. Niesel, Wilhelm: Was heißt reformiert? München 1934), aber auch mit regionaler Spezifik: Maurer, Wilhelm: Der Bekenntnisstand der hessischen Kirche u. ihre Stellung innerhalb der Reichskirche. Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Kurhessischen Pfarrervereins in Bad Sooden, am 21. Juni 1933. Kassel 1933, bzw. Dresbach, Ewald: Evangelischer Bekenntnisstand in der früheren Grafschaft Mark und in den sogenannten Nebenquartieren. Aufgestellt. Westfälisches Pfarrersblatt 35 (1935) S. 65-66.

⁴⁴ So 1. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Wuppertal-Barmen, 29. Mai 1934. Abdruck in: Niesel, Wilhelm (Hg.): Um Verkündigung und Ordnung der Kirche. Die Bekenntnissynoden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1934–1943. Bielefeld 1949. S. 7-11; dort S. 10.

⁴⁵ Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4] S. 485 Nr. 6013. – Zum Wirken Stallmanns als Pfarrer in Dortmund s. die detaillierte Untersuchung von Stallmann, Edith: Martin Stallmann – Ein westfälischer Pfarrer im Kirchenkampf (1934–1948). Bielefeld 1996. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 11]; dort S. 16-118.

Bekenntnisstand der Kirchengemeinde erhalten.“⁴⁶ Nach drei Monaten antwortete das Konsistorium mit einem Verweis auf verstreute Angaben in diversen Darstellungen zur kleve-märkischen Geschichte: „Aus den angeführten Tatsachen ist bis zum Erweise des Gegenteils zu schliessen, daß der Bekenntnisstand der Petri-Nicolai-Gemeinde in Dortmund, historisch angesehen, die Augsburgische Religion[,] d[as] h[eißt] das lutherische Bekenntnis ist.“⁴⁷

Das war nur eine vage Auskunft, und angesichts dessen kann es nicht überraschen, dass sich die Westfälische Bekenntnissynode bald um die Feststellung des Bekenntnisstandes ihrerseits bemüht hat.⁴⁸ Dies war kein isoliertes westfälisches Anliegen – mit Blick auf die gesamte Deutsche Evangelische Kirche ging man dieser Thematik nach.⁴⁹ Doch ein Ergebnis dieser Umfrage in Westfalen scheint nicht erhalten zu sein.

⁴⁶ Stallmann an Konsistorium Münster. Dortmund, 12.2.1934. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–06 I.

⁴⁷ Konsistorium Münster an Stallmann. Münster, 28.5.1934. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–06 I.

⁴⁸ Vorangegangen war bereits das Ersuchen der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche an den Westfälischen Bruderrat, ihr mitzuteilen, welche Mitglieder des Westfälischen Bruderrates „sich dem lutherischen, welche sich dem reformierten Bekenntnis unterstellen und welche sich als uniert bezeichnen“; s. Westfälische Bekenntnissynode (Lücking) an Sup. Heuner. Dortmund, 11.7.1936. Archiv des Kirchenkreises Dortmund-Mitte 9c.

⁴⁹ S. dazu die Ergebnisse der Untersuchung von Adam, Alfred: Der Bekenntnisstand der Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche. Junge Kirche 5 (1937), S. 485-491, 573-580, 899-907, 940-945.

Auch das westfälische Konsistorium blieb in der konfessionellen Frage „am Ball“ – und offenbarte dabei ein ums andere Mal, wie uninformiert es diesbezüglich war.⁵⁰

In einem im September 1944 gefertigten Aktenvermerk hielt es schließlich fest, dass es in Westfalen reformierte Kirchengemeinden von dreierlei Typus gebe: „I. Ganze Kirchenkreise haben reformierten Charakter“ (nämlich alle Kirchengemeinden der Kirchenkreise Tecklenburg, Siegen und Wittgenstein), „II. Noch bestehende reform[ierte] Kirchengemeinden in anderen Kirchenkreisen“ (genannt wurden hier 14 Gemeinden, von denen die Hälfte zum Kirchenkreis Iserlohn gehörte), und „III. Ferner gab es früher reformierte Kirchengemeinden, die später der Union beigetreten sind oder die mit der örtlichen oder benachbarten luth[erischen] Gemeinde

⁵⁰ Die von Konsistorial-Obersekretär W. Wesemann 1937 entworfene, vom Konsistorium herausgegebene, wegen ihres später kartographisch nicht mehr erreichten Detailreichtums ansonsten äußerst informative Karte (s. hier als ein Beispiel den Kirchenkreis Lüdenscheid darstellenden Kartenausschnitt) gibt allerdings keine Auskunft über den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden; auch sie spiegelt insofern die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung die im Konsistorium offenbar nicht vorhandene Sachkenntnis zu dieser Frage wider; s. Wesemann, W[...] : Übersichtsplan über die Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach dem Stande vom 1. April 1937, Maßstab etwa 1 : 200.000. Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen. In dessen Auftrage entworfen und bearbeitet. O. O., o. J. [1937]. – An Luthers Geburtstag 1938 wandte sich das Konsistorium hilfesuchend an den Lengericher Pfarrer Wilhelm Brandes (Bauks, Pfarrer, S. 55, Nr. 711): „Wir bitten um Mitteilung, in welchen Gemeinden unserer Kirchenprovinz der Heidelberger Katechismus gebraucht wird. Da Sie Vorsitzender des reformierten Konvents sind, nehmen wir an, dass Ihnen die Benutzung des Katechismus in unseren Gemeinden bekannt ist.“ Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen an Brandes. Münster, 10.11.1938. LkA Bielefeld 5.1–148.2. Auch über den Katechismusgebrauch in den Kirchengemeinden war das Konsistorium also offenkundig nicht informiert. – Mangelnde Kenntnisse in dieser Hinsicht gab es übrigens nicht allein in Westfalen; die Situation im Rheinland stellt sich durchaus vergleichbar dar: „Die Kirchenleitung hat gleich zu Beginn ihrer Arbeit einen Beschluß gefaßt, daß bei der Bestätigung von Pfarrern der Konfessionsstand der Gemeinde zu berücksichtigen sei. Da dieser aber nicht überall feststand, haben wir eine Rundfrage an die Superintendenten gerichtet, in der anzugeben war: a) der Bekenntnisstand, b) der z[ur] Z[eit] gebrauchte Katechismus, c) Änderungen des Katechismusses der letzten 50 Jahre. Auf Grund dieser Umfrage haben wir ein genaues Bild über den Bekenntnisstand der ganzen rheinischen Gemeinden erhalten. Gleichzeitig haben wir uns über den Bekenntnisstand unserer Pfarrer und Kandidaten informiert. Da früher nicht danach gefragt wurde, ob ein in die Gemeinde Berufener denselben Bekenntnisstand hatte wie die Gemeinde, waren in den letzten Jahren Schwierigkeiten besonders in reformierten Gemeinden entstanden, in denen ein lutherischer Pfarrer amtierte. Wir haben in solchen Fällen die Versetzung des Pfarrers durchgeführt. In Zukunft wird von vornherein genau darauf geachtet, daß Pfarrer und Gemeinde in ihrem Bekenntnisstand übereinstimmen.“ So Joachim Beckmann an Hans Asmussen. O. O. [Düsseldorf], 22.4.1947. AEKR Düsseldorf NI Beckmann B 20.

vereinigt und deren Pfarrstellen auf diese neue Gemeinde übergegangen sind. Diese neuen Kirchengemeinden sind *jetzt nicht mehr als reformiert zu bezeichnen*“ (genannt wurden hier insgesamt 16 Kirchengemeinden der einstigen Süderländischen und Hammschen Klasse der reformierten märkischen Provinzialsynode).⁵¹ Insgesamt 69 reformierte Kirchengemeinden zählte man so beim Konsistorium im Jahr 1944 – kaum ein Jahr später, im Oktober 1945, ermittelte man aber schon 88.⁵² Über die Zahl der vermeintlich oder tatsächlich unierten Kirchengemeinden in Westfalen findet sich in diesen Unterlagen allerdings überhaupt keine Angabe – was die Unsicherheit in der Frage der Feststellung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden auch zu dieser Zeit noch einmal unterstreicht.

b) Aktuelles Bekennen – verankert im festen Boden des Bekenntnisstandes: das Bemühen um die Sicherung einer prägenden Erfahrung des Kirchenkampfes

Umso nachvollziehbarer ist es, dass die neue, aus zur Bekennenden Kirche gehörenden Personen nach Kriegsende gebildete westfälische Kirchenleitung⁵³ zunächst erhebliche Mühe darein setzte, nunmehr die Frage des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden zu klären. Aktueller Anlass dazu war nicht zuletzt deshalb gegeben, weil es im Kirchenordnungsausschuss und darüber hinaus auch in der Landessynode gewichtige Stimmen gab, die sich für eine bewusst konfessionelle innere Gliederung der nun verselbständigten Evangelischen Kirche von Westfalen einsetzten.⁵⁴

Wie intensiv zumindest mancherorts über die Frage einer Sicherung der konfessionellen Bekenntnisbindung für die Zukunft nachgedacht

⁵¹ Konsistorium Münster (Thümmel): Vermerk. Münster, 3.9.1944. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–06 I.

⁵² Konsistorium Münster: Vermerk. Münster, 11.10.1945. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–06 I.

⁵³ S. dazu Kampmann, Jürgen: Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945–1953). Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 1998. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 14] S. 201–242.

⁵⁴ S. dazu Kampmann, Provinzialkirche S. 347–353, 372–374, 378–381; vgl. Danielsmeyer, Werner: Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zur Entstehung der Grundartikel der Kirchenordnung. In: Danielsmeyer, Werner/Rat-schow, Karl Heinz: Kirche und Gemeinde. Präses D. Hans Thimme zum 65. Geburtstag. Witten 1974. S. 180–191; dort S. 182–184.

wurde, ist einem Beitrag zu der (mangels einer Möglichkeit zur Drucklegung) unveröffentlicht gebliebenen Festschrift zu ersehen, die man Präses Karl Koch⁵⁵ zu dessen 70. Geburtstag am 6. Oktober 1946 überreichte – einer Sammlung von Manuskripten aus den westfälischen Kirchenkreisen, die sich historischen wie aktuell in der westfälischen Landeskirche diskutierten Themen widmete;⁵⁶ zu dieser Sammlung gehörte unter anderem auch eine Abhandlung aus der Feder des Recklinghauser Superintendenturverwalters, des in Gladbeck tätigen Pfarrers Friedrich Meier⁵⁷ „Über die Festlegung des Bekenntnisstandes in den Gemeinden des nördlichen Industriegebietes“, in der er die bestehende Problematik so umriss:

„Was versteht man unter ‚Bekenntnisstand‘ und dessen Festlegung? Versteht man darunter einen Feststellungsbeschuß des Presbyteriums, wonach der Charakter der Gemeinde lutherisch sei, weil der lutherische Katechismus in kirchlichen Unterricht zugrunde gelegt werde, dann wird wohl so ziemlich alles beim alten bleiben. Wir sind ja so arm geworden, daß ein solcher Beschuß manchmal schon als ein Fortschritt gelten mag. Aber im einwandfreien Sinne verstehen wir unter dem Bekenntnisstand einer Gemeinde die verfassungsmäßig festgelegte Lehre derselben. Diese Lehre muß also in einer anerkannten und und [!] öffentlich-rechtlich festgelegten Form formuliert sein. Was sollen die unierten Gemeinden tun, die nur zu gut um ihren Charakter als einer *complexio oppositorum* wissen? Bietet nicht doch vielleicht die Barmer theologische Erklärung einen Ausweg für eine echte *unio et communio*? Hier ist doch ohne Zweifel ein gemeinsames Zeugnis, das nimmermehr vergessen [...] werden kann. [...] Zum andern müsste man darüber klar sein, daß Bekenntnisstand und Bekenntnisakt zusammengehören. Eins ohne das andere muß auf die Dauer zum Verlust beider führen. Weder eine Kirche noch eine Gemeinde ist dann schon ‚geordnet‘, wenn ihr Bekenntnisstand festgelegt ist, der eine lutherische oder reformierte oder der Barmer theologischen Erklärung entsprechende Verkündigung und Lehre ermöglicht, sondern erst dann, wenn der von einem klaren Bekenntnisstand umgrenzte Raum ausgefüllt ist von einer

⁵⁵ Bauks, Pfarrer S. 264 Nr. 3330.

⁵⁶ S. dazu Kampmann, Jürgen: Ein Aufsatz über die Lutherische Konferenz in Minden-Ravensberg als Geburtstagsgruß für Karl Koch. In: Kampmann, Jürgen (Hg.): Klein, Paul †: Die Lutherische Konferenz in Minden-Ravensberg. Eine Festgabe zum 70. Geburtstag des Präses D. Karl Koch am 6. Oktober 1946. In Erinnerung an den einstigen Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho aus Anlass des 125. Geburtstages hg. Bad Oeynhausens 2001. [= Theologische Beiträge aus dem Kirchenkreis Vlotho 10] S. 7-10; dort S. 7.

⁵⁷ Bauks, Pfarrer, S. 322, Nr. 4056.

Ordnung, die den Dienst des Amtes regelt und fördert und die Sammlung der Gemeinde zum Ziel hat. Vielleicht führt der vom gesamtdeutschen Bruderrat und vom Rat der EKID gewiesene Weg am ehesten zum Ziel, daß nämlich der Gemeinde durch die Aufrichtung eines bekenntnismäßig ausgerichteten gottesdienstlichen Lebens sinnfällig zum Ausdruck gebracht wird, was sie ihrem Namen schuldig ist. Sie muß die Ordnung, nach der sie gesammelt werden soll, als das ihr gemäße Kleid kennen und achten lernen und allmählich dadurch zu einem rechten Selbstverständnis kommen. Weil dies alles auf dem Gebiet des Gottesdienstes gelernt werden soll, sind die Mahnungen des Rates und Bruderates zur Behutsamkeit, Vorsicht und Geduld garnicht [!] genug zu beachten. Was – um ein Zöllnersches⁵⁸ Wort zu gebrauchen – mit Eimern weggegossen worden ist, muß mit Fingerhüten wieder eingeholt werden. Dazu gehört Fleiß, unbeirrbare Stetigkeit und der Wille, darin eine Lebensaufgabe zu sehen. Aber wir sind nun endlich so weit: wo der gute Wille herrscht, braucht nicht mehr experimentiert und improvisiert zu werden. Wir können mit klar erkannten Zielen einen Schritt nach dem andern tun.“⁵⁹

Meiers Formulierung macht deutlich, dass es wesentlich nicht ein konfessionalistisches, sondern ein konfessorisches *Movens* war, das nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs so entschieden nach einer Festlegung des Bekenntnisstandes verlangen ließ – und dass der „Sitz im Leben“ dieses Bestrebens die in den Auseinandersetzungen des Kirchenkampfes wiedergewonnene Einsicht war, dass ein Bekennen christlichen Glaubens ohne Halt am, ja Anklammerung an das schon formulierte Bekenntnis der Väter (und Mütter) christlichen Glaubens nur zu sehr in der Gefahr steht, dem eigenen Gutdünken und dem Gutdünken der jeweiligen Zeit mehr Raum zu geben als dem Christuszeugnis.⁶⁰

⁵⁸ Wilhelm Zoellner, 1905–1930 Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen; s. Bauks, Pfarrer, S. 578 f., Nr. 7181.

⁵⁹ So Superintendentur der Kreissynode Recklinghausen [Friedrich Meier]: Die Festlegung des Bekenntnisstandes in den Gemeinden des nördlichen Industriegebietes. Gladbeck, im September 1946. S. 7 f. LkA Bielefeld 3.25–25.

⁶⁰ Meier lag damit ganz auf der Linie der Beschlüsse der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946 zur Frage der Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für den Dienst in der westfälischen evangelischen Kirche sowie der Interpretation, die Präses Karl Koch dieser Beschlussfassung auch später (im Dezember 1947) im Gegenüber zur VEKLD gab: „2) Die Aufnahme der Theologischen Erklärung von Barmen in die Lehrverpflichtung gibt der auch für die Zukunft verpflichtenden Verbindlichkeit der der Bekennenden Kirche im Kirchenkampf geschenkten Entscheidungen Ausdruck und bedeutet die praktische Anwendung des Beschlusses der Provinzialsynode, dass sie die Theologische Erklärung von Barmen als verpflichtendes Zeugnis für die Erneuerung der Kirche und ihren Dienst er-

c) Die flächendeckende Befragung der Kirchengemeinden im Jahr 1947 nach Merkmalen ihres Bekenntnisstandes

Auf der Ebene der Kirchenleitung gab man diesem Bestreben auch zunächst durchaus Raum. Am 5. März 1947 richtete die Kirchenleitung an alle Presbyterien eine schon bis zum 1. April des Jahres – also kurzfristig – zu beantwortende Umfrage, die sich auf drei Fragenkomplexe bezog:

- A.
 1. Seit wann besteht die Gemeinde?
 2. Bezeichnung der Gemeinde (evang.-luth., evang.-ref.).
 3. Seit wann hat sie die in Ziffer 2 genannte Bezeichnung?
 4. Hat im Laufe der Zeit eine Änderung der Bezeichnung stattgefunden? Wenn ja, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen? (Beschuß des Presbyteriums?)
- B.
 1. Welcher *Katechismus* wird im pfarramtlichen Unterricht gebraucht?
 2. Seit wann wird dieser Katechismus gebraucht?
 3. Hat im Laufe der Zeit ein Wechsel des Katechismus stattgefunden? Wenn ja, unter welchen Umständen? (Beschuß des Presbyteriums?)
 4. Wird außer dem zuvor genannten Katechismus noch ein anderes Lehrbuch (bzw. Lernbuch) im pfarramtlichen Unterricht gebraucht? Welches?
- C.
 1. Welche Ordnung des Gottesdienstes (Gemeindegottesdienstes) besteht in der Gemeinde?
 2. Seit wann wird diese Ordnung gebraucht?
 3. Welche Abendmahlsliturgie ist in Gebrauch?
 4. Nach welchem Taufformular werden die Taufen vollzogen?
 5. Sind in Nebengottesdiensten besondere liturgische Ordnungen in Gebrauch? Welche?
 6. Hat im Laufe der Zeit ein Wechsel dieser Ordnungen stattgefunden? Wenn ja, wann und unter welchen Umständen? (Beschuß des Presbyteriums?)⁶¹

kennt (16.7.[19]46). | 3) Barmen bedeutet die Aktualisierung der reformatorischen Bekenntnisse gegenüber der Irrlehre heute. Barmen war notwendig, weil die reformatorischen Bekenntnisse offensichtlich nicht ausreichten, um der Irrlehre der D[eutschen] C[hristen] zu begegnen – vgl. den Ansbacher Ratschlag vom 11. Juni 1934. Barmen ist auch heute notwendig, weil wir noch in der Gefahr und in der Front gegen natürliche Theologie und Schwärmerei stehen.“ So EKvW/Das Landeskirchenamt (Koch) an Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bielefeld, 23.12.1947. Evangelisches Zentralarchiv Berlin 2/150. A₀. 1666

⁶¹ EKvW/Kirchenleitung an Presbyterien. Bielefeld, 5.3.1947. Gedruckt. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07 b (in vielfacher Ausfertigung).

Auffällig ist, dass damit nicht etwa dezidiert nach dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde gefragt wurde, sondern nach einer Mehrzahl von Indizien für die jeweilige Bekenntnisbindung der Gemeinde: Bezeichnung der Gemeinde, Katechismusgebrauch und beobachtete liturgische Ordnung – und das jeweils mit Blick sowohl auf die Gegenwart wie auch auf die Vergangenheit, aus der diese Gegenwart erwachsen war. So versuchte man, das erforderliche Material für eine Analyse der konfessionellen Selbstverortung der Kirchengemeinden zu gewinnen.

Trotz dieser Anlage des Fragebogens finden sich aber in nicht wenigen der Rückäußerungen seitens der Presbyterien auch direkte Aussagen zum vor Ort bestehenden Bekenntnisstand. Der Rücklauf auf die Umfrage ist in vier Faszikeln im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld erhalten; ein Faszikel war im Zuge der Forschung im Sommer 2008 allerdings leider nicht auffindbar,⁶² so dass eine alle zu jener Zeit existenten Kirchengemeinden in Westfalen umfassende Auswertung der in dieser Sammlung enthaltenen Angaben derzeit nicht möglich ist. Auch eine Antwort auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie und wo zeitgenössisch eine Auswertung dieser flächendeckenden Umfrage erfolgt sein mag und wie man dann das Umfrageergebnis interpretiert hat, ist aus den einschlägigen Akten nicht zu gewinnen –⁶³ wie sich auch in den Verhandlungsniederschriften der Kirchenleitung keine Hinweise darauf finden, dass darüber Bericht erstattet worden wäre.⁶⁴

Was die Sammlung in ihren erhaltenen und derzeit zugänglichen Teilen ermöglicht, ist immerhin aber doch die Nachzeichnung eines durchaus repräsentativen Querschnitts des 1947 in Sachen konfessioneller Prägung in Westfalen Vorfindlichen. Dabei stößt man vielfach auf Erwartbares,⁶⁵ aber auch auf manches Überraschende.⁶⁶ Und: Man trifft

⁶² So laut mündlicher Auskunft des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld am 12. August 2008.

⁶³ S. die Akten LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07.

⁶⁴ S. Verhandlungsniederschriften Kirchenleitung EKvW 1947 und 1948. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia A 3–07 I, Generalia A 3–07 II a und Generalia A 3–07 II b.

⁶⁵ S. z. B. die ganz knapp gehaltene Meldung aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge (Kirchenkreis Vlotho): Kirchengemeinde Hausberge (gez. Pfr. Blodau) [an EKvW]. Hausberge Porta Westfal[ica], 15.3.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d. Ausführlicher äußerte man sich aus Eidinghausen (Kirchenkreis Vlotho) zu der dort stattgehabten Entwicklung; man vermerkte dort auf dem Fragebogen, dass die Gemeinde „seit den Tagen der Reformation“ bestehe und als Bezeichnung „evangel[isch] luth[erisch]“ führe, und stellte dann in einer Anlage ausführlich dar, wie sich das Verhältnis zur Union am Ort entwickelt habe: „In der Zeit des Vernunftglaubens ist auch unsere Gemeinde von einer starken rationalistischen Welle überflutet worden. Ob die vernunftgläubigen Pfarrer, die

sich zu Gott, Tugend und Unsterblichkeit bekannten, den kleinen Katechismus als Grundlage ihres Unterrichts gebrauchten, dürfte sehr fraglich sein. Die rationalistische Zeit dauerte bis 1839. Pfarrer Eduard Kiel aus Minden (1839–[18]52 Pfarrer in Eidinghausen) [Bauks, Pfarrer S. 249 Nr. 3151] brachte die Volkeningsche Bewegung hier zum Siege. Seitdem herrscht hier in der Kirche der lutherische Pietismus. Dass P[farre]r Kiel den Kleinen Katechismus zu Grund legte, darf als sicher angenommen werden. [...] Die Pfarrer Eduard Wippermann (1852–[18]76) [Bauks, Pfarrer S. 566 Nr. 7034], Theodor Stieghorst, (1876–1886) [Bauks, Pfarrer S. 494 Nr. 6129][,] Ernst Lehmann (1886–1928) [Bauks, Pfarrer S. 293 Nr. 3680] gingen alle in den Bahnen von Pfarrer Kiel. Sie werden die in Minden-Ravensberg üblichen liturgischen Formulare benutzt haben. Irgendwelche kirchen- und lehrgeschichtlichen Bemerkungen sind – leider – in den Protokollen der Presbyteriumssitzungen kaum zu finden. Der evangelisch-lutherische Bekenntnisstand dürfte durch die Einführung der Union nicht geändert worden sein. Das Formular über die Einführung der Union lautet wie folgt: Wir Endesunterscribenen erklären u[nd] bekennen hiermit, dass wir mit der Gemeine, nachdem von dem unterzeichneten Prediger die gehörige Vorbereitung zur Vereinigung der beiden Konfessionen, der lutherischen und reformierten getroffen[,] sowohl durch mündliche Unterredung mit einem grossen Teil der hier Eingepfarrten, wie auch durch Zusammenberufung des Kirchenvorstandes und Beratung mit demselben und zuletzt durch mehrere Kanzelvorträge der Union gern beigetreten sind und zwar dergestalt, dass wir uns von nun an stets Evangelische Christen nennen; das Brot beim Heiligen Abendmahl in der bisher üblichen Weise gebrochen, empfangen und es denen, welche früher der reformierten Kirche angehört, überlassen bleiben soll, das Brot und den Kelch selbst aus der Hand des Predigers zum Genuss des Sakraments zu nehmen. Pfarrer Ernst Kämmerer [Cämmerer; s. Bauks, Pfarrer S. 73 Nr. 941] hiess der Pfarrer, der die Union einführte, im Jahre 1829. [Murken, Gemeinden 1, S. 528, datiert die Eidinghauser Erklärung zur Union (die er als „Beitritt zur Unionskirche im preussischen Staat“ bezeichnet!) auf das Jahr 1830] [...] Mag an manchen Orten die Union aus biblisch-geistlichen Motiven eingeführt worden sein, um die Einheit der Kirche zu fördern (Johannes 17,21), es kann nicht bestritten werden, daß es hier der Rationalist tat, der die Lehr- und Bekenntnisunterschiede vergleichgültigte. Immerhin wird man das eine sagen müssen, dass seit 1829 Eidinghausen eine evangelisch-lutherische Gemeinde innerhalb der Union ist und auch sich als solche fühlt.“ Der Unterschrift unter diese ausführliche Erläuterung hat deren Verfasser, Pfr. Hans Ohly [Bauks, Pfarrer S. 370 Nr. 4597] nicht nur das Dienstsiegel (dessen lateinische Umschrift keine Aussage zur konfessionellen Bindung der Kirchengemeinde deutlich macht) beigedrückt, sondern auch den Abdruck eines dort offenbar im Gebrauch befindlichen Briefstempels „Evangel[isch] luth[erische] Kirchengemeinde | Eidinghausen i[n] W[estfalen]“; s. Kgm. Eidinghausen (gez. Pfr. Ohly) [an EKvW]. Eidinghausen, 8.4.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d. – Eine Erläuterung, weshalb die Kirchengemeinde Eidinghausen trotz dieser amtlichen Erklärung aus dem Jahr 1947 in der Gegenwart nicht den Eigennamen „Evangelisch-Lutherische“, sondern „Evangelische“ führt, vermisst man bei Murken, Gemeinden 1 S. 528-530. – Nicht nur in Eidinghausen, auch an anderer Stelle wurde dem im Zuge der Umfrage des Jahres 1947 dargelegten Bekenntnisstand der Kirchengemeinde nicht durch Berücksichtigung in deren Eigennamen Rechnung getragen; zu verweisen ist hier auf das Beispiel der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (Kirchenkreis Vlotho), die zur Frage ihrer Bezeichnung gemeldet hatte: „Anstaltskirchengemeinde der Westf[älischen] ev[angelischen] Blödenanstalt Wittekindshof“ (Nach Gründungsakte). Später: ‚Evangel[ische] Anstaltskir-

chengemeinde Wittekindshof[.] In der Gründungsakte [ist] die Gemeinde als lutherische Gemeinde festgelegt, ohne daß diese Festlegung im Namen und Siegel erschien.“ Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (gez. Vorsteher Pfr. Klevinghaus) [an EKvW], Eidinghausen, ohne Datierung [nach dem 5.3.1947]. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d. Andererseits vermochte sich die 1803 gegründete evangelische Kirchengemeinde in Paderborn aufgrund einer Beschlussfassung des Presbyteriums vom 14. März 1946 („Änderung der Bezeichnung, nicht des Bekenntnisstandes an oben angegebenem Datum durch Beschluss des Presbyteriums vom gleichen Tage“) ausdrücklich als „evang[elisch]-luth[erisch]“ zu benennen; s. Kgm. Paderborn (gez. Pfr. Mittorp) [an EKvW]. O. O., ohne Datierung [nach dem 5.3.1947]. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d.

⁶⁶ So wurde etwa aus der „Vereinigten Kirchengemeinde Bocholt“ berichtet, dass man dort seit den Jahren des Zweiten Weltkrieges versucht hat, das gottesdienstliche Leben konsequent in einem lutherisch-hochkirchlichen Sinne zu gestalten: „3. Welche Abendmahlsliturgie ist in Gebrauch? Die übliche nach der Preußischen Agende. (luth[erisch] In der täglichen Deutschen Messe wird die Liturgie der Hochkirchlichen Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses gebraucht, seit 2 Jahren, seit ihrer Einführung. (Durch Presbyteriumsbeschuß). 4. Nach welchem Taufformular werden die Taufen vollzogen? Nach der Agende von Wilhelm Löhe. 5. Sind in Nebengottesdiensten besondere liturgische Ordnungen in Gebrauch? Welche? Ja. Die Metten- und Vesperordnungen, wie sie seit Ja[h]rrehten von der Westfälischen Liturgischen Konferenz angeregt sind. Seit 25 Jahren eingeführt. Sie werden auch im Kindergottesdienst gebraucht.“ Evangelisches Pfarramt Bocholt (gez. Pfr. Quade) [an EKvW]. Bocholt, 30.3.1947]. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d. Ebd. erläuterte Quade auch in einer Anlage, warum man in Bocholt schon 1946 auch die Zulassung von Kindern zum Empfang des Abendmahls beschlossen hatte: „Das Presbyterium faßte am 30.10.[19]45 den Beschluß, den in der Vorkriegszeit (1932–[19]39) gehaltenen täglichen Gottesdienst wieder zu halten, und zwar morgens als Deutsche Messe. Dieser tägliche Gottesdienst war bis zum Kriegsbeginn 1939 als Abendgebet (Komplet) gehalten und wurde mit der Verdunkelung eingestellt. Im Zusammenhang mit diesem Beschluß wurde vom Presbyterium am 12. April 1946 beschlossen, die Kinder schon vor der Konfirmation zum h[eil]ig[en] Abendmahl zuzulassen, falls sie dazu gewillt sind und würdig erscheinen. Beiden Beschlüssen gingen längere Beratungen voraus, die der Not, daß die Gemeinde nicht als lebendiger Leib, sondern als ein großer zusammenhangloser Haufe erscheint, abgeholfen werden könne. Da niemand andere und bessere Mittel und Wege wußte und diese als die gegebenen und rechten erschienen, wurden diese Beschlüsse einstimmig gefaßt. [...] Das vorzüglichste Mittel aber zum Glaubenskampf ist das Sakrament des Altars als Darstellung des gesamten Waffenarsenals. Wen die Gemeinde in ihre Reihen aufnimmt, sollte darum nachweisen, daß er durch fleißige Übung im Gebrauch des Sakramentes so geschult ist, daß er eine gesegnete Anwendung zum Kampf von ihm machen kann. Der Kampf des Glaubens besteht vorzüglich im Gebet[,] und das Sakrament des Altars, und besonders in seiner Fülle als Messe, ist ja nichts anderes als ein Gebet, das in engster Gemeinschaft mit dem wahrhaftigen Hohenpriester und seinem Opfer geführt wird. Dies meint offenbar der Hebräerbrief, wenn er verlangt, daß wir endlich aus den Anfängen des christlichen Lebens, worunter er Buße der toten Werke, Glauben an Gott, Taufe, Händeauflegen, Totenauferstehung und ewiges Gericht versteht, zu Vollkommenheit fahren soll. Zu dieser Vollkommenheit bekommt man aber, wie bei allen Dingen, nur durch Gewohnheit geübte Sinne. Alles nur Einmalige hat wenig oder gar nichts zu bedeuten. Auch das einmalige Abendmahlsgeden bei der

Konfirmation. So hat der Beschluss des Presbyteriums den Zweck, die Kinder frühzeitig, ehe sie in das Alter der Anfechtung kommen, an den Tisch des Herrn zu gewöhnen, damit sie durch Gewohnheit geübte Sinne bekommen, zu unterscheiden Gutes und Böses und den Kampf des Glaubens zu führen.“ – Das Bocholter Bemühen um eine ausgeprägt liturgische Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens ist in der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nichts Singuläres; entsprechende Forderungen wurden unter anderem auch im Sonntagsblatt „Neue Kirche“ mit Nachdruck vertreten; s. zum Beispiel Honemeyer, Karl: Was ist Liturgie? Vom Handeln des erhöhten Herrn in der Gemeinde. Neue Kirche 2 (1947) Nr. 14/A, 31.8.1947. S. 106. – Während man sich in einer unierten Kirchengemeinde in der Diaspora des Westmünsterlandes für eine bewusste Hinwendung zu einer dezidiert lutherisch geprägten gottesdienstlichen Praxis entschied, bemühte man sich in der in der Paderborner Diaspora gelegenen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim gerade umgekehrt, trotz lutherischer Prägung der Gemeinde die Anliegen reformiert geprägter Gemeindeglieder besonders zu berücksichtigen: „Die evangelische Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim ‚bekennt sich zur Union, folgt aber für sich den lutherischen Bekenntnisse‘. Mit diesem Satze machen wir uns wörtlich zu eigen den Absatz 3 aus der Erektionsurkunde für die Kirchengemeinde Steinheim, die ja durch Auspfarung aus unserer Gemeinde 1877 entstanden ist (also mit dieser Feststellung die innere Haltung auch der sie bisher umfassenden Gesamtgemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim darstellt) [...] Wir verstehen diesen Satz so, daß die Gemeinde bewußt und aus Überzeugung festhält an dem Unionscharakter, d[as] h[eißt]: in ihr haben Raum und werden als gleichberechtigte Glieder angesehen lutherische, reformierte und unierte Christen. Wenn die Gemeinde andererseits ‚für sich mehr dem lutherischen Bekenntnisse folgt‘, so bedeutet uns dieses, daß sie – unbeschadet ihres Unionscharakters – mehr nach dem Luthertum neigt, auch im Unterrichte sich des Kleinen Katechismus Luthers bedient. ‚Mehr zum Luthertum neigt‘ will besagen, daß daneben – um des Reichthums und der Mannigfaltigkeit evangelischen Glaubenslebens willen – auch wichtigen Erkenntnissen der reformatorischen Lehre Raum gegeben wird, von jeglicher einseitigen oder gar ausschließenden Abgrenzung der Lutheraner gegenüber den Nichtlutheranern aber Abstand genommen wird. [...] Dieser Verzicht auf einseitige Betonung spezifisch lutherischen Denkens ist bei uns nicht Ausdruck der Unklarheit eigener Stellung, sondern ein Akt der Liebe gegenüber der beträchtlichen Zahl reformierter Christen, die – seit der Gründung unserer Gemeinde 1864 – in ihr leben. Die Lage der Gemeinde, im Nordosten halbkreisförmig von dem reformierten Lippe umgeben, hat es mit sich gebracht, dass infolge Herüberwanderns eine Reihe von reformierten Familien zu unserer Gemeinde gehört. Die kirchengemeindliche – und glaubensmäßige! – Einheit mit diesen Evangelischen, die auf nun über 80 Jahre zurückgeht, verstärkt durch die über die Grenzen von Lutherisch und Reformiert hinweggehende Glaubenseinheit der Bekennenden Kirche, verbietet es uns, durch Hervorkehren des konfessionell Trennenden diesen – und anderen – Nichtlutheranern das Gefühl seelischer Beheimatung in unserer Gemeinde zu rauben. [...] In all unseren Gemeindegliedern lebt gegenwärtig in dieser Zeit des Wankens so vieler irdischen Gegebenheiten die Sehnsucht nach dem Einen, was feststeht: dem Worte Gottes, das in der Kirche lebt und lebendig wird. Sie verlangen darum auch die Einheit der Kirche und finden es unerträglich, wenn die vorhandenen verschiedenen Bekenntnisse sich im kirchlichen Leben gegeneinander abgrenzen, Schranken aufrichten. Mit der Betonung des Einenden bei den verschiedenen evangelischen Bekenntnissen wollen wir zum Ausdruck bringen, daß bei allen Unterschieden innererevangelischer Lehrauffassung, die gewiß nicht

sogar auf einander glatt entgegengesetzte Auskünfte über den Bekenntnisstand von Kirchengemeinden – etwa im Kirchenkreis Lüdenscheid, aber auch mit Bezug auf den Kirchenkreis Wittgenstein!

d) Lüdenscheid – uniert oder doch lutherisch?

In Lüdenscheid unterstrich Superintendent Friedrich Arning⁶⁷ bald nach der Umfrage der Kirchenleitung mit erkennbarer Verärgerung, dass eine während seiner Abwesenheit gegebene Auskunft, die Kirchengemeinde Lüdenscheid sei uniert,⁶⁸ falsch sei. Arning sah sich dadurch zu einer ausführlichen eigenen Darlegung zur Frage des Konfessionsstandes im Kirchenkreis Lüdenscheid veranlasst, in der er die Konturen der innerprotestantischen Konfessionsgeschichte im Bereich des Kirchenkreises Lüdenscheid seit dem 17. Jahrhundert nachzeichnete.⁶⁹

Im Presbyterium Lüdenscheid befasste man sich dann erneut mit der Thematik – und führte nun noch aus: „In der Gemeinde ist der kleine Katechismus Luthers im Gebrauch. Das fünfte Hauptstück wird in der Weise gelehrt, dass uns Jesus Christus selbst im Abendmahl begegnet, ohne dass sich die Gemeinde als solche darüber hinaus [!] konfessionell festlegen kann. Mit dieser unsrer gemeinsamen christlichen Erkenntnis wollen wir nicht ein neues kirchliches Bekenntnis aufstellen; es wird vielmehr das Ergebnis des brüderlichen Gesprächs, wie es z[ur] Z[ei]t in der Bekennenden Kirche über das Abendmahl gepflegt wird, abgewartet

verharmlost werden sollen, *das* überragend unser Anliegen ist, was der Herr der Kirche im Hohenpriesterlichen Gebete ausspricht: ‚Auf das sie alle eins seien!‘ (Joh[annes] 17,21).“ So Presbyterium Marienmünster-Nieheim (gez. Sasse, Büttner, Kunze, Pfr. Dönne): Anlage der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim zum Fragebogen über den Konfessionsstand. Nieheim (Kr. Höxter), 8.4.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07b.

⁶⁷ Bauks, Pfarrer, S. 10, Nr. 125.

⁶⁸ So Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid (i.V. [!] Pfr. Köllner). Lüdenscheid, 26.3.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07b. Die Frage „Hat im Laufe der Zeit eine Änderung der Bezeichnung [der Kirchengemeinde] stattgefunden?“ hatte man zunächst so beantwortet: „Ursprünglich 2 selbständige lutherische Gemeinden nebeneinander, die Stadtgemeinde und die Land- und Kirchspielgemeinde, die sich am 18.8.1822 zu einer einzigen lutherischen Gemeinde zusammenschlossen. Daneben seit 1724 noch eine kleine reformierte Gemeinde, die sich am 4.5.1823 mit der luther[ischen] Gemeinde zusammenschloß, zu der ‚evangelischen Gemeinde Lüdenscheid‘.“

⁶⁹ S. Arning, Friedrich: Der Konfessionsstand im Kirchenkreis Lüdenscheid. Lüdenscheid, 14.6.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07b (siehe auch den Abdruck unten im Anhang zu diesem Aufsatz).

tet.“⁷⁰ Und in einem Begleitschreiben fügte man noch hinzu: „Die Ausfertigung des Fragebogens der Kirchenleitung betr. die Feststellung des Bekenntnisstandes vom 25.3.[19]47 ist [...] durch Beschluss des Presbyteriums vom 5.5.[19]47 zurückgezogen und damit für ungültig erklärt worden. Das Presbyterium hat nunmehr in seiner Sitzung vom 28.7.[19]47 beiliegende Ausfertigung des Fragebogens beschlossen, die wir hiermit der Kirchenleitung überreichen.“⁷¹

Superintendent Arning nahm nun erneut dazu Stellung und kritisierte besonders die Lüdenscheider Auskunft über die dort erfolgende Weise der Abendmahlslehre – dass man sich im Kirchlichen Unterricht darauf beschränke, die Präsenz Christi im Abendmahl zu lehren, auf eine nähere inhaltliche Füllung des 5. Hauptstückes des Kleinen Katechismus Luthers aber verzichte: „Hier wird tatsächlich versucht [...], eine Art Unionsbekenntnis aufzustellen, wie es dem Zustand der Gemeinde entsprechen soll. Solche Formeln finden namentlich bei Leuten, die nicht gewohnt sind, tiefer über die Bedeutung des Sakraments nachzudenken [!], erfahrungsgemäss immer leicht Anklang, zumal wenn ihnen gesagt wird, dass wir nun endlich einmal von den alten konfessionellen Gegensätzen frei werden müssten. In Wirklichkeit wird man mit solchen Einheitsformeln nicht mit den Gegensätzen fertig. Auch diese Lüdenscheider Formel führt ja nicht weiter. Ich könnte es mir denken, dass ein Zwinglianer, ein Calvinist, ein Lutheraner und ein Katholik ihr zustimmten, ohnedass [!] die eigentlichen Kontroversen geklärt werden. Solche Formulierungen sind aber auch gefährlich. Sie wollen die Gemeinde auf eine mittlere Linie festlegen. Für Prediger, die sich die lutherischen Bekenntnisschriften gebunden wissen, würde in solchen Gemeinden kein Raum mehr sein. Das wird in Lüdenscheid schon deutlich, wenn das Presbyterium sich gegen den Altargesang wendet, der als das Kennzeichen des Luthertums angesehen wird. Demgegenüber ist zu sagen, dass dem Frieden und der Verständigung am besten gedient wird, wenn kein Bekenntnis unterdrückt, vielmehr ihm Raum gegeben wird. In einer unierten Gemeinde ergeben sich natürlich daraus Schwierigkeiten. Die müssen aber getragen werden, solange lutherische und reformierte Pfarrer in einer Gemeinde zusammen amtieren. Ich sehe eine Gefahr darin, dass in unsern märkischen Gemeinden heute wieder derselbe Fehler gemacht wird wie bei der Einführung der Union, wo

⁷⁰ S. Presbyterium Lüdenscheid (Pfr. Siebel): Fragebogen der Evangelischen Kirche von Westfalen betr. Neugestaltung der Kirchenordnung (vom 5.3.1947). Lüdenscheid, 28.7.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-07b.

⁷¹ Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid (Pfr. Siebel) an Landeskirchenamt EKvW. Lüdenscheid, 29.7.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-07b.

man glaubte[,] aus zwei Konfessionen eine machen zu können, in Wirklichkeit [aber] eine dritte hinzubekam.“⁷² Sämtliche Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lüdenscheid seien – so betonte Arning – evangelisch-lutherischer Konfession.⁷³

Die Auseinandersetzung gewann dann eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit dadurch, dass gegen Arnings Darlegung in einem Artikel im Sonntagsblatt „Neue Kirche“ Stellung bezogen und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es in Lüdenscheid 1823 doch zum Abschluss eines förmlichen Unionsvertrages zwischen der dortigen (größeren) lutherischen und der (kleineren) reformierten Kirchengemeinde gekommen sei –⁷⁴ weshalb (so dort die Schlussfolgerung) für Lüdenscheid zweifellos der unierte Bekenntnisstand festzustellen sei.⁷⁵

⁷² Sup. Arning an Landeskirchenamt EKvW. Lüdenscheid, 18.8.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07b.

⁷³ So Arning, ebd.

⁷⁴ Dieser Unionsvertrag („Vereinigungs-Urkunde“ vom 30.8.1823) ist abgedruckt bei Rottmann, Friedr[ich]: Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheid. Auf Veranlassung des Presbyteriums zum Besten der Lüdenscheider Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Kasse dem Druck übergeben. Lüdenscheid 1861. S. 19-24.(25). A.a.O., S. 26-32, ist auch das Vereinigungsprotokoll vom 4.5.1823 zum Abdruck gebracht.

⁷⁵ S. Über den historischen Bekenntnisstand der Kirchengemeinde Lüdenscheid. Neue Kirche 1947. Nr. 20, 23.11.1947. – Der genannte Artikel muss auf der den Raum Lüdenscheid betreffenden Regionalseite der „Neuen Kirche“ zum Abdruck gekommen sein. Eine Ausgabe der „Neuen Kirche“ mit Lüdenscheider Regionaltitel war aber bisher nicht zu ermitteln – weder in der Universitäts- und Landesbibliothek Münster noch im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld noch in der Repositur des Evangelischen Medienhauses in Bielefeld-Brackwede (so laut freundlicher Auskunft von Frau Hartmann) –; auch die Recherche im Archiv des Kirchenkreises Lüdenscheid (mit freundlicher Hilfe durch Herrn Rolf Westhelle, Evangelisches Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid) blieb ohne Erfolg. Zumindest auszugswise ist der veröffentlichte Text aber in maschinenschriftlicher Abschrift erhalten in: Siebel (und 15 weitere Unterzeichner): Erklärung. Lüdenscheid, 14. April 1948. Archiv KK Lüdenscheid Best. 1 Altsignatur C 1,14; dort S. 1: „In den Ausführungen über ‚die konfessionelle Lage unseres Heimatbezirkes‘ unserer Gemeinde in Nr. 13 und Nr. 14 der ‚Neuen Kirche‘, die einen sehr wertvollen Beitrag zur Kirchengeschichte unserer Heimatkreise bilden, wird zu lebendigem Bekennen auch auf diesem Gebiete aufgefordert, insbesondere wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Gemeinde selbst sich ihren Bekenntnisstandes bewußt bleiben muß, andernfalls sie Gefahr läuft, daß über sie bestimmt wird, unter Umständen auch gegen ihren Willen“. Darum glaubt das Presbyterium der Gemeinde Lüdenscheid in seiner Besorgnis um eine ‚ungerechtfertigte Verschiebung in dem historischen Bekenntnisstand‘ hier klarstellen zu müssen, daß Lüdenscheid nicht zu den Gemeinden gehört, die zwar ‚rechtlich uniert, in Wirklichkeit aber zum größten Teil lutherisch geprägt‘ sind. Lüdenscheid lehnt eine lutherische Prägung bewußt ab. Nach dem vor kurzem beantworteten Fragebogen der Evangelischen Kirchenleitung von Westfalen betr[effend] Neugestaltung der Kirchenordnung hat der Hauptgottesdienst die in der Altpreußischen Agende von 1895 vorgesehene Form. Der Frühgottesdienst hat in beiden Kirchen eine verkürzte Liturgie. In der Erlöser-

Dagegen meldeten sich indes alsbald wieder einige der Lüdenscheider Pfarrer zu Wort;⁷⁶ sie rekurrierten ihrerseits auf die Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. vom 28.2.1834,⁷⁷ derzufolge die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bezwecke und bedeute und auch die Autorität, die die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt hätten, durch die Union nicht aufgehoben worden sei. Zudem machten sie mit Verweis auf die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 6.3.1852⁷⁸ geltend, dass die Union nach der Absicht Friedrich Wilhelms III. nicht den Übergang der einen Konfession zur anderen und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses habe herbeiführen sollen. So habe sich in Lüdenscheid die kleine reformierte der größeren lutherischen Kirchengemeinde angeschlossen (!); bis zur Gegenwart sei anhand der gottesdienstlichen Praxis erweislich, dass diese Gemeinde lutherischen Charakter besitze.⁷⁹ Zudem sei der lutherische Katechismus in Lüdenscheid

kirche war er vor bis etwa drei Jahren liturgielos. Im Nebengottesdienst sind besondere gottesdienstliche Ordnungen nicht im Gebrauch. Als Abendmahlsliturgie wird die in der Altpreußischen Agende von 1895 vorgesehene Form gebraucht; eine Abendmahlsfeier mit Altargesang ist vom Presbyterium nicht zugelassen. Wenn beim kirchlichen Unterricht auch Luthers Katechismus benutzt wird, kann daraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die Gemeinde lutherisches Gepräge hat. Die Feststellung des Bekenntnisstandes nach dem im Gebrauch befindlichen Katechismus würde unter den gegebenen Umständen dem wirklichen Leben der Gemeinde nicht gerecht werden. – Man erkennt schon nach diesen kurzen Ausführungen, welche das in Nr. 14 der ‚Neuen Kirche‘ gezeichnete Bild vervollständigen möchten, den besonderen, *uniert* geprägten Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid.“

⁷⁶ S. Köllner u. a.: Theologische Stellungnahme als Anlage zur Niederschrift. Lüdenscheid, 9.2.1948. Archiv KK Lüdenscheid Best. 1 Altsignatur C 1,14.

⁷⁷ Friedrich Wilhelm III. an Altenstein: Allerhöchster Erlaß an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Agende und Union betreffend. Berlin, 28.2.1834. Faksimile-Abdruck in: Elliger, Walter (Hg.): Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte. Unter Mitarbeit von Walter Delius und Oskar Söhngen herausgegeben. Witten 1967. S. 203 f.; dort S. 203.

⁷⁸ Friedrich Wilhelm IV. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Charlottenburg, 6.3.1852. Faksimile-Abdruck einer zeitgenössischen Abschrift in: Elliger, Kirche S. 209-211; dort S. 209. S. auch die Edition des Textes bei Nachtigall, Astrid: Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen von 1845 bis 1853 und die Kabinettsorder von 1852. Bielefeld 2005. [= Unio und Confessio 23] Beilage 4, S. 407 f.

⁷⁹ „Das Presbyterium hat selbst die Richtigkeit dieses Urteils noch soeben durch die *Zulassung des Krippenspiels* gegen die Stimme des sich dabei auf seine reformierte Herkunft berufenden Herrn Pfarrers Siebel bestätigt. Gerade zur *Weihnachtszeit* war an der *bildlichen Darstellung* auf dem Altar und an der *reichen kirchenmusikalischen Ausgestaltung* zu bemerken, daß von einer ‚*lutherischen Prägung*‘ des Gottesdienstes sehr wohl geredet werden kann. Schon die *Agende von 1895*, deren Verwendung im Hauptgottesdienst von dem Artikel in Nr. 20 bejaht wird, ist ohne Zweifel in der in Lüdenscheid üblichen ‚*ersten Form*‘ lutherisch geprägt“, und es ist wissenschaftlich

im Gebrauch geblieben, während der reformierte Heidelberger Katechismus im Vereinigungsprotokoll von 1823 nicht einmal Erwähnung finde.⁸⁰

Darauf erwiderten nun wiederum diejenigen Mitglieder des Lüdenscheider Presbyteriums – die Pfarrer Wilhelm Siebel,⁸¹ Walter Kunz⁸² und Wilhelm Sichtermann⁸³ sowie 13 Presbyter –, die den Konfessionsstand der Lüdenscheider Gemeinde als uniert betrachteten, mit einer ausführlichen Abhandlung am 14. April 1948.⁸⁴

Die im Kirchenkreis Lüdenscheid in der geschilderten Weise geführte Auseinandersetzung macht deutlich, dass es nach der zeitgenössischen Wahrnehmung in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg jedenfalls nicht als hinreichend betrachtet wurde, eine Aussage über den Bekenntnisstand ausschließlich nach formalen Kriterien wie dem juristischen Aspekt eines im 19. Jahrhundert lokal abgeschlossenen förmlichen Unionsvertrages zu treffen, sondern dass dabei auch der historische Aspekt des kontinuierlichen Katechismusgebrauches und der gottesdienstlichen Praxis mit einzubeziehen sei.⁸⁵

unhaltbar, diese einfache geschichtliche Tatsache bestreiten zu wollen. (Die ‚andere Form‘ – vom reformierten Bekenntnis her geprägt – ist in Lüdenscheid überhaupt nicht in Gebrauch.)“ S. Köllner u. a.: Theologische Stellungnahme als Anlage zur Niederschrift. Lüdenscheid, 9.2.1948. Archiv KK Lüdenscheid Best. 1 Altsignatur C 1,14.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ S. Bauks, Pfarrer, S. 473, Nr. 5855.

⁸² A.a.O., S. 287, Nr. 3592.

⁸³ A.a.O., S. 472, Nr. 5849.

⁸⁴ S. Siebel (und 15 weitere Unterzeichner): Erklärung. Lüdenscheid, 14. April 1948. Archiv KK Lüdenscheid Best. 1 Altsignatur C 1,14. Man unternahm damit nicht nur in dem Versuch, die historische Argumentation der „Theologischen Stellungnahme“ zu widerlegen, sondern hob a.a.O., S. 5, besonders auch auf jüngste Entwicklungen in der gottesdienstlichen Praxis der Lüdenscheider Gemeinde ab, die man kritisch beurteilte: „In unsern Gottesdiensten hat sich das [der unierte Charakter der Gemeinde] bis vor etwa 2-3 Jahren auch ganz klar gezeigt. In den unierten Gemeinden der Grafschaft Mark kennt man nicht den Altargesang des Liturgen. Unsere Väter sahen darin katholisierende Tendenzen – daher konnte das Presbyterium auch nur unter den größten Bedenken an zwei Stellen des Gottesdienstes das Singen des Liturgen zulassen. Unsere Gemeindeglieder haben uns schon öfter darauf angesprochen, wie es komme, daß jetzt in der Liturgie ‚gesungen‘ würde, man nehme Anstoß daran. – Nicht anders ist es mit den Wendungen zum Altar, vom Altar, nicht anders mit dem ‚Kreuzschlagen‘ nach dem Segen am Schluß des Gottesdienstes. Das hat bei unsern Vätern keinen Raum gehabt.“

⁸⁵ S. im gleichen Sinne auch das Ergebnis der zeitgenössischen Untersuchung von Koch, Günther: Konfessionelle Bezeichnungen in der Evangelischen Kirche Westfalens. Bielefeld 1948. Ohne Paginierung. [S. 2.] – Allem Anschein nach hat man in der Lüdenscheider Kirchengemeinde das streitige Thema später gemieden – in einem 1953 veröffentlichten geschichtlichen Rückblick auf die die zurückliegenden

e) Die Kirchengemeinden in Wittgenstein – reformiert oder uniert?

Eine vergleichbare Unklarheit über die für eine angemessen fundierte Aussage über den Bekenntnisstand zu berücksichtigenden Aspekte dürfte letztlich auch hinter den krass divergierenden Aussagen über den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises Wittgenstein stehen. Von dort überreichte Superintendent Friedrich Kressel⁸⁶ im Zuge der Umfrage des Jahres 1947 eine ausführliche Darlegung des Laasphe Pfarrers Gustav Bauer,⁸⁷ die im Resultat darauf hinauslief, dass die zu diesem Kirchenkreis gehörigen Kirchengemeinden uniert seien: „Wenn ich die ganze Entwicklung überblicke, so möchte ich abschliessend folgendes sagen: Die Union hat sich im Laufe der hundert Jahre durchgesetzt, nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich. Die Gemeinden fühlen sich als evangelisch, haben aber kein besonderes konfessionelles Bewußtsein mehr. Von den Pfarrern sind, soviel ich sehe, nur zwei ihrer Lehre nach streng reformiert gewesen: Wille⁸⁸ in Fisch[e]lbach und Keiser⁸⁹ in Wunderthausen. Das Reformiertentum tritt nur, wie Superintendent Dickel⁹⁰ mit Recht sagt, in Nebendingen und im Gebrauch des Heidelberger Katechismus hervor.“⁹¹ Kressel charakterisierte das dann in seinem eigenen Bericht hingegen knapp als Irrtum⁹² und bezeichnete die im Wittgensteinschen gelegenen Kirchengemeinden als reformiert: „Sämtliche Gemeinden, soweit sie zum Kreise Wittgenstein gehören, sind reformiert“.⁹³ Diese

ein- hundert Jahre der örtlichen Kirchengeschichte werden die Themen Union und Konfession fast ganz ausgeblendet; s. Köllner, Walter: 100 Jahre evangelische Gemeinde Lüdenscheid. Lüdenscheid o. J. [1953 oder später]; s. dort S. 3, 11-13.

⁸⁶ Bauks, Pfarrer, S. 276 f., Nr. 3474.

⁸⁷ Bauks, Pfarrer, S. 24, Nr. 289.

⁸⁸ Gustav Wille, Pfarrer in Fischelbach 1845–1888; s. Bauks, Pfarrer, S. 560, Nr. 6966.

⁸⁹ Hermann Keiser, Pfarrer in Wunderthausen 1911–1934; s. Bauks, Pfarrer, S. 246 f., Nr. 3111.

⁹⁰ Gustav Dickel, Pfarrer in Arfeld 1874–1922 und zugleich Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein 1884–1918; Bauks, Pfarrer, S. 96, Nr. 1227.

⁹¹ So Bauer, [Gustav]: Union und Reformiertentum in Wittgenstein. Laasphe, vor dem 9.4.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d. Maschinenschrift, anonym. Verfasser ist (unzweifelhaft) der in Laasphe tätige Pfarrer Gustav Bauer; so zu entnehmen aus: Superintendentur Wittgenstein (Sup. Kressel) an Evangelische Kirche von Westfalen. Arfeld, 9.4.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d.

⁹² „Einige Gemeinden sind sich über die geschichtliche Entwicklung offenbar nicht im Klaren.“ Superintendentur Wittgenstein (Superintendent Kressel) an Evangelische Kirche von Westfalen. Arfeld, 9.4.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07d.

⁹³ Ebd. Kressel fügte hinzu: „Aus dem allgemeinen Rahmen heraus fällt heute die Gemeinde Langewiese, in der seit etwa 1925 der lutherische Katechismus benutzt

nun bei auch noch so sehr um Ausgleich sich bemügender Interpretation nicht miteinander in Einklang zu bringenden Aussagen blieben nebeneinander stehen; jedenfalls ist nirgends zu erkennen, dass jemand – sei es der Superintendent, sei es das Landeskirchenamt – hernach versucht hätte, dezidiert eine Klärung des Hiatus herbeizuführen. Bei der nächsten Tagung der Wittgensteiner Kreissynode im November 1947 wurde dann allerdings im Zusammenhang der Erörterung der Frage, ob man einer Abtrennung der im Kurkölnischen gelegenen, bisher zum Kirchenkreis Wittgenstein gehörenden Kirchengemeinden Gleidorf, Dorlar und Winterberg zustimmen solle, dezidiert – und allem Anschein nach auch unwidersprochen – vom Superintendenten behauptet: „Ferner fallen diese Gemeinden aus der reformierten Synode Wittgenstein heraus, da sie ihrem Bekenntnisstand nach uniert sind.“⁹⁴

Sollte man denken, dass die Frage mit dieser Verhandlung auf der Kreissynode entschieden gewesen sei, so irrt man. Knapp zwei Jahrzehnte später, 1964, veröffentlichte Walter Schmithals, für Jahre Pfarrer in Raumland, später Professor für Neues Testament in Berlin,⁹⁵ eine Abhandlung über „Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein. (Der Bekenntnisstand der Gemeinden der evangelischen Kreissynode Wittgenstein)“.⁹⁶ Aus seiner Darstellung ist nicht zu ersehen, ob sie auf Bauers Darlegung zur gleichen Thematik von 1947 mittelbar oder unmittelbar fußt oder ob sie ganz eigenständig erarbeitet ist, denn es fehlen dieser Darstellung die Quellenbelege im einzelnen. Aber Schmithals' Darlegung liegt erkennbar eine Auswertung besonders einschlägiger Kreissynodalprotokolle sowie weiterer Akten des Kreissynodalarchivs in Berleburg zugrunde. Als Ergebnis seiner Untersuchung hat Schmithals schließlich formuliert: „Unser Überblick hatte den Zweck, die Frage zu klären, die bei der Einführung der Union in den Landgemeinden 1828 offensichtlich keine *ausdrückliche* Beantwortung

wird. [...] Die außerhalb des Kreises Wittgenstein liegenden Gemeinden, Gleidorf – Kr[eis] Meschede– und Winterberg –Kr[eis] Brilon, sind lutherische Gemeinden.“

⁹⁴ S. Verhandlungen der Kreissynode Wittgenstein in ihrer Versammlung am 6. November 1947 in Erndtebrück. Berleburg o. J. [1948]. S. 16. – Ebd. stellte der Superintendent fast erleichtert fest: „Die Kreissynode wird darnach [!] ein einheitlich evangelisch-reformiertes Kirchengebiet sein.“

⁹⁵ S. Evangelische Kirche von Westfalen. Pfarrer und Kirchengemeinden, Leitung, Ämter und Einrichtungen. Stand etwa Anfang Februar 1958. Bielefeld, o. J. [1958], S. 151; vgl. auch [Art.:] Schmithals, Walter. In: http://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Schmithals, 23.02.2009, 18:14.

⁹⁶ Schmithals, Walter: Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein. (Der Bekenntnisstand der Gemeinden der evangelischen Kreissynode Wittgenstein). In: 150 Jahre Landkreis Wittgenstein. 1816–1966. O. O. 1966. [= Wittgenstein Sonderdruck September 1966 = Wittgenstein 30,3 (1966)] S. 99–114.

gefunden hatte: wie wurde die Union in Wittgenstein bei und nach ihrer Einführung verstanden? Die Antwort ist eindeutig: Die Wittgensteiner Gemeinden sind konsensus-uniert. Sie haben nicht nur ihren ehemaligen Bekenntnisnamen, sondern auch ihren reformierten Sonder-Bekenntnisstand 1828 aufgegeben und sich auf den Boden des Gemeinsamen beider Bekenntnisse gestellt. An dieser Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert.⁹⁷

Schmithals hebt damit letztlich auf den formaljuristischen Aspekt einer Beschlussfassung zu einem bestimmtem Termin im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ab. Mit dem Selbstverständnis der Kirchengemeinden und deren seither geübten Praxis stand das aber nicht im Einklang – sie verstanden sich weiterhin als evangelisch-reformiert.⁹⁸ Und Johannes Burkardt hat zudem jüngst nachgewiesen, dass die Einschätzung Schmithals' auch deshalb irrig war, weil ihm zur Erforschung wichtige weitere Archivalien aus dem 19. Jahrhundert nicht zur Verfügung standen.⁹⁹ Heute lässt sich jedenfalls (wieder) erweisen, dass nach dem Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. von 1817 lediglich in den Kirchengemeinden Laasphe und Berleburg eine Unionsbereitschaft formuliert worden ist, die willens war, für die Integration der am jeweiligen Ort lebenden kleinen Zahl von Personen lutherischen Bekenntnisses von der bisherigen reformierten Prägung und Praxis Abstand zu nehmen –¹⁰⁰ und dass andererseits 1947 auch von diesen beiden Gemeinden nicht widersprochen worden ist, als sie pauschal mit allen anderen als reformiert bezeichnet wurden –¹⁰¹ deshalb nicht, weil das ihrem Selbstverständnis wie ihrer Praxis entsprach.

⁹⁷ Schmithals, Union, S. 112 f. – Im Gefolge der Darlegungen Schmithals' ist auch die Schilderung der „Unionsgeschichte“ in Wittgenstein nicht zutreffend dargestellt bei Bauer, Eberhard/Burkardt, Johannes: Überblick über die Geschichte des Kirchenkreises Wittgenstein. In: Die Kirchen des Kirchenkreises Wittgenstein in Wort und Bild. Im Auftrag des Kirchenkreises Wittgenstein hg. v. Johannes Burkardt, Andreas Kroh, Ulf Lückel. Mit Beiträgen von Eberhard Bauer, Bernd Geier, Eckhard Linke. Bad Fredeburg o. J. [2001], S. 18-42, dort S. 36 f.

⁹⁸ S. dazu generell auch Burkardt, Johannes: Reformierte, Lutheraner, Pietisten. Ein Beitrag zur Konfessionsgeschichte Wittgensteins vom 17. bis 19. Jahrhundert. Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 89-116; dort S. 115.

⁹⁹ A.a.O., S. 112 f.

¹⁰⁰ A.a.O., S. 105 f., 111 f.

¹⁰¹ A.a.O., S. 115.

f) Das Votum Kreissynode Herne von 1947: Voran zur Einheit im Bekennen – doch nicht zurück zur Betonung des Bekenntnisstandes

Während es also – von allen dabei im Einzelnen auftretenden Problemen abgesehen – 1947 weithin in der westfälischen evangelischen Landeskirche ein Bemühen gab, die Frage des Konfessionsstandes einer Klärung zuzuführen, ist in diesem Kontext aber auch festzuhalten, dass dieses Bemühen zumindest in einem Kirchenkreis – Herne – generell in Frage gestellt wurde. Unter der Überschrift „Die Einheit der Evangelischen Kirche im gegenwärtigen Bekennen“ formulierte die dortige Kreissynode ihre Skepsis: „Daher binden uns die Bekenntnisschriften nur so weit und so tief, wie sie uns heute noch Wegweiser zu dem einen Worte Gottes sind. Im Hören auf dieses eine Wort meinen wir zu erkennen, daß manche Unterscheidungslehren der Väter heute keine Trennung der Kirchen mehr rechtfertigen [...] Diejenigen Aussagen der alten lutherischen und calvinischen Bekenntnisschriften, die einander widersprechen, können für unser gegenwärtiges Bekennen nicht mehr richtungsweisend sein.“¹⁰² Ja, man traf gar die Feststellung: „Aus diesen Gründen lehnen wir es ab, dass etwa unsere Gemeinden nun wieder nach den Gesichtspunkten einer vergangenen Zeit aufgeteilt und verschiedenen Gruppen kirchlicher Ordnung unterstellt werden sollten. Wir könnten in solcher Massnahme keine echte Bezeugung der evangelischen Wahrheit und keine echte Treue gegenüber dem Geist evangelischer Bekenntnisschriften erkennen. Wir beten um die wahre Einigung der ganzen Kirche Christi, dürfen aber um so weniger unnötige, dem lebendigen Christuszeugnis hinderliche Spaltungen zulassen. Wir vertrauen darauf, dass der Herr seiner Kirche die wirkliche Einheit schenken wird, je klarer und gehorsamer sie die Aufgaben des Bekennens in der Gegenwart erfüllt.“¹⁰³

¹⁰² [Kreissynode Herne:] Die Einheit der Evangelischen Kirche im gegenwärtigen Bekennen. O. O. ohne Datierung [mit handschriftlichem Vermerk: Kreissynode Herne 1947]. LkA Bielefeld 5.1–151.1.

¹⁰³ Ebd.

4. Die bewusste Festschreibung einer Verpflichtung zur Wahrung des Bekenntnisstandes in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

a) Weichenstellende Beschlüsse des Kirchenordnungsausschusses

Während im Speziellen also an sich erforderliche Klärungen aufgrund nicht hinreichender Klarheit über die für die Feststellung des Bekenntnisstandes in Anwendung zu bringenden Kriterien 1947 ausgeblieben sind, wurden solche aber im Generellen vorangetrieben. So hatte der Kirchenordnungsausschuss der Westfälischen Provinzialsynode schon im März 1947 beschlossen, dass bei der Erstellung der verfassungsmäßigen Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinden Rechnung zu tragen sei und ihnen zugesichert werde, dass sie ihr Leben wie ihre gottesdienstliche Ordnung gemäß dem Bekenntnis der Reformation, das bei ihnen in Geltung sei, frei gestalten könnten.¹⁰⁴ Außerdem wurde den Kirchengemeinden das Recht zugestanden, ihren jeweiligen Bekenntnisstand auch in ihrem Eigennamen zum Ausdruck zu bringen und sich also als „Evangelisch-Lutherische“, „Evangelisch-reformierte“ oder „Evangelisch-Unierte“ Kirchengemeinde zu bezeichnen.¹⁰⁵ Eine Änderung des Konfessionsstandes und auch der Gemeindebezeichnung sei nur möglich aufgrund eines Beschlusses des Presbyteriums – und der dürfe nur nach Anhörung der Gemeindeglieder gefasst werden und bedürfe zusätzlich der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes sowie der Bestätigung durch die Kirchenleitung.¹⁰⁶ Die hier vorgesehene Einbeziehung der Gemeindeglieder in den Entscheidungsprozess wie auch der übergemeindlichen Ebenen der kirchlichen Leitung in eine Beschlussfassung über die den Bekenntnisstand berührenden Frage zeigt, dass man sich dessen bewusst war, dass dabei ein möglichst hohes Maß an Einmütigkeit herzustellen war – wenn auch nicht *expressis verbis* die Herstellung eines *magnus consensus* eingefordert wurde, so war durch das Verfahren doch sichergestellt, dass es in der sensiblen, alle Gemeindeglieder berührenden Frage des Bekenntnisstandes keine lokalen „Alleingänge“ geben durfte. Jedenfalls waren damit schon 1947 Elemente, die offenkundig dazu dienen sollten, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden nicht nur zu achten, sondern auch zu wahren, etabliert.

¹⁰⁴ So Danielsmeyer, Bekenntnisstand, S. 184 f.

¹⁰⁵ A.a.O., S. 184.

¹⁰⁶ Ebd.

Zugleich hatte man – mit Blick auf die zu diesem Zeitpunkt ja noch zu schaffende neue Kirchenordnung für die Evangelische Kirche in Westfalen – Überlegungen angestrengt, wie insbesondere der Bekenntnisstand der unierten Kirchengemeinden genauer zu bestimmen sein möchte.¹⁰⁷ Als späte Frucht der Umfrage des Jahres 1947, entstanden aber auch vor dem Hintergrund der in Lüdenscheid geführten Auseinandersetzungen um die Frage des Konfessionsstandes¹⁰⁸ wurden Mitte April 1948 Grundgedanken einer Ausarbeitung des an der Pädagogischen Akademie in Lüdenscheid tätigen Pfarrers Lic. Günther Koch¹⁰⁹ über „Konfessionelle Bezeichnungen in der Evangelischen Kirche Westfalens“ in der „Evangelischen Welt“ (dem „Nachrichtendienst der Evangelischen Kirche von Westfalen“) veröffentlicht,¹¹⁰ die die Kirchenleitung dann zwei Monate später unter dem Datum des 3. Juni 1948 vollständig in gedruckter Form allen Presbyterien übersandte mit der Bitte, „diese Darstellung zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung und Beratung zu machen.“¹¹¹

Ein Ergebnis dieser Beratungen ist allerdings nicht greifbar – man kann sich vielmehr des Eindrucks nicht ganz erwehren, als ob ein solches auch nicht wirklich gewünscht gewesen wäre.¹¹² Denn in dem Anschreiben an die Presbyterien fehlte die für eine „ergebnisorientierte“ Bearbeitung in einer presbyterial-synodal verfassten Kirche unbedingt

¹⁰⁷ A.a.O., S. 185.

¹⁰⁸ Lic. Günther Koch übersandte seine Ausarbeitung Karl Lücking mit der Bemerkung: „Ich glaube, dass auf diese Dinge [die Feststellung des Bekenntnisstandes] auch heute noch einmal mit allem Ernst der Finger gelegt werden muss, wie mir gewisse Erfahrungen im Lüdenscheider Presbyterium, die den unmittelbaren Anlass besonders zum ersten Teil des Aufsatzes geboten haben, eindrücklich bewiesen haben. Die Lüdenscheider Pastoren tun mir manchmal leid. Siebel, um der B[ekennenden] K[irche] willen uns lieb und wert, steuert freilich einen stark reformiert-unierten Kurs.“ So Günther Koch an Karl Lücking, Lüdenscheid, 20.2.1948. LkA Bielefeld 3.10–33.

¹⁰⁹ Bauks, Pfarrer, S. 264, Nr. 3334.

¹¹⁰ Eine dritte Konfession? Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 8, 15.4.1948, S. 187–188.

¹¹¹ S. Evangelische Kirche von Westfalen (Kirchenleitung) an Presbyterien. Bielefeld, 3.6.1948. Gedruckt auf: Koch, Bezeichnungen [S. 1]. Koch plädierte a.a.O. [S. 2] für eine genaue Differenzierung zwischen dem historisch erweislichen Bekenntnisstand und dem gegenwärtigen konfessionellen Bewusstsein und Selbstverständnis in einer Kirchengemeinde – und warnte zugleich: „Mit ‚Parolen‘ irgendwelcher Natur, mit pastoralen Übereilungen oder sachlich unbegründeten Mehrheitsbeschlüssen der Presbyterien und Synoden ist gerade auf diesem Gebiet wohl sehr viel Böses, aber nichts Gutes zu erreichen.“ – Die auch heute noch sachliche Klärung bewirkende Ausarbeitung Kochs ist unten im Anhang zu diesem Aufsatz abgedruckt.

¹¹² Danielsmeyer, Bekenntnisstand, S. 185–187, lässt die Umfrage und deren Ergebnis erstaunlicherweise gänzlich unerwähnt.

erforderliche Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme oder zu einer Beschlussfassung bis zu einem bestimmten Termin. Hinzu kam, dass das Schreiben zu einem denkbar ungünstigen Termin die Kirchengemeinden erreicht haben muss – kurz vor der Währungsreform am 20. Juni 1948. Danach richtete sich zwangsläufig ein Großteil der Aufmerksamkeit auf allen kirchlichen Ebenen auf die Frage, wie unter schwierigsten Bedingungen ein finanzielles Durchkommen überhaupt gesichert werden könne.¹¹³ Und landeskirchlich konzentrierte sich das erste Interesse von der zweiten Jahreshälfte 1948 an bis in den Beginn des Jahres 1949 hinein mehr und mehr auf die personelle Gestalt, die der bevorstehende Generationswechsel im Präsesamt gewinnen würde.¹¹⁴ Dahinter trat das Nachdenken über die Frage des Bekenntnisstandes zurück – und begegnete dann auch nicht wieder als ein separat zu erörterndes Thema, sondern als nur eines unter vielen zu berücksichtigenden Elementen im Rahmen der Arbeit an der neu zu erstellenden Kirchenordnung,¹¹⁵ die sich dann über fünf Jahre hinzog bis zu deren endlicher Verabschiedung und Annahme im Spätherbst 1953.¹¹⁶

¹¹³ S. zu den gravierenden Folgen der Währungsreform des Jahres 1948 für die Evangelische Kirche von Westfalen Steinberg, Hans: Chronik der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945–1967. In: Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche. Präses D. Ernst Wilm gewidmet zum Abschluß seines Dienstes im Amt des Präses. Von der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dankbarkeit überreicht. Witten 1969. S. 135-183; dort S. 147. Vgl. auch Kampmann, Jürgen: Die Neuordnung der Kirchensteuererhebung in Westfalen nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Hey, Bernd (Hg.): Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägungen und sozialer Wandel. Mit Beiträgen von Joseph Becker u.a. Bielefeld 2001. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 21] S. 87-126; dort S. 105. – Die gravierenden Auswirkungen der Währungsreform spiegeln sich auch in zeitgenössischen kirchlichen Publikationen wider; s. zum Beispiel: Im Blick auf die Währungsreform. Ein Gespräch mit dem Direktor des Centralausschusses für die Innere Mission. Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 5, 1. März 1948. S. 89-91. – Rückkehr zur Redlichkeit. Landesbischof D. Lilje zur Währungsreform. Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 13, 1. Juli 1948. S. 350. – Innere Mission für den Schutz der Sparer. Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 15, 1. August 1948. S. 435. – Das westfälische Hilfswerk ruft zum Notopfer. Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 16, 15. August 1948. S. 461.

¹¹⁴ S. dazu Kampmann, Provinzialkirche, S. 471-486.

¹¹⁵ S. dazu Danielsmeyer, Bekenntnisstand, S. 186 f.

¹¹⁶ S. Kampmann, Provinzialkirche, S. 424-437. Zu den Verhandlungen der Westfälischen Landessynoden 1952 und 1953 s. detailliert Danielsmeyer, Bekenntnisstand, S. 188-190.

b) Espelkamp, Hücker-Aschen und die konfessionelle Bezeichnung der Kirchengemeinden im Pfarralmanach: Beispiele für eine landeskirchliche Bevorzugung des unierten Bekenntnisstandes?

Zudem sprechen manche Indizien dafür, dass man zumindest von landeskirchlicher Seite aus seit Beginn der 1950er Jahre dahin tendierte, eher „Union“ denn „Konfession“ zu fördern.¹¹⁷ Eine Reihe von Beobachtungen aus den Jahren 1951 bis 1953 lassen sich jedenfalls in diesem Sinne deuten.

Zunächst dürfte hier zu verweisen sein auf das Verfahren bei der Abpfarrung der Martins-Kirchengemeinde Espelkamp von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden.¹¹⁸ Rahden war (wie sämtliche anderen umliegenden Kirchengemeinden) zweifellos evangelisch-lutherischen Bekenntnisstandes.¹¹⁹ Dies wurde aber für die neue, ausschließlich aus Ostvertriebenen und Flüchtlingen gebildete Kirchengemeinde in Espelkamp-Mittwald nicht übernommen – obwohl nach der Vorstellung des Landeskirchenamtes bis zum Vollzug der Abpfarrung derjenige Pfarrer, der künftig Inhaber der Pfarrstelle der neu errichteten Kirchengemeinde Espelkamp sein sollte, zunächst (wenn auch ohne Stimmrecht) Pfarrer in einer in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden (wenn auch nur vorübergehend) zu errichteten 3. Pfarrstelle sein sollte.¹²⁰ Aus den seitens des Landeskirchenamtes verwendeten Formulierungen ist zu ersehen, dass man dort in der Formierung der Kirchengemeinde Espelkamp eine „Gestaltungsaufgabe“ sah, die man unbedingt dem eigenen Zugriff vorbehalten wollte – durchaus

¹¹⁷ Dies gilt erst recht für die Jahre nach 1953; s. dazu Danielsmeyer, Bekenntnisstand S. 190 f.

¹¹⁸ S. zur Geschichte der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp Hentschel, Karl-Heinz: Espelkamp. In: Möllering, Dirk (Hg.): Gemeinden und Seelsorge im Altkreis Lübbecke – Vergangenheit und Gegenwart –. Lübbecke 2006. S. 328-364; s. dort insbesondere S. 328-334. – Der Prozess zur Verselbständigung der Kirchengemeinde Espelkamp hatte schon 1951 begonnen. S. den Beschluss über die Abpfarrung des Bezirks: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden an Landeskirchenamt EKvW: Auszug aus dem Protokollbuch. Presbytersitzung vom 26.1.1951. Rahden, 3.2.1951. LkA Bielefeld 1 (neu) Espelkamp 1. In diesem Beschluss wurden lediglich die Grenzen des auszufarrenden Bezirks beschrieben – und es wurde die Feststellung getroffen, dass in diesem Gebiet keine Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Rahden mehr ihren Wohnsitz hatten, da die dort Wohnenden im Zuge der Errichtung der Munitionsanstalt ausgesiedelt worden waren.

¹¹⁹ So Erklärung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (Pfr. Steinmann). Rahden, ohne Datum (nach dem 5.3.1947). Auf: EKvW (Koch) an Presbyterien. Bielefeld, 5.3.1947. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07b.

¹²⁰ So Landeskirchenamt EKvW an Superintendentur Lübbecke. B[ielefeld], 25.10.[19]51. LkA Bielefeld 1 (neu) Espelkamp 1.

unter bewusster Inkaufnahme des Beschreitens mancher kirchenrechtlicher „Sonderwege“ (um nicht von Willkür zu sprechen).¹²¹ Auch hinsichtlich der Frage der Feststellung des Bekenntnisstandes der neuen Kirchengemeinde Espelkamp kann man von einem solchen Sonderweg sprechen, insofern in der Errichtungsurkunde darüber keine dezidierte Aussage getroffen wurde, sondern im Kontext der Zirkumskription des zu verselbständigen Bereichs der Kirchengemeinde Rahden nur von den in der Siedlung Espelkamp im Gebiet der ehemaligen Munitionsanstalt Espelkamp lebenden „evangelischen Bewohner[n]“, die „zu einer neuen Kirchengemeinde *Espelkamp-Mittwald*, Kirchenkreis Lübbecke, vereinigt“ werden, gesprochen wurde, die „bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Rahden“ gehört hätten. Die eindeutige konfessionelle Bezeichnung „evangelisch-lutherisch“, die der Kirchengemeinde Rahden an sich hätte zukommen müssen, wurde in der Errichtungsurkunde für Espelkamp also vermieden –¹²² ebenso wie schon in der vorangehenden Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Abpfarrung Espelkamps von Rahden.¹²³

So wurde – ohne dass es explizit gemacht wurde – die Weiche dahin gestellt, dass die neue Kirchengemeinde nicht mit lutherischem, sondern uniertem Bekenntnisstand ins Leben trat. Dies geschah, obwohl in Espelkamp-Mittwald nur wenige Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses ansässig geworden waren – für die zudem bis dahin die die lutherischen Gemeinden im einstigen Fürstentum Minden parochial überlappende Mindener reformierte Petri-Gemeinde zuständig gewesen

¹²¹ So formulierte das Landeskirchenamt ebd. unter anderem: „Der K[irchen]g[e]me[in]de] Rahden soll durch die Errichtung der dritten Pfarrstelle, die bei Gründung der ev[an]g[e]ll[ischen] K[irchen]g[e]me[in]de] Espelkamp deren erste P[far]r-] Stelle sein wird, keinerlei Geldverpflichtungen erwachsen. Der Bezirk Espelkamp soll kirchlich so gestellt werden, daß seine Verwaltung von der K[irchen]g[e]me[in]de] Rahden getrennt und von ihr völlig unabhängig geschieht. Er unterliegt der unmittelbaren Aufsicht des Superintendenten. Der gewählte Pfarrer wird im Wege der Dienstanweisung verpflichtet, auf Sitz und Stimme im Presb[yte]rium] Rahden zu verzichten. Für den Bezirk Espelkamp ist ein selbständiger Wahlbezirk zu bilden. Die gewählten Presbyter treten zu einem selbständigen Gremium zusammen.“ – Vorangegangen waren in Espelkamp schon 1949 die Wahl eines (in der Kirchenordnung gar nicht vorgesehenen) „vorläufigen Presbyteriums“ („Bruderrates“) sowie 1950 die Bildung von zwei Seelsorgebezirken; s. Hentschel, Espelkamp, S. 331 f.

¹²² Landeskirchenamt EKvW. Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde. Bielefeld, 29. April 1952. LkA Bielefeld 1 (neu) Espelkamp 1.

¹²³ S. Auszug aus der Verhandlungsniederschrift über die Sitzung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 17./18. April 1952. 6. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald. O. O., 17./18.4.1951. LkA Bielefeld 1 (neu) Espelkamp 1.

war.¹²⁴ Bei der Espelkamper Gemeindebildung wurde so in Sachen des Bekenntnisstandes weder auf die örtlichen historischen und juristischen Gegebenheiten Rücksicht genommen noch auf die am Ort längst üblich gewordene lutherische gottesdienstliche Praxis noch auf den dort ebenso selbstverständlich praktizierten Gebrauch des lutherischen Katechismus – sondern offenbar ohne Debatte und Einschaltung Dritter in den Entscheidungsprozess auf landeskirchlicher Ebene eine Festsetzung unter dem kirchenpolitischen Gesichtspunkt getroffen, für diese nicht durch Zuzug aus Westfalen, sondern fast ausschließlich aus dem Osten des einstigen Deutschen Reiches wachsende Kirchengemeinde ein „gesamtevangelisches“ Profil bilden zu wollen. Dass dem später formulierten Gesichtspunkt der Achtung oder gar der Wahrung des Bekenntnisstandes hier Rechnung getragen worden wäre, ist aus den Akten jedenfalls nicht erkennbar – im Gegenteil!

Ein ähnliches Vorgehen des Landeskirchenamtes lässt sich auch hinsichtlich der Abpfarrung der Kirchengemeinde Hücker-Aschen (Kirchenkreis Herford) von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge beschreiben – das Presbyterium hielt das Geschehen rückschauend im August 1953 so im Protokollbuch fest: „Gegenüber dem Einwand des Landeskirchenamtes, daß sich die neue Gemeinde nicht ‚evangelisch-lutherisch‘, sondern nur ‚evangelisch‘ bezeichnen sollte, stellt das Presbyterium fest, dass in der Dienstanweisung ihres Pfarrers vom 1.8.[19]47 bestimmt worden ist, die Beschlüsse des Presbyteriums vom 9. Febr[uar] bez[iehungs]w[eise] 22.3.1896 (genehmigt unter Verfügung des königlichen Konsistoriums vom 2. März 1896 Nr. 2466) genau zu beachten, damit der lutherische Bekenntnisstand der Gemeinde Spenge (einschließlich Hücker-Aschen) niemals verdunkelt werde. Danach ist in der Gemeinde Hücker-Aschen von jeher lutherischer Bekenntnisstand gewesen. Das Presbyterium weiß sich auch weiterhin an das ev[angelisch]-luther[ische] Herkommen der Gemeinde gebunden.“¹²⁵

¹²⁴ So der mündliche Bericht von Pfr. Ernst Kreutz. Aus den im Landeskirchenamt befindlichen Espelkamp betreffenden Ortsakten geht dies allerdings nicht expressis verbis hervor; diese sprechen die Frage des Bekenntnisstandes nicht an, sondern sprechen nur pauschal von den in dem umschriebenen Bereich wohnhaften Evangelischen. S. LkA Bielefeld 2 (neu) Espelkamp 7.

¹²⁵ Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch der evangelischen [!] Kirchengemeinde Hücker-Aschen. 1. Lutherischer Bekenntnisstand. Klein Aschen, 3.8.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07 I. Der von Pfr. Böhlke unterzeichneten Beglaubigung der Abschrift ist ebd. das Großsiegel der Kirchengemeinde beige gedrückt, das schon die Siegelumschrift „EVANG · LUTH · KIRCHENGEMEINDE HÜCKER-ASCHEN“ trägt; im Siegelbild ist „1952“ als Jahr der Abpfarrung von Spenge ausgewiesen.

Diesen Einzelfällen korrespondierte ein Vorgehen des Landeskirchenamtes im größeren Stil. Als 1952 nach vielen Jahren erstmals wieder¹²⁶ ein umfangliches Verzeichnis der westfälischen evangelischen Kirchengemeinden und ihrer Pfarrer vom Landeskirchenamt herausgegeben wurde – der sogenannte „Pfarralmanach“ –, waren darin sämtliche Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübbecke als „Evangelische“, nicht aber als „Evangelisch-Lutherische“ Kirchengemeinden ausgewiesen worden.¹²⁷ Dies löste sofort Kritik aus: „Bei den Gemeinden selbst hat nie ein Zweifel darüber bestanden, dass sie evang[elisch]-lutherisch seien; sie sind alle durch das Fehlen der Bezeichnung im neuen Anschriftenverzeichnis überrascht.“¹²⁸ Angesichts des Widerstandes und des Beharrens auf der dezidiert konfessionellen Bezeichnung der Kirchengemeinden machte das Landeskirchenamt schließlich Ende 1953 (bezeichnenderweise erst nach der abschließenden Beratung der Landessynode über die Annahme der Kirchenordnung und ihrer Grundarti-

¹²⁶ Die letzte umfangreiche Ausgabe war 1938 erschienen, darin waren die Eigennamen der Kirchengemeinden allerdings nicht verzeichnet gewesen; s. Gemeinde- und Pfarr-Almanach für die Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Herausgegeben von Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen. Bearbeitet von W. Wesemann nach dem Stande vom 1.10.1937. Als Manuskript für den dienstlichen Handgebrauch gedruckt. Münster (Westf.) o. J. [1937].

¹²⁷ S. Pfarrer, Gemeinden, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen (1. Oktober 1952). O. O. o. J. [1952].

¹²⁸ So Superintendentur des Kirchenkreises Lübbecke an Landeskirchenamt EKvW. Lübbecke, 29.6.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07 I. Leutiger fügte seinem Schreiben ebd. eine Liste mit Auszügen aus diversen Synodalprotokollen der Kreissynode Lübbecke an, aus denen hervorging, dass sich bis dahin alle Kirchengemeinden als lutherischen Bekenntnisstandes verstanden hatten – und stellte diesen Belegen einen Auszug aus einem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin „an das Presbyterium der evangelischen Gemeinde lutherischen Bekenntnisses zu Börninghausen“ vom 7. Juni 1853 voran, in dem sowohl mit Blick auf den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde Börninghausen wie mit Blick auf den aller anderen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübbecke festgehalten war: „[...] so hat der Beitritt zur Union bekanntlich nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1834 nicht den Zweck noch die Bedeutung, das bisherige Bekenntnis aufzugeben; der Gemeinde zu Börninghausen, welche ursprünglich dem lutherischen Bekenntnis zugetan war, ist dies daher auch geblieben und wird sie in diesem Bestande von dem Kirchenregimente jedenfalls geschützt werden. Die Kreissynode Lübbecke hat übrigens, wie uns das K[önigliche] Konsistorium berichtet, bereits im Jahre 1851 ausgesprochen, dass alle zu derselben gehörigen Gemeinden lutherische seien, und das K[önigliche] Konsistorium hat, wie es nach den Vorlagen auch ganz richtig ist, dies anerkannt.“

kel!)¹²⁹ einen Rückzieher und billigte den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübbecke zu, sich als „Evangelisch-Lutherische“ bezeichnen zu dürfen – doch mit Ausnahme Espelkamps: „Wir erklären uns damit einverstanden, dass alle Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke, die in dem Pfarr-Almanach nur ‚ev.‘ genannt worden sind, außer der Kirchengemeinde Espelkamp die Bezeichnung ‚ev.-luth.‘ führen dürfen.“¹³⁰

Von dem Verfahren des Landeskirchenamtes, ohne Rücksicht auf den Konfessionsstand in dem 1952 herausgegebenen Pfarralmanach sämtliche Kirchengemeinden schlicht als „Evangelische“ zu bezeichnen, waren nicht nur Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübbecke betroffen gewesen; es löste auch andernorts Unverständnis aus – und erforderte schließlich die Korrektur seitens des Landeskirchenamtes.¹³¹

c) Verbunden in einer Kirche – aber nur unter Wahrung des Bekenntnisstandes: die besondere rechtliche Sicherung der konfessionellen Bindung und des konfessionellen Selbstverständnisses in Westfalen

Mit einiger Wahrscheinlichkeit – wenn auch aus den bisher gesichteten Unterlagen nicht *expressis verbis* zu erweisen – dürfte die hier in den Jahren 1952 und 1953 zutage tretende Unzufriedenheit über das (zumindest auf den ersten Anschein hin) „unionsfördernd“ erscheinende Handeln des Landeskirchenamtes in den Jahren 1951 und 1952 in den konfessionell lutherischen Gemeinden nicht nur zu Skepsis und Ablehnung im Einzelfall geführt haben, sondern sich auch auf die endgültige Formulierung der Grundartikel ausgewirkt haben. Denn die Landessynode 1953 verlieh den der Kirchenordnung vorangestellten Grundartikeln eben eine bewusst andere Diktion, als sie dem im Jahr zuvor formulierten Grundartikel der rheinischen Schwesterkirche¹³² innewohnte:¹³³

¹²⁹ Die Annahme von Grundartikeln und Kirchenordnung erfolgte bei der Tagung der Landessynode am 30. November/1. Dezember 1953; s. Verhandlungen Landessynode EKvW 1953, S. 78, Beschluss Nr. 46.

¹³⁰ Landeskirchenamt EKvW an Superintendenten des Kirchenkreises Lübbecke. Bielefeld, 7.11.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07 I.

¹³¹ S. z. B. Sup. Heuer an Landeskirchenamt EKvW. Werther, 9.1.1954. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07 I. Vgl. auch Landeskirchenamt EKvW an Superintendenten des Kirchenkreises Herford. Bielefeld, 7.11.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–07 I.

¹³² S. Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Abschluss der Landessynode am 2. Mai 1952. Archiv KK Lüdenscheid Best. 1 Alt-signatur C 1,10.

133 Besonders Vizepräsident Karl Lücking wird hier als ein die Entscheidung der Landessynode prägender Skeptiker einer zu sehr den Unionsgedanken befördernden Tendenz zu nennen sein; in diese Richtung weisen jedenfalls eine ganze Reihe von Formulierungen seines grundlegenden Referates zum Verständnis der Kirchenordnung, das er am 19.10.1953, der Landessynode vorgetragen hat (so Verhandlungen Landessynode EKvW 1953 S. 8): „Die uns von den Vätern überkommene Gestalt unserer Kirche ist die einer Unionkirche. Dieses Erbe birgt Not und Segen in sich. Wir mögen die Not größer sehen als den Segen, wir können dieser uns geschichtlich überkommenen Gestalt nicht mit einem kühnen Sprung, einem Gewaltstreich oder mit doktrinären Ordnungsvorschlägen entinnen. Wir müssen mit ihr fertig werden. Freilich wollen wir das nur mit einem guten Gewissen. [...] Wir haben in der Evangelischen Kirche von Westfalen weder eine Konsensusunion noch eine Verwaltungsunion. Es ist auch nicht ganz zutreffend, daß wir auf dem Wege von der Verwaltungsunion zur Konsensusunion wären. Wir sind eine Union eigener Art. Wir haben das dadurch auszudrücken versucht, daß wir von einer nach Bekenntnissen gegliederten Union sprechen. Auch diese Bezeichnung ist freilich noch nicht befriedigend. Sie ist zutreffend insofern, als in ihr zum Ausdruck kommt, daß in dieser Union beide reformatorischen Sonderbekenntnisse nebeneinander und miteinander Raum und Recht haben. Unsere Grundartikel sprechen das aus (v[er]g[leiche] Abschnitt II-IV). Dazu darf hier festgestellt werden: Das Bekenntnis wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen ernst genommen. Es ist keine museale Angelegenheit, kein ehrwürdiges Buch, das im Schrank steht, sondern das geltende Zeugnis des Evangeliums, das zu bekennen man in der Angefochtenheit der Kirche neu als notwendig und hilfreich erkannt hat. Dies steht nicht nur als Grundsatz oder Grundforderung in den Grundartikeln, sondern das hat seine Auswirkung in der ganzen Gestaltung der Ordnung der Kirche gefunden.“ So Lücking, [Karl]: Die Grundlinien der Kirchenordnung. In: Verhandlungen Landessynode EKvW 1953, S. 115-121; Zitat S. 117 f. – Lücking gab auch a.a.O., S. 118, der Skepsis Ausdruck, die manche Synodale gegenüber der bloßen Beschreibung, dass die Kirchengemeinden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisstandes in der EKvW „in einer Kirche verbunden“ seien, empfanden: „Das Bedenklichste an dem bisher konzipierten und von der überwiegenden Mehrheit der Landessynode angenommenen Ausdruck ist ja wohl dies, daß er verschiedener Deutung fähig ist und – das müssen wir ehrlich zugeben – auch verschieden gedeutet wird.“ – An dieser Stelle ist auch darauf zu verweisen, dass die Grundartikel in einer ersten Entwurfsfassung schon zur Landessynode 1950 vorgelegt worden waren, zum damaligen Zeitpunkt allerdings noch unter der Bezeichnung „Die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche von Westfalen“; s. Brinkmann, Ernst/Steinberg, Hans (Hgg.): Die Verhandlungsniederschriften der 3. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom Oktober 1950 im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben. Bielefeld 1973. S. 192 f. Im Begleitschreiben an die Synodalen hatte Vizepräsident Lücking im September 1950 ausgeführt: „Erstmalig wird der Vorlage [betreffend den ersten Abschnitt ‚Die Kirchengemeinde‘] ein Entwurf der ‚Die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ (Einleitung der bisherigen Kirchenordnung) beigegeben. Er dient hier nur zur Vervollständigung des Bildes und wird auf der diesjährigen Tagung der Landessynode noch nicht beraten werden, sondern zunächst den Presbyterien und Kreissynoden zur Stellungnahme zugehen.“ (a.a.O., S. 191). Die 1950 zur Diskussion gestellte Vorlage sah neben den in drei Abschnitte eingeteilten Formulierungen zur Bekenntnisgrundlage auch eine vier Punkte umfassende „Grundlegende Besinnung über Kirche, Gemeinde, Amt

im westfälischen Grundartikel II wurde (im Unterschied zum rheinischen!) *expressis verbis* festgehalten, dass die Kirchengemeinden „in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand“ zu der *einen* Evangelischen Kirche von Westfalen verbunden seien.¹³⁴ Und während der dritte Abschnitt des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland betonte, dass die Kirche die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Kirchengemeinden pflege, unterstrich hier die westfälische Kirche gerade die Freiheit der Kirchengemeinden zur Entfaltung ihres Bekenntnisstandes.¹³⁵

Sie blieb damit bei einer Linie, die im Grunde genommen schon Präses Karl Koch im März 1947 vorgezeichnet hatte – als er auf eine Anfrage des Rates der EKD mitgeteilt hatte, in der Evangelischen Kirche von Westfalen verstehe man die verschiedenen in Geltung stehenden reformatorischen Bekenntnisse „nicht als verschiedene Schulmeinungen“, man folgere aber aus dem lutherischen Bekenntnis auch nicht, „dass die Gemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand eine eigene

und Dienst“ vor (a.a.O., S. 193) – die in ihrem gedanklichen Duktus eine deutliche Nähe zur Barmer Theologischen Erklärung aufweist. In dem Entwurf zur Bekenntnisgrundlage ist noch davon die Rede, dass die Evangelische Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden „umfasst“ (so a.a.O., S. 192) – eine Formulierung, die die 1953 auch noch umstrittene Formulierung, dass in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Kirchengemeinden „in einer Kirche verbunden“ seien, bei weitem übersteigt. So aber war man offenkundig weithin nicht zu formulieren bereit. Auch daran wird deutlich, dass sich zwischen 1950 und 1953 eine erhebliche Schärfung auch des historischen Bewusstseins dafür ereignet hat, dass man die westfälische evangelische Landeskirche nicht als eine den Kirchengemeinden vor- oder übergeordnete, sondern als eine den Kirchengemeinden nachgeordnete Größe verstehen wollte und definiert hat – so dass in der endgültigen Fassung der Kirchenordnung von 1953 denn auch ausschließlich (historisch präzise!) davon die Rede ist, dass (blickt man nach innen) die Evangelische Kirche von Westfalen *aus* fest umgrenzten Kirchengemeinden *besteht* (so Art. 6 KO EKvW) – während sie (blickt man nach außen) räumlich das *Gebiet* der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union *umfasst* (so Art. 2 KO EKvW).

¹³⁴ Über diese Formulierung gab es im Zuge der 2. Lesung der Grundartikel am 22.10.1953 eine (in ihrem Gehalt leider nicht dokumentierte) Aussprache in der Landessynode; die Formulierung wurde schließlich im Kontext der Abstimmung über Grundartikel II bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen; s. Verhandlungen Landessynode EKvW 1953, S. 10.

¹³⁵ Die Formulierung von Grundartikel III wurde in 2. Lesung am 22.10.1953 ohne Aussprache von der Landessynode gebilligt (ebd.); bei der sofort anschließenden Abstimmung über die Grundartikel insgesamt wurden diese mit zwei Gegenstimmen und bei drei Enthaltungen angenommen; s. a.a.O., S. 11.

Kirchenleitung und Verwaltung haben müssen“.¹³⁶ Zugleich betonte Koch aber, dass die „nach Bekenntnissen gegliederte Synode“ nicht in Frage gestellt werden dürfen.¹³⁷ Und auf eben dieser Linie, wohl die Union leben, aber zugleich nicht die aus dem Bekenntnisstand erwachsenden Bindungen hintanstellen zu wollen, liegen dann auch Kochs Aussagen zur Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung: „Wir halten die Barmer theologische Erklärung nicht für ein Unionsbekenntnis. Sie begründet und schafft keine neue Kirche in dem Sinne, dass die Unterschiede zwischen den reformatorischen Bekenntnissen aufgehoben oder überwunden wären. Da die Gemeinde verschiedenen Bekenntnisstandes sich in der theologischen Erklärung von Barmen zur Abwehr die Kirche bedrohender Irrtümer gemeinsam zu ihrem Herrn Jesus Christus bekannt haben, verpflichtet dieses gemeinsame Bekenntnis die Gemeinden verschiedenen Bekenntnisstandes neu, aufeinander zu hören und miteinander um die Wahrheit der rechten Schriftauslegung zu ringen.“¹³⁸

Mit der Klärung der Frage, welche Bedeutung dem Bekenntnisstand zuzukommen habe, war man auch in den Jahren 1952/1953 – und dies dürfte ebenfalls zu berücksichtigen sein – nicht nur auf westfälischer oder rheinischer landeskirchlicher Ebene befasst, sondern nach wie vor auch auf der der Evangelischen Kirche in Deutschland. Deren Kirchenkanzlei wandte sich im November 1952 an die Landeskirchen mit der Bitte, Auskunft zu geben über deren jeweiliges Verfahren in Sachen der Wahrung (bzw. auch der Änderung) des Bekenntnisstandes von Gemeindegliedern.¹³⁹ Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hatte dazu (nachdem dort ja erst kurze Zeit zuvor die Kir-

¹³⁶ Evangelische Kirche von Westfalen (Koch) an Rat der EKD. Bielefeld, 21.3.1947. EZA Berlin 2/12. Bl. 116 f; Zitat a.a.O., Bl. 116^r.

¹³⁷ A.a.O., Bl. 116^v.

¹³⁸ A.a.O., Bl. 117^r. – In einer charakteristisch darüber hinausgreifenden Weise hatte man seitens der Rheinischen Landeskirche dem Rat der EKD geantwortet: „Die Gemeinsamkeit der theol[ogischen] Erkenntnisse in der Barmer Erklärung hat ihren Grund in der *grundlegenden Übereinstimmung der luth[erischen] und reformierten Bekenntnisse* (Schriftprinzip und Rechtfertigung). [...] Hieraus ergibt sich deutlich, daß die ‚Bekenntnis-Grundlage im Sinne der Bekennenden Kirche[.] auf deren Boden wir stehen, in der Theol[ogischen] Erklärung von Barmen zu erblicken ist.“ S. Die Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz (Beckmann) an Kanzlei EKD. Düsseldorf, 17.3.1947. EZA Berlin 2/12 Bl. 134 f; Zitat a.a.O., Bl. 134^v und Bl. 135^r.

¹³⁹ Kirchenkanzlei EKD an Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover-Herrenhausen, 17.11.1952. Abschrift als maschinenschriftlicher Umdruck als Anlage zu: Kirchenkanzlei EKdapU an Kirchenleitungen in Berlin, Magdeburg, Greifswald, Görlitz, Bielefeld und Düsseldorf. Berlin-Charlottenburg, 19.1.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2–06 I.

chenordnung angenommen worden war)¹⁴⁰ umgehend die Auskunft gegeben: „Der besondere persönliche Bekenntnisstand eines Gemeindegliedes hat nur dort Bedeutung, wo am gleichen Ort mehrere evangelische Kirchengemeinden [...] mit verschiedenem Bekenntnisstand bestehen; im übrigen berührt er weder die Zugehörigkeit zur Kirche und Wohnsitzgemeinde, noch wird er durch den anderen Bekenntnisstand der Wohnsitzgemeinde, modifiziert.“¹⁴¹ Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (EKdapU) befasste sich dann in seiner Sitzung am 4. Februar 1953 mit der Thematik, um in einer einheitlichen Weise für die zugehörigen Landeskirchen Antwort geben zu können;¹⁴² dazu kam es aber nicht, vielmehr wurde die EKD an die einzelnen Landeskirchen verwiesen.¹⁴³ Der für die Sitzung des Rates der EKdapU als Vorlage erarbeitete Entwurf eines Antwortschreibens war offenkundig unter den beteiligten Landeskirchen nicht konsensfähig – obwohl auch darin allen weiteren Erwägungen der Gesichtspunkt vorangestellt war, dass es im Bereich der EKdapU ein „Bekenntnis der Gliedkirche“ nicht gebe – wie auch nicht für die EKdapU als Ganze: „Die Frage nach dem Verhältnis von persönlichem Bekenntnis und rechtlicher Gliedschaft kann also in der [EKd]APU nur so gestellt werden, daß nach dem Verhältnis von persönlichem Bekenntnis und Gemeindegliedschaft gefragt wird. Im Bereich der [EKd]APU gehen die Bestimmungen, die sich auf die Gliedschaft in der Kirche beziehen, daher regelmäßig auch nicht von einer Zugehörigkeit des Einzelnen zur [EKd]APU oder einer ihrer Gliedkirchen aus, sondern von der Frage nach der *Gemeindezugehörigkeit*.“¹⁴⁴

Auch angesichts dessen können die westfälischen Akzentsetzungen in der endgültigen Formulierung der Grundartikel keinesfalls als nur zufällig interpretiert werden. Bewusst hat man nicht nur ein Recht der bestehenden Kirchengemeinden, sondern auch der einzelnen Gemeinde-

¹⁴⁰ S. dazu Kampmann, Provinzialkirche, S. 431-433.

¹⁴¹ S. Landeskirchenamt EKIR an Kirchenkanzlei EKD. Düsseldorf, 4.12.1952. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-06 I.

¹⁴² Evangelische Kirche der altpreußischen Union/Kirchenkanzlei (Hildebrandt) an die Kirchenleitungen in Berlin, Magdeburg, Greifswald, Görlitz und die Landeskirchenämter in Bielefeld und Düsseldorf. Berlin-Charlottenburg, 19.2.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-06 I.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ EKdapU/Kirchenkanzlei an EKD/Kirchenkanzlei. Undatierter Entwurf. Berlin, 1953. In: Vorlage zu Punkt 13 der Ratssitzung vom 4./5. Februar 1953. S. 3-5; Zitat S. 3; versandt als Anlage zu EKdapU/Kirchenkanzlei (Söhngen) an die Kirchenleitungen in Berlin, Magdeburg, Greifswald und Görlitz, Berlin und Düsseldorf. Berlin-Charlottenburg, 19.1.1953. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-06 I.

glieder, an dem ihnen herkömmlichen Bekenntnisstand festhalten zu dürfen, wahrgenommen – Präses Ernst Wilm¹⁴⁵ hat das schon vor der Landessynode 1950 klar zum Ausdruck gebracht: „Dürfen wir es nicht mit dankbarem Herzen bekennen, daß uns in unserer westfälischen Kirche auch bei der heilsamen Spannung unterschiedlichen Bekenntnisstandes eine innere unio und Geschlossenheit geschenkt ist? [...] Es ist uns dann möglich, dafür einzutreten, dass eine reformierte Gemeinde reformiert bleibt und nicht aufgelöst wird, und darüber in Offenheit zu sprechen, ob wir in einer reformierten Stadt um der schlesischen Flüchtlinge willen nicht eine lutherische Gemeinde gründen sollen. Wir haben die Freiheit, unseren Gemeinden zu sagen, daß sie ihren Bekenntnisstand ganz ernst nehmen sollen [...]“.¹⁴⁶ So kann es nicht erstaunen, dass die rheinische Formel vom „Anerkennen“ des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinde in Westfalen bewusst ersetzt wurde durch die viel striktere, dass der Bekenntnisstand zu achten und zu *wahren* sei; damit sollte hier für die Zukunft jeglicher Veränderung des Bekenntnisstandes vorgebaut sein.

d) Indizien für eine Tendenz zur Nichtachtung der Verpflichtung zur Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden in der jüngsten Vergangenheit

In der Theorie ist es in Westfalen seitdem bei dieser Rechtsetzung des Jahres 1953 verblieben – doch es blieb eine faktische und praktische, flächendeckend für die einzelnen Kirchengemeinden durchgeführte Klärung aus. Von Seiten der Landeskirche ist sie nicht betrieben worden; nur bei lokal gegebener Veranlassung hat man sich damit befasst. So ist es im Laufe der Jahre immer wieder zu letztlich willkürlich erscheinenden Einzelentscheidungen in Sachen „Feststellung des Bekenntnisstandes“ gekommen – mit allem Anschein nach zunehmender Häufigkeit in der jüngsten Vergangenheit. Inwieweit man auch das „praktisch als eine Handhabe“ anzusehen hat, „den Bekenntnisstand schleichend abzuwandeln“, wie es schon vor Jahrzehnten Bielitz mit Blick auf die Praxis beschrieben hat, Pfarrstellenbesetzungen ohne Rücksicht auf die konfessionelle Prägung der Kirchengemeinde vorzunehmen,¹⁴⁷ bliebe zu erörtern. Der Blick auf die Genese der Grundartikel der Evangelischen Kirche von

¹⁴⁵ Bauks, Pfarrer, S. 561, Nr. 6971.

¹⁴⁶ Brinkmann, Verhandlungsniederschriften LS 1950, S. 40.

¹⁴⁷ S. Bielitz, Begründung, S. 388.

Westfalen verbietet jedenfalls eine Argumentation, wie sie in der jüngeren kirchenrechtlichen Diskussion begegnet, dass eine „eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden unterschiedlichen Bekenntnisses nur möglich [ist], wenn das Verfassungsrecht außer dem lutherischen und dem reformierten einen unierten Bekenntnisstand zulässt und festgestellt worden ist, dass sich der Bekenntnisstand einer Kirchengemeinde durch Zuwanderung o. ä. verändert hat.“¹⁴⁸ Genau einer derartigen Überordnung des „Schaffens neuer Tatsachen“, des „Feststellens neuer Tatsachen“ und einer dann nachträglich durch deklaratorische Rechtsakte geschehenden Anerkennung dieser neuen Tatsachen woll(t)en und soll(t)en die der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorangestellten Grundartikel wehren.¹⁴⁹

5. Die flächendeckende Feststellung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden als historisch und theologisch sinnvolle Aufgabe für die territorialkirchengeschichtliche Forschung in Westfalen

Die im Kirchenkampf gewonnene Erkenntnis, dass nach Bekenntnis und Bekenntnisstand dringend zu fragen ist, hat man, wie gezeigt, in Westfalen auf die Dauer nur oberflächlich beherzigt. Dass die flächendeckende Feststellung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden nicht durchgeführt worden ist, muss angesichts der dezidierten Formulierungen in den Grundartikeln wie auch in der Kirchenordnung selbst einigermaßen überraschen. Ja, angesichts der in der jüngsten Vergangenheit

¹⁴⁸ S. dazu Munsonius, Hendrik: Kirchenrechtliche Grundlagen für die Kooperation und Vereinigung von Kirchengemeinden. Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht Workingpaper 2/07. <http://www.fest-heidelberg.de/hiek.htm> (Stand 11.3. 2008, 23:57). Zitat S. 3 (mit Verweisen auf weitere Literatur in Anm. 19).

¹⁴⁹ Zur Problematik einer Abänderung der Grundartikel von Kirchenverfassungen überhaupt und des dabei zu beobachtenden Verfahrens s. die Erwägungen von Wall, Heinrich de: Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen. – Zum Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 1. März 1993 –. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 39 (1994), S. 249-270. de Wall unterstreicht a.a.O., S. 258 f., dass die Änderbarkeit des Bekenntnisses als Maßstab für die Änderbarkeit von Grundartikeln anzusehen sei – und dass deswegen zu einer derartigen Abänderung ein solcher Konsens erforderlich sei, der zumindest erfordere, dass widersprechende Stimmen nur in dem Falle mit ansonsten fast Einstimmigkeit erreichender Mehrheit übergangen werden dürften, wenn von diesen erkennbar solche Argumente zur Begründung ihrer Nichteinwilligung in den Konsens geltend gemacht würden, die von Schrift und Bekenntnis her nicht begründet seien; so dort S. 263. Auch müssten nicht nur Synoden, sondern auch die Kirchengemeinden Trägerinnen des Konsenses sein; s. a.a.O., S. 264.

zumeist aus letztlich ökonomischen Gründen betriebenen Fusionen von Kirchengemeinden kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, dass dabei dem Gebot der Achtung *und* *Wahrung* des Bekenntnisstandes betroffener Kirchengemeinden nur wenig Relevanz zugemessen worden ist. Vielmehr scheint man sich auf einen bloß juristisch-pragmatischen Standpunkt zurückgezogen zu haben, dass mit dem juristischen Ende einer Kirchengemeinde auch das Ende des ihr zugehörigen Bekenntnisstandes gekommen sei – und dass man bei der juristischen Neuformierung einer Kirchengemeinde Freiheit habe, deren Bekenntnisstand von außen (sprich: von der landeskirchlichen Ebene aus) neu festzusetzen – und dabei scheint die Entscheidung im Zweifelsfall für die konfessionelle Nichtspezifik – sprich: für den unierten Bekenntnisstand zu fallen.

Dass dies dem theologischen Gehalt des Bekenntnisstandes und der ihm innewohnenden, den Glauben stärkenden, ihm Halt gebenden und tragenden Kraft nicht gerecht wird, kommt dabei allem Anschein nach gar nicht mehr in den Blick –¹⁵⁰ ob es dazu Zeiten größerer Anfechtung, als sie im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts in Westfalen zu durchleben sind, bedarf, um dafür wieder einen *Sensus* und einen *Horizont*

¹⁵⁰ S. dazu ausführlich die theologischen Erwägungen bei Brunner, Peter: Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 9 (1962/1963) S. 142-155. Brunner verweist a.a.O., S. 145 f., auf den grundlegenden Akt des Bekennens bei der Taufe als Einstimmung in das Bekenntnis der Kirche und betont a.a.O., S. 147 f.: „Es würde dem geistlichen Wesen des Glaubensaktes und des Bekenntnisaktes radikal widersprechen, wenn der Glaubende und Bekennende sich nur für den gegenwärtigen Glaubensakt und Bekenntnisakt binden lassen wollte. Der gegenwärtige Glaubens- und Bekenntnisakt hat vielmehr unmittelbar die ganze zeitliche Zukunft des Glaubenden und Bekennenden in sich. Ein Bekenntnis auf Zeit, ein Bekenntnis mit dem Vorbehalt, in irgendeiner Zukunft sich möglicherweise von dem jetzt und hier bekannten Bekenntnis zu lösen, ist ein geistlicher Widerspruch in sich selbst, ist ein Unding. Der Akt des Bekennens meint wesensnotwendig eine bis in den Tod währende Bindung an das, was bekannt wurde.“ Brunner verknüpft diese Einsicht dann a.a.O., S. 153 f., mit der Notwendigkeit, den Bekenntnisstand zu wahren: „Der Bekenntnisstand sichert ‚Dieselbigkeit‘ der betreffenden Kirche. Wie es auch mit der aktuellen Bekenntnisbindung in dieser Kirche bestellt sein mag, die rechtliche Fixierung des zu überliefernden urkundlichen Bekenntnisses bedeutet eine Konstante in der Geschichte dieser Kirche [...] Der Bekenntnisstand sichert darüber hinaus dort, wo es tatsächlich zu der ihm entsprechenden geistlichen aktuellen Bekenntnisbindung kommt, einer bekenntnisgebundenen Verkündigung das Heimatrecht in dieser Kirche (was sich keineswegs in jeder Hinsicht von selbst versteht!), er schützt auch die dem Bekenntnisstand entsprechenden liturgischen und kirchlichen Ordnungen. [...] Der Bekenntnisstand bedeutet daher auch eine Appellationsinstanz in dem Falle, daß eine evangeliumswidrige, dem Bekenntnis eindeutig widersprechende Verkündigung gefordert oder eine dem Evangelium oder dem Bekenntnis widersprechende Ordnung (wie etwa der berühmte ‚Arierparagraph‘) eingeführt werden sollte.“

geistlichen Verstehens zu entwickeln?¹⁵¹ Weiß man aber in einer Kirchengemeinde nicht einmal den Bekenntnisstand sicher anzugeben, dann kann man ihn auch kaum achten und noch weniger erwarten, dass es ein Anliegen ist, ihn zu wahren – geistlich formuliert: dann kann das überlieferte Bekenntnis auch nicht seine im Glauben stützende Kraft entfalten. Dass evangelische Kirchengemeinden ohne bewusst gesuchte und genutzte Bekenntnisbindung nur schlecht in den Wechselfällen der Trends und zeitgenössischen Ideen bestehen können, hat indes die Zeit des Kirchenkampfes schon zur Genüge erwiesen – ohne Bekennen, das am Bekenntnisstand Halt hat, finden theologische Moden, theologische Kurzsicht und auch theologische Willkür nur schwer Grenzen, aber viele Opfer.

Um so mehr erscheint es als ein wichtiger Dienst, den die territorial-kirchengeschichtliche Forschung in Westfalen erweisen kann und erweisen sollte, wenn zumindest sie nicht nur die juristisch motivierten Festsetzungen über den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden in den Blick nimmt, sondern auch die historisch-genetischen Aspekte hinsichtlich des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden flächendeckend (also: für alle Kirchengemeinden) *sine studio et ira* ermittelt und damit für die Beantwortung der Frage nach dem Bekenntnisstand die dazu erforderliche Breite an konfessionsgeschichtlicher, liturgiegeschichtlicher und frömmigkeitsgeschichtlicher Information bereitzustellen hilft. Für das methodische Vorgehen dabei dürfte zu beherzigen sein, was Alfred Adam schon 1937 in seinem grundlegenden Aufsatz „Der Bekenntnisstand der Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche“ erläutert hat:

„Unter Bekenntnisstand einer Kirche versteht man niemals den Bewusstseinsstand der Gemeinden. Deshalb kann dadurch nichts festgestellt werden, daß etwa ein Fragebogen herumgeschickt wird und entweder alle Mitglieder einer Gemeinde oder der Kirchenvorstand oder der Pfarrer allein darin eintragen, was nach ihrem gegenwärtigen Bewußtsein der Bekenntnisstand der Gemeinde sei. Wäre das so, dann hätten Schleiermacher und noch andere Leute recht, die das Gefühl des gegenwärti-

¹⁵¹ In der Zeit des Nationalsozialismus und des sich zuspitzenden Kirchenkampfes hat es Hans Asmussen so zu formulieren vermocht: „Der Bekenntnisstand verpflichtet dazu, daß man ihn bewahrt und ihn nach Möglichkeit vor Verdunkelungen schützt. [...] Darum muß erkannt werden, daß der Bekenntnisstand auch zu der Bemühung verpflichtet, geistlich mit den ursprünglichen Bekennern gleichzeitig zu werden. Das bedeutet: jedes Bekenntnis wird in einer bestimmten Relation abgelegt. Es ist dadurch, daß es ein Bekenntnis zu Christus ist, zugleich Absage gegen eine bestimmte Versuchung des Teufels, gegen bestimmte Formen der Welt und gegen ein bestimmtes Werk des Fleisches.“ So Asmussen, Hans: Konfessionalität. Junge Kirche 2 (1934) Heft 5, 10. März 1934, S. 190-193; Zitat S. 191.

gen Daseins für das Herz des Glaubens erklären; dann herrschte die Meinung in der Kirche, vielleicht eine fromme Meinung, aber eben die Meinung wandelbarer Menschen. Auf Gesinnung kann der Bekenntnisstand einer Gemeinde niemals begründet werden, sondern allein auf der Wahrheit des Wortes Gottes. Deshalb kann der Bekenntnisstand einer Gemeinde auch nicht durch Beschluß des Kirchenvorstandes oder der Gemeindeversammlung festgestellt werden [...] Recht ist nichts anderes als eine in der Dauer der Generationen festgehaltene Gewohnheit. Wird das Bekenntnis einer Gemeinde durch mehrere Geschlechter hindurch in Kraft erhalten, dann nimmt es Rechtscharakter an, der durch die Anerkennung des Staates bestätigt zu werden pflegt. Ohne die Rechtsform des Bekenntnisses wäre die Gemeinde der Willkür von außen unterworfen. [...] das Bekenntnis bleibt nur dann als Recht gewahrt, wenn das offene Bekennen dahinter steht. [...] Der rechtmäßige Bekenntnisstand einer Gemeinde oder einer Landeskirche kann nur durch geschichtliche Untersuchungen festgestellt werden. Und zwar muß dazu auf die Ursprungszeit, d[as] h[eißt] auf die Reformation, zurückgegangen werden. Was damals den einzelnen Gemeinden oder einer Gesamtheit von Gemeinden als Bekenntnis gegeben worden ist, bildet den Ausgangspunkt der Überlegungen. Dieser Anfangszustand kann freilich verfallen und auch wieder aufleben. Er verfällt, wenn er nicht dauernd bekannt wird; er lebt wieder auf, wenn er in einer allgemein anerkannten Form zur erneuten Verpflichtung erhoben wird. Ohne Belang für die Rechtskraft ist die Art und Weise, wie ein Bekenntnisstand eingeführt worden ist, ob durch Verfügung des Landesherrn als des anerkannten Oberbischofs oder durch Unterschrift der Geistlichen oder Beschluß von Synoden oder von Ständeversammlungen; maßgebend ist allein, ob die Form bindende Kraft besessen hat. Zu bedenken ist dabei, daß die Formen je nach der Zeit verschieden sein können.“¹⁵²

Nähme sich die territorialkirchengeschichtliche Forschung der Aufgabe der Feststellung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden, aus denen die Evangelische Kirche von Westfalen besteht, an, würde sie auch

¹⁵² Adam, Bekenntnisstand, S. 486 f. – Adam ist dem von ihm selbst formulierten methodischen Anspruch allerdings zumindest mit Blick auf die Verhältnisse in der damaligen Kirchenprovinz Westfalen nicht gerecht geworden, wenn er a.a.O., S. 578 f., zum einen nur die Verhältnisse in den seit dem 16. bzw. 17. Jahrhundert reformatorisch geprägten Teiltterritorien Westfalen charakterisiert, nicht aber die spätere Entwicklung der protestantischen Gemeinden in den katholisch geprägten Teiltterritorien in den Blick nimmt, und zum anderen die über die Entwicklungen im Gefolge des Unionsaufrufes Friedrich Wilhelms III. nach 1817 hinweggeht, ohne sie auch nur zu erwähnen.

ein Vermächtnis ernstnehmen, das ihr einstiger Vizepräsident, der ausgewiesene Kenner der Kirchenordnung und das zugleich sehr aktive Mitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte Werner Danielsmeyer¹⁵³ in seiner Darstellung über den Bekenntnisstand, die Verfassung und den Dienst an Wort und Sakrament in der westfälischen Landeskirche 1978 (und damit vor nun auch schon drei Jahrzehnten!) so formuliert hat: „Es kann [...] nicht darum gehen, die Verschiedenartigkeit des Bekenntnisstandes, weil sie lästig ist, zu eliminieren. Vielmehr wird die Kirche um so mehr Kirche sein, als ihre Gemeinden in Bekenntnisbindung ihren Dienst tun. Wenn die Kirche den Bekenntnisstand der Gemeinden nicht achten und wahren würde, würde sie sich selbst Schaden tun.“¹⁵⁴ Und: „In der nach Bekenntnissen gegliederten Kirche ist die Wahrung und Achtung des Bekenntnisstandes, wie die Grundartikel zeigen, ständige Aufgabe aller Glieder der Kirche.“¹⁵⁵

Anlage 1

Arning, Friedrich: Der Konfessionsstand im Kirchenkreis Lüdenscheid. Lüdenscheid, 14.6.1947.

LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia C 2-07b. Maschinenschriftlich mit eigenhändiger Datierung und Unterzeichnung durch den Verfasser.

Die Gemeinden des Kirchenkreises Lüdenscheid haben in den Jahren 1535 bis 1575 die lutherische Lehre angenommen. Die Reformation ist nicht von Regierung und Magistraten eingeführt, sondern unter Führung einzelner Pfarrer aus dem Volke heraus geschehen. Luthers Lieder sind gesungen und der Gottesdienst ist nach der evangelischen Ordnung gehalten worden. Reformierte Gemeinden sind später entstanden und durchweg klein geblieben, so in Lüdenscheid, Halver, Hülscheid, Plettenberg, Werdohl, Neuenrade. Neuenrade ist die einzige Gemeinde, die vielleicht von Anfang an mehr reformiertes Gepräge getragen hat. Das hat darin seinen Grund, daß diese Gemeinde sehr früh die sogenannte Neuenrader Kirchenordnung angenommen hat, deren Verfasser Hermann Wilke,¹⁵⁶ Rektor in Riga, ein

¹⁵³ Bauks, Pfarrer, S. 88, Nr. 1138.

¹⁵⁴ Danielsmeyer, Kirche, S. 195.

¹⁵⁵ A.a.O., S. 203.

¹⁵⁶ Zur Person Hermann Wilkens (auch genannt Witelkind) und dessen Wirken in Neuenrade s. knapp Gryczan, Uwe: [Art.:] Witelkind, Hermann = Wilken, Hermann. In: BBKL 18. Herzberg 2000. Sp. 1559-1572. Vgl. auch detailliert Gryczan, Uwe: Der

gebürtiger Neuenrader war. Die im Jahre 1564 entstandene Kirchenordnung¹⁵⁷ vertritt im Gegensatz zu dem Luthertum der Formular-Concordiae einen Melanchthonischen Typus. In Lüdenscheid ist die reformierte Gemeinde im Jahre 1724 entstanden. Sie war im Vergleich zu der großen lutherischen Kirchspielsgemeinde und der kleineren Stadtgemeinde an Seelenzahl sehr gering. Um dieselbe Zeit wie in Lüdenscheid, entstand auch in Halver eine kleine reformierte Gemeinde.¹⁵⁸ Es ist in der Mark wohl öfter so gewesen, das[s] reformierte Gemeinden von wenigen Gliedern sich zusammenschlossen und durch behördliche Gunst, die Brandenburger waren ja seit 1614 reformiert, gewachsen sind. In Hülscheid hat der damalige Pastor Schulte¹⁵⁹ im Jahre 1612 in Unna auf der Märkisch-Lutherischen-Generalsynode das lutherische Bekenntnis unterschrieben. Später ist die Gemeinde reformiert gemacht worden, was zu einer Spaltung geführt hat, da die Lutheraner sich nicht fügten. Nach längerer Zeit erst und nach schweren Kämpfen gelang es ihnen[,] eine eigene Gemeinde mit einer Kirche in Heedfeld zu gründen. Auch in Plettenberg und Werdohl sind erhebliche Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen gewesen. In Plettenberg ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine kleine reformierte Gemeinde, der im Jahre 1661 die regelmäßige Mitbenutzung der Kirche behördlich zugestanden wird. Ähnlich war es in Werdohl, wo sogar das Reichskammergericht angerufen wurde. In einer Bittschrift an die Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm 1635 wurde festgestellt, daß in Werdohl 63 lutherische und 11 reformierte Haushaltungen seien, die Lutheraner also das erste Recht hätten. [/2]

Der weitaus größte Zeil [!]¹⁶⁰ unserer Synodalgemeinden hat die reformierte Lehre nicht gekannt. Diese sind also heute ohne jeden Zweifel als lutherische Gemeinde[n] anzusprechen, auch wenn sie in der Union ihren konfessionellen Beinamen, abgelegt haben. Aber auch die Gemeinden, in denen eine Vereinigung der Lutheraner und Reformierten stattgefunden hat, sind ihrer Struktur nach lutherisch geblieben. In Lüdenscheid ist im Jahre 1823 bei der Union ausdrücklich festgesetzt worden, daß der Gottesdienst nach der lutherischen Form gehalten werden und als Gesangbuch bis

Melanchthonschüler Hermann Wilken (Witekind) und die Neuenrader Kirchenordnung von 1564. Bielefeld 1999. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 17]

¹⁵⁷ S. Wilken, Hermannus (Hg.): Kerckenordenunge der Christliken Gemeine tho Niggen Rade; Angehauen im Jar [...] Dusen, viff hundert, veer und sestig up Pingsten. Dörtmünd 1564.

¹⁵⁸ Zur Geschichte der Reformierten Kirchengemeinde Halver s. Dresbach, Ewald: Die ehemalige reformierte Gemeinde Halver (1749–1847). Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens 18 (1916), S. 158–177; dort S. 158–163.

¹⁵⁹ Johann Schulten; s. Bauks, Pfarrer, S. 462, Nr. 5716.

¹⁶⁰ Verschreibung; richtig: Teil.

zur Herausgabe des zu erwartenden Unions-Gesangbuches das lutherische benutzt werden sollte. Auch der lutherische Katechismus sollte neben anderen Büchern unbedenklich, wie es heißt, weiter gebraucht, werden. Ähnlich so ist es auch in den übrigen Gemeinden, in denen die Union vollzogen ist, gehalten worden. Im Unterricht sind die anderen Lehrbücher im 19. Jahrhundert mehr oder weniger verschwunden, und Luthers Katechismus hat das Feld behauptet. Heute wird er, wie mir scheint, in den meisten Gemeinden wieder sorgfältiger und gründlicher traktiert als früher.

Die Union, die behördlicherseits gewünscht und mit allen Mitteln gefördert wurde, begegnete in unseren Gemeinden keinen sonderlichen Schwierigkeiten. Im Jahre 1830 wurde nach obrigkeitlicher Anordnung die Saekularfeier der Augsburgischen Konfession begangen. Dabei wurde das heilige Abendmahl nach dem Unionsritus gefeiert. Es ist bezeichnend, daß nach den vorliegenden Berichten dogmatische Fragen offenbar keine Rolle mehr gespielt haben. Derselben geschieht gar keine Erwähnung. Statt dessen wird sehr viel von den Äußerlichkeiten gesprochen, daß das Brod gebrochen werden sollte, daß man ein Eisen beschaffen wollte, um dieses Brod herzustellen, daß die Parteienamen lutherisch und reformiert überholt seien und dergleichen. Man war wirklich der Meinung, eine echte Union vollzogen zu haben, die nun an Stelle der beiden bisherigen Konfessionen getreten sei. In Lüdenscheid wurde ausdrücklich festgesetzt, daß von nun an bei der Abendmahlsfeier die sogenannte referierende Spendeformel gebraucht werden müsse. Im Übrigen sollte bei einer Pfarrwahl nicht nach der Konfession des zu Wählenden gefragt werden. Die referierende Spendeformel ist dann während des ganzen 19. Jahrhunderts und bis heute im Gebrauch geblieben, ohne daß die Pfarrer bei ihrer Berufung darauf verpflichtet worden wären. Das ist aber wohl meistens in der Mark und weithin in Westfalen so der Fall gewesen und hängt damit [3] zusammen, daß im 19. Jahrhundert und im Anfang des 20. eine tiefere Besinnung auf das reformatorische Bekenntnis unseren Gemeinden und ihren Pfarrern gefehlt hat.

Das Letztere ist nun anders geworden. Wir haben eingesehen, daß es sich bei den Streitigkeiten zwischen Lutherischen und Reformierten nicht um theologische Spitzfindigkeiten und Haarspaltereien handelte, sondern um sehr ernsthafte Dinge, die unserer Seelen Seligkeit betreffen. Wir werden also auf die Dauer nicht in einer *schlechten* Union bleiben können, wie unsere hoffnungsfreudigen Väter im vorigen Jahrhundert meinten. Die Folge dieser Union ist nämlich gewesen, daß über die strittigen Gegenstände, wie Taufe und Abendmahl, sowohl in Predigt, als auch im Unterricht, oberflächlich und undeutlich gelehrt wurde. Die weitere Folge war die, daß die Taufen, die in den Häusern gehalten wurden, im Bewußtsein des Volkes mehr zu sentimental Familienfeiern wurden, und daß die Teilnahme am heiligen Abendmahl stetig zurück ging. Wenn die Konfirmation und die

damit verbundene Abendmahlsfeier nicht als eine der festesten kirchlichen Sitten geblieben wäre, würde die Kommunikantenzahl einen noch viel erschreckenderen Tiefstand erreicht haben. Diese Tatsachen liegen gewiß im Zuge der Saekularisierung als einer allgemeinen Erscheinung im 19. Jahrhundert und können natürlich nicht auf das Konto der Union gesetzt werden. Sie sind aber auch von der Union aus anzusehen und lehren uns, das[s] eine *falsche* Union immer eine bedenkliche Sache ist. Wir können nur eine Union wünschen, die beiden Bekenntnissen Raum läßt.

Weil die reformierten Gemeinden in unserer Synode klein waren[,] haben sie im Ganzen unser Volk wenig beeinflußt. Ich finde in unseren Gemeinden kaum Spuren, die auf ein kräftiges Vorhandensein des reformierten Bekenntnisses hinweisen. Liturgie und Katechismus sind überall aus der lutherischen Kirche geblieben. Reformierte Lehren sind nicht verkündigt worden. Die Stellung zum Staat, die Wertung des Predigamtens, auch die Auffassung der Sakramente ist trotz der eingetretenen Verflachung doch lutherisch bestimmt. Wohl aber sind unsere Gemeinden im vergangenen Jahrhundert pietistisch beeinflußt worden. An mehreren Orten haben sich kleinere Gemeinschaften gebildet, deren Glieder aus dem Bergischen oder aus dem Siegerland stammten oder auch hier ansässig waren. Eine Erweckungsbewegung großen Ausmaßes wie im Ravensberger Land hat es in der Mark nicht gegeben. Trotzdem sind aber die kleinen Gemeinschaften für die Gemeinden von erheblicher Bedeutung ge[4]worden. Oft sind sie im Gegensatz zur Kirche und zu ihren Amtsträgern entstanden. Es hat an Spannungen und Streitigkeiten nicht gefehlt. Man kann sagen, daß der frühere Gegensatz zwischen Lutherischen und Reformierten nun abgelöst wurde durch den zwischen Kirche und Fienen, wie sie im Volksmund genannt wurden. Es wäre wohl manches anders geworden, wenn die Kirche sich damals freundlicher zu den Gemeinschaften gestellt und ihr Anliegen anerkannt hätte, wie es heute meistens geschieht. Diese Gemeinschaften bestanden aus Menschen, die mit Ernst Christen sein wollten und die gegen alles Gewohnheitskirchentum und tote Rechtsgläubigkeit [!] Front machten. Die Kirche hätte darauf bedacht sein müssen, diese Gruppen von der Peripherie weg zu holen und sie im Zentrum anzusiedeln. Sie selbst hätten es freilich auch wollen müssen. Es hat aber auf beiden Seiten dieser gute Wille gefehlt. Heute ist es so, daß ein Teil der Gemeinschaften außerkirchlich geworden ist, während ein anderer Teil mehr oder weniger eng mit der Kirche verbunden ist. Wo wir einigermaßen guten Gottesdienstbesuch haben, wie in Lüdenscheid, Werdohl, Plettenberg, Meinerzhagen, Schalksmühle, Rönsahl, Rahmede, da sind solche Gemeinschaften. Sie haben Anstöße gegeben zu Evangelisationen, sie haben gesorgt, daß Bibelstunden eingerichtet wurden, sie haben die Jugend gesammelt und die Werke der Äußeren und Inneren Mission kräftig unterstützt. Kurz gesagt[,] diese Gemeinschaften

sind in unserer Kirche ein Segen geworden und haben tatsächlich die Struktur unserer Gemeinden innerlich verändert. Es ist freilich nicht nur Licht, sondern auch Schatten dabei vorhanden. Wenn der lutherische Theologe Kahnis¹⁶¹ über den Pietismus urteilt, er habe zwar seinem Zeitalter einen lebendigen Glauben verkündigt, aber einen solchen geboten, der die Rechtfertigung trübte, die Kraft der Lehre brach und das Recht der Kirche verkannte, dann lassen sich auch hier solche Folgen feststellen. Wir finden gerade bei denen[,] die mit Ernst Christen sein wollen, nicht selten einen bedenklichen Subjektivismus, eine starke Betonung des religiösen Gefühls und eine Begründung ihres Christenstandes auf die Bekehrung, dem entsprechend eine Abwertung der objektiven Gnadenmittel Wort und Sakrament. Die Stellung zur Kirche, wird abhängig gemacht von dem jeweiligen Pastor. Die eigentlich geistliche Heimat ist nicht die Kirche, sondern der kleine Kreis, die Gemeinschaft. Darum tritt die Allianz, der Zusammenschluß der einzelnen Christen, an die Stelle der Kirche, in die der heilige Geist die Menschen beruft und in der er sie erhält bei Jesu Christo im [5] rechten einigen Glauben. Dementsprechend herrscht viel Unklarheit in der Stellung zu den außerkirchlichen Gemeinden, Freien evangelischen Gemeinden, Baptisten, Darbysten, Apostolischen, die alle hier vertreten sind. Unsere Gemeinden haben de facto kein klares Bekenntnis mehr. Das hat viel Unbeständigkeit und manche Gefahrenquellen zur Folge und liefert sie den Menschen aus, die Macht über sie gewinnen. Die Ravensberger Gemeinden sind nach der Erweckungszeit anfangs mehr pietistisch gewesen und haben sich erst nach der Generalsynode 1846¹⁶², als sie die Gefahren eines verflachten Bekenntnisses erkannten, fester auf das lutherische Bekenntnis besonnen. Uns in der Mark ist kein Prophet geschenkt worden, der den Fluß des christlichen Lebens in das Bett der Kirche geleitet hätte. Und doch muß das unser Ziel sein. Wie können wir das aber erreichen, wenn wir nicht ausgehen von dem Bekenntnis, das nicht als ein Joch den Gemeinden aufgelegt werden soll, sondern dessen Schätze in Predigt, Liturgie, Unterricht und aller kirchlichen Arbeit deutlich gemacht werden müssen. Dieses Bekenntnis kann nach Lage der Dinge und nach der geschichtlichen Entwicklung hier nur das lutherische sein. Da die Besinnung auf das reformatorische Bekenntnis unter den Theologen im Ganzen noch nicht alt ist, ist es nicht verwunderlich, daß die Wirkungen noch nicht bis in die Gemeinden

¹⁶¹ Karl Friedrich August Kahnis, Professor in Leipzig 1850–1885; s. Wesseling, Klaus-Gunther: [Art.:] Kahnis, Karl Friedrich August. In: BBKL 3. Herzberg 1992. Sp. 945-948.

¹⁶² Gemeint ist die Preußische Generalsynode; s. Verhandlungen der evangelischen General-Synode zu Berlin vom 2. Juni bis zum 29. August 1846. (Amtlicher Abdruck). Berlin 1846.

hinein gekommen sind und man die Betonung dessen, was unseren Vätern wichtig war[,] für eine Theologen-Liebhaberei hält. Dem kann nur begegnet werden, wenn deutlich gemacht wird, daß es sich nicht um eine Erneuerung alter Formen handelt, sondern um eine tiefere Erfassung des Evangeliums, und wenn damit gleichzeitig verbunden ist eine lebendige und kräftige Verkündigung in Beweisung des Geistes und der Kraft.

Summa: Der Kirchenkreis Lüdenscheid ist als evangelisch-lutherisch anzusehen.

Lüdenscheid[,] 14.6.1947

Arning, Sup[erintend]en[t]

Anlage 2

**Köllner, Walter u.a.: Theologische Stellungnahme.
Lüdenscheid, 9. Februar 1948.**

Archiv KK Lüdenscheid Best. 1 Altsignatur C 1.14. Maschinenschriftlicher Umdruck.

Theologische Stellungnahme als Anlage zur Niederschrift.

(c[on]f[er] Noetel, K[irchen-]O[rdnung], § 26, Anm[erkung] 8, Seite 43).¹⁶³

Die unterzeichneten Theologen übergeben dem Presbyterium Lüdenscheid hiermit folgende Stellungnahme zu dem in dem Gemeindeblatt „Neue Kirche“ 1947, N[umme]r 20 (23. Nov[ember])¹⁶⁴ veröffentlichten Artikel über den historischen Bekenntnisstand der Kirchengemeinde Lüdenscheid.

Der Artikel wendet sich gegen den Bericht, den unser verstorbener Superintendent Arning¹⁶⁵ in N[umme]r 14/1947 der „Neuen Kirche“ gegeben hat.¹⁶⁶ Dort heißt es: „Rechtlich uniert, in Wirklichkeit aber zum großen Teil lutherisch geprägt sind die Gemeinden Lüdenscheid ...“.¹⁶⁷ Wie Herr Superintendent Arning vor dem versammelten Presbyterium versichert hat, lag ihm bei seinem Bericht jede Absicht fern, die Kirchengemeinde Lüdenscheid in konfessionalistischer Weise festzulegen. Vielmehr hat Superintendent Arning lediglich sagen wollen, daß *Lüdenscheid* auf Grund seiner ursprünglichen Geschichte (v[er]g[l]eiche) den ersten Absatz seines Berichtes) und auch im Hinblick auf sein gegenwärtiges kirchliches Leben unbeschadet der Union *im wesentlichen dem Einflußgebiet der Wittenberger Reformation zuzurechnen ist*. Der § 2 des Vereinigungsprotokolls von 1823 rechtfertigt Superintendent Arnings Bericht vollkommen, denn hier heißt es, daß die

¹⁶³ Bezug genommen wird auf eine Anmerkung zu § 28 Absatz Satz 1 („Die Namen der Erschienenen [Mitglieder der Gemeindegörperschaften] sowie die Beschlüsse sind in einem Verhandlungsbuch aufzuzeichnen.“): „[...] Den in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern kann nicht verwehrt werden, eine besondere Begründung ihrer Stellungnahme (Separatvotum) als Anlage zur Niederschrift zu übergeben.“ S. Noetel, H[...]: Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928. S. (42), 43.

¹⁶⁴ Ein Exemplar der entsprechenden Regionalausgabe der „Neuen Kirche“ war nicht zu ermitteln; s. dazu oben Anm. 75.

¹⁶⁵ Superintendent Friedrich Arning verstarb am 3.12.1947 (so Bauks, Pfarrer, S. 10, Nr. 125).

¹⁶⁶ Ein Exemplar der entsprechenden Regionalausgabe der „Neuen Kirche“ war nicht zu ermitteln; s. dazu oben Anm. 75.

¹⁶⁷ S. dazu Anm. 75.

nunmehr „uniert-evangelischen Christen“ [„]ihren Gottesdienst nach der bei der größeren Gemeinde bisher üblich gewesenen Form gemeinschaftlich begehen“¹⁶⁸ und dabei zunächst das „lutherische“ Gesangbuch gebrauchen sollen. Auch die in dieser Hinsicht wahrlich unverdächtige *Festschrift von Pfarrer D. Proebsting von 1926* sagt über die Größenverhältnisse der Gemeinden, daß der 1822 zustande gekommenen Vereinigung der bis dahin selbständig[!] nebeneinander bestehenden lutherischen Stadt- und Kirchspielsgemeinden sich 1823 auch die erst seit 1724 bestehende „kleine reformierte Gemeinde“ anschloß.¹⁶⁹

Das Presbyterium hat selbst die Richtigkeit dieses Urteils noch soeben durch die *Zulassung des Krippenspiels* gegen die Stimme des sich dabei auf seine reformierte Herkunft berufenden Herrn Pfarrers Siebel¹⁷⁰ bestätigt. Gerade zur Weihnachtszeit war an der bildlichen Darstellung auf dem Altar und an der reichen kirchenmusikalischen Ausgestaltung zu bemerken, daß von einer „lutherischen Prägung“ des Gottesdienstes sehr wohl geredet werden kann. Schon die *Agende von 1895*,¹⁷¹ deren Verwendung im Hauptgottesdienst von dem Artikel in Nr. 20 bejaht wird,¹⁷² ist ohne Zweifel in der in Lüdenscheid üblichen „ersten Form“¹⁷³ lutherisch geprägt, und es ist wissenschaftlich unhaltbar, diese einfache geschichtliche Tatsache bestreiten zu wollen. (Die „andere Form“¹⁷⁴ – vom reformierten Bekenntnis her geprägt – ist in Lüdenscheid überhaupt nicht in Gebrauch.)

Hinsichtlich der *liturgischen Fragen* sind wir uns wohl bewußt, daß D. Martin Luther lediglich die Liturgie der einen heiligen christlichen Kirche verdeutschen und erneuern wollte. Deshalb dürfen die auf die Wittenberger Reformation zurückgehenden liturgischen Bemühungen der Gegenwart nicht in den Geruch konfessionslistischer [!] Engherzigkeit geraten, zumal evangelische Christen verschiedenster Konfessionalität daran beteiligt sind. Die von uns gutgeheißenen liturgischen Bestrebungen wurzeln nicht in zertrennendem Konfessionalismus – sofern das zuträfe, würden sie von uns entschieden abgelehnt –, sondern in dem zu neuem Leben erwachten und verinnerlichten kirchlichen Selbstverständnis und der damit zusammenhän-

¹⁶⁸ So Vereinigungs-Protokoll. Verhandelt zu Lüdenscheid, den 4. Mai 1823. § 2. Abgedruckt bei Rottmann, Chronik S. 28.

¹⁶⁹ S. Proebsting, Wilhelm: Die Erlöserkirche im letzten Jahrhundert. [26. März] 1826 [–] 26. März 1926. *Festschrift. Lüdenscheid, o. J. [1926]*, S. 10.

¹⁷⁰ Wilhelm Siebel, Pfarrer in Lüdenscheid 1927–1970, gebürtig aus der niederländisch-reformierten Gemeinde Elberfeld; s. Bauks, Pfarrer, S. 473, Nr. 5855.

¹⁷¹ Agende für die Evangelische Landeskirche. 1. Teil. Die Gemeindegottesdienste. Berlin 1895.

¹⁷² S. dazu oben Anm. 164 bzw. Anm. 75.

¹⁷³ S. Agende Landeskirche 1, S. 3–21.

¹⁷⁴ S. a.a.O., S. 22–30.

genden Erkenntnis, daß im gottesdienstlichen Leben der evangelischen Kirche die in der Liturgie zum Ausdruck kommende Anbetung der versammelten Gemeinde, wie sie in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments klar bezeugt ist, mehr Raum gewinnen und im Bewußtsein wie in der Ausübung unsrer Gemeinden verlebendigt werden muß. In diesem Zusammenhang bedauern wir den Satz: „Eine Abendmahlsfeier mit Altargesang ist vom Presbyterium nicht zugelassen.“¹⁷⁵ Diese uneingeschränkte Verneinung des Altargesangs steht im Gegensatz zu dem in unsrer westfäl[ischen] Kirche gültigen Gesangbuch, das im Anhang unter „Liturgische Sätze“, II., „Für Beichte [Vorbereitung] und Abendmahl“ Altargesang ausdrücklich vorsieht.¹⁷⁶ Wir behalten uns vor, [1/2] das seinerzeit nicht zu Ende geführte Gespräch über die Gestaltung der Abendmahlsfeiern fortzusetzen. Wir erwarten dabei eine gerechte Würdigung der Pfarrer, die für ihre uniert-lutherische Art innerhalb der durch die amtliche Agende und kirchlichen Erlasse gebotenen Möglichkeiten Heimatrecht in der Kirchengemeinde Lüdenscheid begehren.

Weiterhin haben wir sehr *ernste Bedenken dagegen* zu erheben, daß mit so großer Sicherheit behauptet wird: „Lüdenscheid lehnt eine lutherische Prägung bewußt ab“. Zwar kann man sich dabei mit einem Schein des Rechts auf einige Ausdrücke des ganz im Sinne des Union[s]dekretes von 1817 abgefaßten *Vereinigungsprotokolls von 1823* berufen. Aber eben die Unionsauffassung von 1817 ist durch die *königlichen Erklärungen* von 1834 und 1852 geändert worden. Während in dem Lüdenscheider Vereinigungsprotokoll von 1823 gelegentlich noch von der „ehemaligen Konfession“ gesprochen wird (§ 5),¹⁷⁷ heißt es bereits in der *Kabinettsordre* Friedrich Wilhelms III. vom 28.2.1834: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen“.¹⁷⁸ Ferner heißt es in

¹⁷⁵ Anscheinend ein Zitat aus dem oben zu Anm. 164 (bzw. Anm. 75) genannten Artikel.

¹⁷⁶ Evangelisches Gesangbuch für Rheinland und Westfalen. Dortmund o. J. Liturgische Sätze, S. 8-10.

¹⁷⁷ So Vereinigungs-Protokoll. Verhandelt zu Lüdenscheid, den 4. Mai 1823. § 5. Abgedruckt bei Rottmann, Chronik, S. 28 f; Zitat S. 29.

¹⁷⁸ Friedrich Wilhelm III. an Altenstein: Allerhöchster Erlaß an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Agende und Union betreffend. Berlin, 28.2.1834. Faksimile-Abdruck in: Elliger, Kirche, S. 203 f; dort S. 203.

dem Erlaß Friedrich Wilhelms IV. vom 6.3.1852: „Sowohl nach den erwähnten Erlassen des ... Königs, als auch nach oft wiederholten Äußerungen desselben gegen mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach seinen Absichten nicht den Übergang der einen Konfession zur anderen und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Konfessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen [!] aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen“.¹⁷⁹

Vor allem hat die *neuere Theologie* sowohl auf reformierter Seite (Karl Barth¹⁸⁰) als auch auf lutherischer Seite (Hans Asmussen,¹⁸¹ Edmund Schlink¹⁸² u[nd] a[ndere]) klar herausgestellt, daß der *Unionsbegriff von 1817 nicht haltbar* ist. Ebenso forderte der *Bruderrat* der Bekennenden Kirche Westfalens die A [!] Ablehnung *eines falschen Unionismus*, d[i]e den Anspruch der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften auf eine entsprechende Ordnung des Gottesdienstes, des Unterrichts, der Ordination und Visitation nicht ernst nimmt“ (Verlautbarung 1945).¹⁸³ Die Union ist also kein abgeschlossenes Problem, sondern eine gerade im Hinblick auf das Bekenntnis neu gestellte Aufgabe.

Im Zusammenhang hiermit müssen wir auch die Tatsache, daß von den drei im § 4 des Vereinigungsprotokolls von 1823 genannten Büchern¹⁸⁴ nur der *Kleine Katechismus D. Martin Luthers* in Gebrauch geblieben, der Heidelberger Katechismus aber nicht einmal erwähnt worden ist, positiver bewerten, als es in N[umme]r 20 der „Neuen Kirche“ geschieht, zumal jeder neu in den Dienst der Lüdenscheider Kirchengemeinde eintretende Geistliche auf die Benutzung des lutherischen Katechismusses [!] verpflichtet wird.

¹⁷⁹ Friedrich Wilhelm IV. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Charlottenburg, 6.3.1852. Faksimile-Abdruck einer zeitgenössischen Abschrift in: Elliger, Kirche, S. 209-211; dort S. 209. Vgl. Nachtigall, Auseinandersetzungen S. 407 f.

¹⁸⁰ Angespielt wird hier vermutlich auf Barth, Karl: Die Möglichkeit einer Bekenntnis-Union. Vortrag, gehalten am 11.2.1935 vor einer Versammlung von Ältesten und Gemeindegliedern zu M[önchen]-Gladbach, wiedergegeben nach einem Stenogramm. Sonderdruck aus Evangelische Theologie 1 (1935). München 1935.

¹⁸¹ S. Asmussen, Hans: Abendmahlsgemeinschaft? In: Asmussen, Hans u. a.: Abendmahlsgemeinschaft? München 1937. [= Evangelische Theologie/Beihefte 3]. S. 5-35.

¹⁸² S. Schlink, Edmund: Der Ertrag des Kirchenkampfes. 2. Aufl. Gütersloh 1947.

¹⁸³ Der Text, auf den hier Bezug genommen wird, konnte nicht ermittelt werden.

¹⁸⁴ So Vereinigungs-Protokoll. Verhandelt zu Lüdenscheid, den 4. Mai 1823. § 4. Abgedruckt bei Rottmann, Chronik, S. 28.

Superintendent Arning war *also* historisch und theologisch im Recht, wenn er andeutete, daß *die rein juristische Feststellung des unierten Bekenntnisstandes nicht genügt.*

gez[eichnet]	Köllner, ¹⁸⁵
"	Störmer, ¹⁸⁶
"	Schoenenberg, ¹⁸⁷
"	Köhler, ¹⁸⁸
"	Stein, ¹⁸⁹
"	lic. Koch. ¹⁹⁰ [//]

¹⁸⁵ Walter Köllner, Pfarrer in Lüdenscheid 1937–1964; s. Bauks, Pfarrer, S. 267, Nr. 3363.

¹⁸⁶ Johannes [genannt Hans] Störmer, Pfarrer in Lüdenscheid 1914–1950; s. Bauks, Pfarrer, S. 496, Nr. 6147.

¹⁸⁷ Heinrich Schönenberg, Pfarrer in Lüdenscheid 1936–1974; s. Bauks, Pfarrer, S. 451, Nr. 5580.

¹⁸⁸ Ostpfarrer Günter Köhler, wurde bereits im Februar 1946 ein vorläufiger, jederzeit widerruflicher pfarramtlicher Beschäftigungsauftrag für die Kirchengemeinde Lüdenscheid erteilt; s. Evangelisches Konsistorium an Köhler. M[ünster], 11.2.1946. LkA Bielefeld 2 (neu) Lüdenscheid Nr. 1 H Bd. I; dass er auch 1948 dort tätig war, ist zu entnehmen aus: Verhandlungsniederschrift Kirchenleitung EKvW. Bethel, 18./19. März 1948. TOP 17. LkA Bielefeld 0.0 (neu) Generalia A 3–07 II b. S. 29. Köhler war später (vom 1.4.1950 an) als Studentenpfarrer an der Universität Münster tätig; s. einen entsprechenden handschriftlichen Vermerk in: Evangelische Kirche von Westfalen. Besetzung der Pfarrstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1949. [Berichtigt nach dem Stande vom 1.10.1949, 1.4.1950, 1.8.1950, 1.7.1951.] Anlage zum Gemeinde- und Pfarralmanach. Münster 1949, S. 44.

¹⁸⁹ Hans Stein, Pfarrer in Lüdenscheid ab 1951 (s. Köllner, Gemeinde S. 14), war seitens des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. September 1947 ein jederzeit widerruflicher pfarramtlicher, aus Mitteln der Nothilfe für Ostpfarrer finanzierter Beschäftigungsauftrag für die Kirchengemeinde Lüdenscheid erteilt worden; s. Evangelische Kirche von Westfalen an Stein (in Königswusterhausen). Bielefeld, 3.9.1947. LkA Bielefeld 2 (neu) Lüdenscheid Nr. 9 Bd. I.

¹⁹⁰ Günther Koch, Dozent, später Professor an der Pädagogischen Akademie Lüdenscheid 1947–1953; s. Bauks, Pfarrer, S. 264, Nr. 3334.

„Konfessionelle Bezeichnungen in der
Evang[elischen] Kirche Westfalens“
(einzuschieben auf S[eite] 3 unten
zwischen dritt- und zweitletzte[r] Zeile).

Prof[essor] Lic. Dr. Sellmann¹⁹¹ freilich hat in seinem im „Evangelischen Westfalen“ 1933 veröffentlichten Aufsatz die Union in einem wesentlich anderen Licht gesehen.¹⁹² Zur Katechismusfrage heißt es dort:

„[Auch] Die Schaffung eines <Unionskatechismus> wurde in Angriff genommen. Allein[,] hierbei trat ein solches Gewirre der verschiedenartigsten und sich einander durchkreuzenden Ansichten hervor, dass kein[e] Erfolg[e] erzielt werden konnte. Man kam allmählich wieder in die *Alltagsstimmung* hinein, in der die *Eigenbrötler* wieder mehr das Wort nahmen. Zu der Schaffung eines <Unionsbekenntnisses> ist es [also] *leider* damals nicht gekommen. Beide Teile beriefen sich auf <die biblische Grundlage> ihrer Stellung.“¹⁹³ Die von uns unterstrichenen Worte zeigen jedem Kenner der wirklichen geschichtlichen Entwicklung, wie sehr hier unsern westfälischen Vätern, die den Unionskatechismus ablehnten, Unrecht geschieht. Es war weder „Alltagsstimmung“ noch „[„]Eigenbrötelei“, sondern vielmehr die Rückkehr aus der Stimmungsreligion von 1817 zu den reformatorischen Bekenntnissen, wodurch unsre lutherischen und reformierten, ja weithin auch unsre in unierten Gemeinden lebenden Väter sich von der voreiligen Schaffung eines Unionskatechismus abhalten liessen – voreilig, weil die damalige Theologie mit ihrem „Gewirre der verschiedenartigsten Ansichten“ für ein solches Unternehmen durchaus ungerüstet war. Es ist daher nicht zu verantworten, sich in dieser Frage die unhaltbare Stellungnahme Sellmanns zu eigen zu machen: Dadurch wird vor den Gemeinden ein völlig falsches Bild der Lage erweckt. Der Vergleich mit den in andern Kirchen vorhandenen

¹⁹¹ Der spätere Präsident des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Oldenburg) Martin Sellmann promovierte mit einer Arbeit über das rheinisch-westfälische Kirchenverfassungsrecht; s. Sellmann, Martin: Das Sonderrecht der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, festgesetzt auf Grund des Kirchengesetzes vom 6. November 1923. Göttingen 1928.

¹⁹² Sellmann, [Martin]: Die Anfänge der Union (1817) in Westfalen. Das Evangelische Westfalen 10 (1933) Nr. 5, Mai 1933, S. 91-92.

¹⁹³ Zitat s. a.a.O., S. 92; im Zitat Ausgelassenes ist in [] gesetzt; Sellmann hat keine Kursivierung, sondern Sperrungen zur Hervorhebung von Textbestandteilen genutzt; die von ihm auf diese Weise hervorgehobenen Begriffe und Satzteile sind hier dadurch kenntlich gemacht, dass sie in < > gesetzt sind.

Unionskatechismen läßt uns heute nur dafür danken, dass unsre Väter damals für die Erhaltung und Wiederbelebung der beiden reformatorischen Katechismen gesorgt haben; denn nur in der erneuten Anknüpfung an die reformatorische Theologie läßt sich eine Klärung des innerevangelischen Gegensatzes erhoffen. Hier wäre auch noch auf das Urteil hinzuweisen, das D. Karl Bauer in seiner Abhandlung „Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung“ (1936, S[eite] 36) über das Auftreten Eylerts¹⁹⁴ bei den Verhandlungen über die Union in Wetter¹⁹⁵ gefällt hat.¹⁹⁶ Eylert hatte dort u[n]ter a[nderem] erklärt: „Ihr grüset und steht euch einander bei und bleibet gute Freunde in Not und Tod; alles vereinigt euch – und nur die Religion sollte euch trennen?“¹⁹⁷ Bauer sagte dazu: „Dass er mit dieser Tirade zugleich ein vernichtendes Urteil über die ganze Reformation aussprach, scheint dem Hofprediger nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein.“¹⁹⁸

¹⁹⁴ Rulemann Friedrich Eylert, Pfarrer in Hamm 1794–1806; Hofprediger in Potsdam 1806–1852; s. Bauks, Pfarrer, S. 125, Nr. 1587.

¹⁹⁵ Gemeint ist eine zunächst projektierte, dann aber doch nicht realisierte Vereinigung der lutherischen Kirchengemeinde Wetter-Dorf mit der reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit in den Jahren nach 1820.

¹⁹⁶ S. Bauer, Karl: Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Westfalen. Witten 1936. S. 36.

¹⁹⁷ Zitiert bei Bauer ebd.

¹⁹⁸ Ebd.

Anlage 3

Evangelische Kirche von Westfalen (Kirchenleitung) an Presbyterien. Bielefeld, 3. Juni 1948.

Gedruckt: Bielefeld: Küster Nachf. 1948. Zuvor wurden im April 1948 die Grundgedanken Kochs in komprimierter Form veröffentlicht; s. Eine dritte Konfession? Evangelische Welt 2 (1948) Nr. 8, 15. April 1948. S. 187-188.

*An die Presbyterien
der Evangelischen Kirche von Westfalen*

Die Frage der konfessionellen Gliederung spielt in der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eine bedeutsame Rolle. Unserer westfälischen Kirche ist diese Frage in besonderer Weise aufgegeben. Der nachstehende Aufsatz von Pfarrer Lic. Koch¹⁹⁹ in Lüdenscheid kann unseres Erachtens zur sachlichen Klärung dieser Erörterung beitragen. Wir bitten deshalb die Presbyterien, diese Darstellung zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung und Beratung zu machen.

D. Koch.

Konfessionelle Bezeichnungen in der Evangelischen Kirche Westfalens

Von Lic. Günther Koch

Bei der Befragung der Gemeinden nach dem Bekenntnisstand, der auch bei der Handhabung der neuen Wahlordnung eine Rolle spielt (§ 3,1b),²⁰⁰ sind

¹⁹⁹ Günther Koch, Dozent, später Professor an der Pädagogischen Akademie Lüdenscheid 1947–1953: s. Bauks, Pfarrer, S. 264, Nr. 3334.

²⁰⁰ S. Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz. Vom 24. Oktober 1946. KAbI EKvW 1947 Nr. 10, 10. September 1947. S. 45-48; s. a.a.O., S. 46, dort § 3,1b: „[Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche] [...] sich in einer Unterredung mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums bereit erklären, im Falle der Uebertragung des Presbyteramtes bei der Einführung ein Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden des Presbyteriums ‚Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde das Euch befohlene Amt gehorsam dem Worte Gottes, gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten? Gelobt Ihr, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen[,] die Euch übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe?‘ erklären: ‚Ich gelobe es vor Gott!‘ In

Schwierigkeiten aufgetaucht. In einer „evangelisch-lutherischen“ oder einer „evangelisch-reformierten“ Gemeinde ist der historische Bekenntnisstand eindeutig. Hoffen wir, daß die in der Gemeinde in Geltung befindlichen Bekenntnisschriften auch wirklich im Sinn der Barmer Theologischen Erklärung lebendig bezeugt werden! Aber wie steht es mit den „unierten“ Gemeinden? Es gibt in der Mark Gemeinden, die als „rechtlich-uniert, in Wirklichkeit aber zum großen Teil lutherisch geprägt“ bezeichnet werden.

Diese Bezeichnung läßt sich in einem doppelten Sinne verstehen. Einmal kann es sich dabei streng um den *historischen* Bekenntnisstand und seine noch im gegenwärtigen Leben der Gemeinde vorhandenen objektiven Merkmale handeln. In diesem Sinn sind in der Regel alle heute unierten Gemeinden „lutherisch geprägt“, die einst unter dem beherrschenden Einfluß der Wittenberger Reformation die Augsburgische Konfession annahmen und beim Abschluß der Union mit einer wesentlich kleineren reformierten Gemeinde kombiniert wurden. Unter solchen Umständen übernahmen nämlich in unserem westfälischen Kirchengebiet die Gemeinden fast immer Luthers kleinen Katechismus und eine lutherische Gottesdienstordnung.*

Freilich sind in den Unionsurkunden oft noch andere Katechismen in der Rangordnung vor Luthers kleinem Katechismus benannt worden. Diese Katechismen und Religionsbücher, wie z[um] B[eispiel] der Katechismus von Hering (1780),²⁰¹ waren vom Geist der Aufklärung durchsetzt. Die reformatorische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders war darin, von dem falschen Optimismus des sich selbst und darum auch die Welt für gut und gerechtfertigt haltenden Menschen des 18. Jahrhunderts entstellt worden. Für die geistige Höhenlage der rationalistischen Katechismen ist die

dieser Unterredung ist der Bekenntnisstand der Gemeinde darzulegen. Dabei ist auf die Theologische Erklärung der Ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen zu verweisen und festzustellen, daß sie als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung der reformatorischen Bekenntnisse gegenüber Irrlehren unserer Zeit anerkannt ist.“

²⁰¹ Gemeint ist der zuerst 1778 in Breslau herausgegebene, bis 1829 schon neun Auflagen erreichende „Kurze Unterricht“ von Daniel Heinrich Hering; s. Hering, Daniel Heinrich: Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre für Kinder beyder Evangelischen Theile. Zwote Auflage. Breslau 1783. – Zu Problemen bei der Einführung des Heringschen Katechismus im Bereich der reformierten Generalsynode Jülich-Cleberg-Mark um 1790 s. Heppe, Geschichte S. 238. Die 1834 in Breslau erschienene 10. Auflage dieses Katechismus wurde dann von der Westfälischen Provinzialsynode im Zuge ihrer Sichtung und Bewertung der im Gebrauch befindlichen Katechismen nur unter die „vorläufig geduldeten“, nicht aber unter die „genehmigten“ gerechnet; s. Heppe, Geschichte S. 462. – Zum Wirken Herings s. auch Wolfes, Matthias: [Art.:] Hering, Daniel Heinrich. In: BBKL 27. Nordhausen 2007. Sp. 642-645.

Frage 1 des Schleswig-Holsteinischen Katechismus von 1769²⁰² bezeichnend: „Wünschen wir nicht alle vergnügt und froh zu sein?“ Es ist sehr bezeichnend, daß sich keins von diesen Büchern im Gebrauch erhalten hat. Geblieben ist allein der Lutherische Katechismus [!]. Ferner ging man selbst zu jener unionsfreudigen Zeit nicht so weit, in den kombinierten Gemeinden einfach den lutherischen und den reformierten Heidelberger Katechismus nebeneinander gelten zu lassen. Eine solche „Buchbinderunion“ ist in Westfalen abgelehnt worden. Eine kombinierte Gemeinde, die bei der Union den Heidelberger Katechismus nicht übernahm und später die rationalistischen Lehrbücher wieder ausschied, so daß nur der Lutherische Katechismus übrigblieb, ist also hinsichtlich der Benutzung des Katechismus als „lutherisch geprägt“ zu bezeichnen.

Wie steht es mit der *Agende*? Unsere *Agende* ist von dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. persönlich ausgearbeitet worden. Der König fand sich zuerst auf diesem Gebiet gar nicht zurecht und machte dementsprechend liturgische Entwürfe, die stark zeitgebunden waren. Dann aber wandte er sich entschlossen der lutherischen und damit auch der altchristlichen Tradition zu. Ein Ertrag dieser Bemühungen ist die heutige „Erste Form“ unserer noch in Geltung befindlichen Preußischen *Agende*.²⁰³ Der König hat sich darüber sehr bemerkenswert kurz vor seinem Tode in einem Erlaß an den Kronprinzen folgendermaßen ausgesprochen:

„Durch eine Fügung fand ich selbst in einer Landkirche die fast unbekannt gewordenen *Agenden* meiner Regierungsvorfahren wieder auf. Das Schriftgemäße, [/] das Altertümliche und Ehrwürdige derselben sowie die sie begleitende Autorität der Reformatoren schienen mir ganz geeignet, die wechselnden liturgischen Ansichten und Vorschläge der neuesten Zeit zu überwiegen.“²⁰⁴

Erich Foerster schreibt dazu in seinem Buch: „Die Entstehung der Preußischen Landeskirche“ 1907, 2. Band, S. 56: „Dieser Erlaß ... erklärt auch ...

²⁰² Bezug genommen wird hier auf den (1858 in 100. Auflage erschienenen!) Katechismus von Cramer, Johann Andreas: Kurzer Unterricht im Christenthum, zum richtigen Verstande des kleinen Catechismus Lutheri. Auf Allerhöchsten Befehl zum allgemeinen Gebrauche in den Schulen der Herzogthümer Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, der Stadt Altona und der Grafschaft Ranzau verordnet. Zweyte Auflage. Schleswig 1786. Ein Exemplar der ersten Auflage von 1769 war mittels digitaler Recherche in deutschen Bibliotheken nicht nachweisbar (Karlsruher Virtueller Katalog, 15.3.2009, 16:15).

²⁰³ *Agende Landeskirche* 1, S. 3-21.

²⁰⁴ Friedrich Wilhelm III. an den Kronprinzen (Friedrich Wilhelm IV.). O. O., ohne Datierung [1840]. Auszugsweise abgedruckt in: Foerster, Erich: Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus. 2. Bd. Tübingen 1907. S. 55 f.; Zitat S. 55.

die außerordentliche Veränderung in den liturgischen Ansichten des Königs zwischen 1817 und 1821, nämlich seinen Anschluß an die ältere lutherische aus vorreformatorischer Zeit stammende Gottesdienstform. Die Liturgien aus dem Jahre 1816²⁰⁵ und 1817²⁰⁶ zeigen davon noch keine Spur.“²⁰⁷

Gegen diese lutherische Agende von 1822²⁰⁸ ist dann von dem reformierten Domkirchenkollegium und von dem reformierten Superintendenten Marot²⁰⁹ in Berlin schärfster Protest eingelegt worden. Es waren freilich auch andere Kreise an dem Protest beteiligt, weil das liturgische Recht des Landesherrn schweren Bedenken unterlag, aber am lebhaftesten widersprachen die Reformierten, weil sie ihre Gottesdienstform beibehalten wollten. Der Wortführer im Streit war der berühmte reformierte Theologe Daniel Friedrich Schleiermacher.²¹⁰ Über seine Bekämpfung der königlichen Agende teilt Erich Foerster folgendes mit:

„Ihrer Behauptung, die Agende stimme mit Luthers Anordnung überein, stellt er die scharfe These entgegen, sie sei katholischer als das, was Luther eigentlich gewollt habe, und sie gehe nicht auf seinen Wegen weiter, sondern hinter ihm zurück. Wo würde er jetzt die rechten fortgeschrittenen Christen sehen, wenn er aufstünde? Offenbar doch in der reformierten Gemeinde und denjenigen lutherischen,

²⁰⁵ S. Liturgie für die Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam und für die Garnison-Kirche in Berlin. Berlin 1816.

²⁰⁶ S. Liturgie für die Armee. Berlin 1817.

²⁰⁷ Foerster, Entstehung 2, S. 56.

²⁰⁸ Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin. 2. Aufl. Berlin 1822. Eine erste Auflage dieser Agende erschien zu Weihnachten 1821 (s. Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin. Weihnachten 1821. Berlin 1821), wurde aber erst im Jahr 1822 weit verbreitet. Zur Druckgeschichte der sogenannten „Berliner Agende“ s. Kampmann, Jürgen: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835. Bielefeld 1991. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 8]. S. 164–169.

²⁰⁹ Samuel Marot, Pfarrer in Berlin 1798–1865; s. [Art.:] Marot, Samuel. In: Allgemeine Deutsche Biographie 20. Leipzig 1884. Sp. 404–405. Zu Marots Wirken als Freimaurer s. Schüller, Eduard: Bruder Samuel Marot, der Senior der Maurerei, Meister vom Stuhl der Loge zur Verschwiegenheit [...]. Mit einem Facsimile [...] Berlin 1866.

²¹⁰ S. dessen anonym herausgegebenen Schriften: Pacificus Sincerus [Schleiermacher, Daniel Friedrich Ernst]: Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. Ein theologisches Bedenken. Göttingen 1824, sowie [Schleiermacher, Daniel Friedrich Ernst]: Gespräch zweier selbst überlegender Christen über die Schrift: Luther in Bezug auf die neue preußische Agende. Ein letztes Wort oder ein erstes. Leipzig 1827. – Zu Schleiermachers Wirken in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen schon vor dieser Zeit s. Geck, Albrecht: Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Die Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823). Bielefeld 1997. [= Unio und Confessio 20].

welche sich jener Form angenähert, keineswegs aber da, wo die neue Agende regiert!“ (a.a.O. Band 2, S. 157).²¹¹

Der Streit wurde schließlich dadurch beendet, daß der König bei seiner lutherisch bestimmten Agende blieb, aber die Benutzung von Parallelformularen gestattete, bei der die von den Reformierten als katholisch empfundenen liturgischen Gesänge der Gemeinde (Responsorien) wegfielen. In dieser Form gewann dann die Agende seit 1829 auch für Westfalen Geltung.²¹² Wenn nun heute eine unierte Gemeinde nicht jene vom König gestatteten Parallelfomulare, sondern die „Erste Form“ der geltenden Agende benutzt, muß ihr Gottesdienst als „lutherisch geprägt“ bezeichnet werden.

Typisch sind z[um] B[eispiel] die Paragraphen 2 und 4 der Unionsurkunde einer Gemeinde²¹³ aus dem Jahre 1823:

„§ 2: Als unierte-evangelische Christen werden sie in der neu zu erbauenden großen Kirche und bis dahin, daß dieser Bau vollendet sein wird, in der Kirche der reformierten Gemeinde *ihren Gottesdienst nach der bei der größeren [also lutherischen!] Gemeinde bisher üblich gewesenen Form gemeinschaftlich begehen*; dabei bis dahin, daß das zu erwartende neue Gesangbuch für alle evangelischen Gemeinden eingeführt sein wird, zwar das bisherige lutherische Gesangbuch gebrauchen, jedoch werden die Prediger möglichst darauf sehen, Gesänge zu wählen, welche in beiden alten Gesangbüchern enthalten sind.“²¹⁴

§ 4: Bei dem Religionsunterricht, der Jugend in der Kirche und in den Pfarrhäusern wie in den Schulen soll das bereits eingeführte biblische Lehrbuch unter dem Titel ‚Anleitung zum wahren Christentum für Christenkinder‘²¹⁵ ferner gebraucht werden. Daneben kann aber un-

²¹¹ Foerster, Entstehung 2, S. 157. Das Zitat ist nicht völlig korrekt wiedergegeben: „Ihrer Behauptung, die Agende stimme mit Luthers Anordnungen überein, stellt er die scharfe These entgegen, sie sei katholischer, als das, was Luther eigentlich gewollt habe, und sie gehe nicht auf seinem Wege weiter, sondern hinter ihn zurück. Wo würde er jetzt die rechten, fortgeschrittenen Christen sehen, wenn er aufstünde? Offenbar doch in den reformierten Gemeinden und denjenigen lutherischen, welche sich jener Form angenähert, keineswegs aber da, wo die neue Agende regiert!“

²¹² S. dazu Kampmann, Einführung, S. 435-450.

²¹³ Zitiert wird im Folgenden nicht aus der Unionsurkunde, sondern aus dem Vereinigungsprotokoll der Reformierten und der Lutherischen Kirchengemeinde Lüdenscheid; s. Vereinigungs-Protokoll. Verhandelt zu Lüdenscheid, den 4. Mai 1823. Abgedruckt bei Rottmann, Chronik S. 27-32.

²¹⁴ Vereinigungs-Protokoll. Verhandelt zu Lüdenscheid, den 4. Mai 1823. § 2. Abgedruckt bei Rottmann, Chronik, S. 28.

²¹⁵ S. [Hasenklever, Ferdinand:] Anleitung zum wahren Christentum für Christenkinder zum Gebrauch beim Unterricht in evangelischen Kirchen und Schulen. 2. Aufl. Schwelm 1818. (Digital nachgewiesen in der Staatsbibliothek Berlin, Karlsruhe)

bedenklich auch der kleine Katechismus von Luther und der Hering'sche Katechismus²¹⁶ benutzt werden.“²¹⁷

Der *historische* Bekenntnisstand einer rechtlich unierten Gemeinde mit lutherischem Katechismus und der „Ersten Form“ des Gottesdienstes nach der Preußischen Agende ist also, wie unser historischer Überblick beweist, als „lutherisch geprägt“ zu erklären.

Etwas ganz anderes aber ist es, ob auch das *gegenwärtige* konfessionelle Selbstverständnis der Gemeinde diesem geschichtlich gewordenen Zustande entspricht. Hier kann man es erleben, daß trotz der aufgezeigten objektiven Merkmale gegen die Bezeichnung „lutherisch geprägt“ aus subjektiven Gründen leidenschaftlicher Protest eingelegt wird. Unsere Gemeinden in der Mark wollen zum größten Teil, wenn nicht gerade „uniert“, so doch auf jeden Fall nur „evangelisch“ sein, nichts weiter. Es wäre also falsch, ihnen die Formel: „Rechtlich uniert, aber lutherisch geprägt“ oder: „Uniert mit vorwiegend lutherischem Charakter“ trotz ihrer sachlichen Richtigkeit als offizielle Selbstbezeichnung zumuten zu wollen, solange sie dazu nicht die nötige Freude besitzen.

Was wir aber all denen, die in diesen Dingen mitreden wollen, zumuten müssen, ist eine ernsthafte sachliche Beschäftigung mit der Frage der konfessionellen Bezeichnungen in der evangelischen Kirche. Mit „Parolen“ irgendwelcher Natur, mit pastoralen Übereilungen oder sachlich unbegründeten Mehrheitsbeschlüssen der Presbyterien und Synoden ist gerade auf diesem Gebiet wohl sehr viel Böses, aber nichts Gutes zu erreichen.

Innerhalb unseres westfälischen Kirchengebietes werden die Aufgaben für die Klärung der konfessionellen Bezeichnungen im Einzelfall verschieden sein. Die konfessionell geschlossenen Kirchenkreise werden sich im besonderen zu fragen haben: Was heißt lutherisches Bekenntnis bzw. reformiertes Bekenntnis heute? In den unierten Gebieten dagegen wird man prüfen müssen, was denn eigentlich unter „uniert“ zu verstehen sei. Darüber herrscht bei uns die größte Unklarheit. Sehr viele treue und aktive Gemeindeglieder sind nämlich in dem katastrophalen Irrtum befangen, als ob wir heute in dem Sinn der preußischen Regelung von 1817 „uniert“ sein könnten, und daß also die Union gewissermaßen eine abgemachte Sache sei. Viele wissen vielleicht etwas davon, daß die Union und mit ihr die Einfüh-

Virtueller Katalog 16.3.2009, 09:18). – Die 8. Auflage (von 1836) dieses Katechismus wurde von der Westfälischen Provinzialsynode später im Zuge ihrer Sichtung und Bewertung der im Gebrauch befindlichen Katechismen unter die „nicht genehmigten“ gerechnet; s. Heppe, Geschichte, S. 463.

²¹⁶ Zum Katechismus von Hering s. oben Anm. 190.

²¹⁷ Vereinigungs-Protokoll. Verhandelt zu Lüdenscheid, den 4. Mai 1823. § 4. Abgedruckt bei Rottmann, Chronik, S. 28.

rung der [/] Agende mehr oder weniger auf einen staatlichen Eingriff hin erfolgt ist. Und wir haben ja mittlerweile alle gelernt, was von einem Staatseingriff in das innere Leben der Kirche zu halten ist.²¹⁸ Immerhin kam die Stimmung der Gemeinden damals der Union gerade im Westen weithin entgegen. Aber völlig unbekannt ist unseren Gemeinden, daß die Preußische Union auch in Westfalen auf geistigen Grundlagen beruht, die allen Erkenntnissen, die wir in dem Kirchenkampf der letzten Jahre gewonnen haben, geradezu entgegengesetzt sind, nämlich auf einer bewußten Verwischung aller Bekenntnisunterschiede. „Bald erlag alles der andringenden Flut“ des Rationalismus (Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 513).²¹⁹ Daß „die Gemeinde des lebendigen Gottes ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit“ ist (1. Tim[otheus] 3,15), – darauf haben die geistigen Väter der Union in höchst ungenügender Weise geachtet. Ein klassisches Dokument für ihre Haltung ist die Denkschrift, die der aus der Mark stammende Preußische Hofbischof Eylert²²⁰ am 22.9.1817 dem König als Vorlage für die Unionserklärung überreicht hat. Darin heißt es:

„Endlich muß diese Confessio fidei (Glaubensbekenntnis) so abgefaßt sein, daß sie denen, welche dem rationalistischen (neologischen) System zugetan sind, ohne der Wahrheit selbst etwas zu vergeben [sic!], ein Genüge tut und auch hier glücklich in der Wahl der Gedanken und Ausdrücke das Verschiedenartige vereinigt und allgemein einen guten Eindruck macht“²²¹ [!]

Wenige Tage später wurde in diesem Geiste in Hagen auf der gemeinsamen Tagung der märkischen Synoden vom 16.–18.9.1817 die Union vollzogen.²²² „Jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen“ (Synodalprotokoll).²²³ Der Ent-

²¹⁸ Anspielung auf die nationalsozialistische Kirchenpolitik.

²¹⁹ Rothert, Hugo: Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913. S. 513.

²²⁰ Rulemann Friedrich Eylert, Pfarrer in Hamm 1794–1806; Hofprediger in Potsdam 1806–1852; s. Bauks, Pfarrer, S. 125, Nr. 1587.

²²¹ Eylert an Friedrich Wilhelm III. O. O., 22.9.1817. Auszugsweise abgedruckt bei Foerster, Entstehung 1 S. 277. Das Zitat lautet korrekt: „Endlich muß diese Confessio fidei (Glaubensbekenntnis) so abgefaßt sein, daß sie denen, welche dem altgläubigen (orthodoxen) und denen, welche dem rationalistischen (neologischen) Systeme zugetan sind, ohne der Wahrheit selbst etwas zu vergeben, ein Genüge tut und auch hier glücklich in der Wahl der Gedanken und Ausdrücke das Verschiedenartige vereinigt und allgemein einen guten Eindruck macht.“

²²² Die Herstellung der chronologischen Verbindung zwischen beiden Vorgängen ist falsch – die Synodalfeier des 300jährigen Reformationsjubiläums fand vor der Fertigstellung des Entwurfs für den Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. durch Rulemann Friedrich Eylert statt.

²²³ Noelle, Wilhelm: Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union. Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 37 (1936), S. 3-34, dort S. 21.

wurf zu der Feier hatte vorher dem König vorgelegen und war von ihm besonders belobigt worden (vergl[eiche] Dr. Wilhelm Noelle, a.a.O., S. 21).²²⁴ Gewiß waren diese Männer von den edelsten Absichten und Gemütsbewegungen bestimmt, und irgendwie kommt auch ihnen das Recht jeder christlichen Einigungsbewegung zugute. Dennoch müssen wir sagen: das war weithin doch deutschchristliche Theologie vor hundert Jahren! Wohl gab es damals wie heute auch ein ernsthaftes Verlangen gläubiger Christen nach Überwindung der trennenden Schranken am Altar des Herrn. Aber gerade diese Kreise – wir erinnern nur an den frommen Gemeinschaftsmann Baron von Kottwitz,²²⁵ den mannhaften Beschützer der Altlutheraner, oder an die damals sehr einflußreiche Herrnhuter Predigerkonferenz – standen der preußischen Union kritisch gegenüber. So lehnte z[um] B[ei]spiel der reformierte Züricher Pfarrer Georg Gessner,²²⁶ der Dichter des Liedes „Lobt froh den Herren, ihr jugendlichen Chöre“²²⁷ in einem an die Herrnhuter Versammlung im Jahre 1818 gerichteten Schreiben die in Preußen 1817 beschlossene Union aus geistlichen Gründen ab. Erheblicher Widerstand erhob sich reformierterseits im Wuppertal, lutherischerseits in Minden-Ravensberg.

Weil dieser Sachverhalt entweder nicht bekannt ist oder übersehen wird, verlaufen viele Gespräche in den Presbyterien über die konfessionellen Bezeichnungen so überaus unbefriedigend. Sind wir es unseren Gemeinden im Westen nicht schuldig, neben der Ablehnung eines die Bedeutung der

²²⁴ Ebd.

²²⁵ Hans Ernst von Kottwitz (1757–1843) engagierte sich in erheblichem Maße sozial zugunsten der Arbeiterschaft und förderte die Erweckungsbewegung in Berlin, Pommern und Schlesien; s. Kantzenbach, F. W.: Baron H. E. von Kottwitz und die Erweckungsbewegung in Schlesien, Berlin und Pommern. Briefwechsel. Ulm (Donau) 1963. [= Schriftenreihe: Quellenhefte zur ostdeutschen und osteuropäischen Kirchengeschichte 11/12]. – Zu Kottwitz' Lebensweg s. Rosenbaum, Hans-Udo: [Art.:] Kottwitz, Hans Ernst, Baron von. In: BBKL 4. Herzberg 1992. Sp. 560-566. S. auch Maser, Peter: „Berathung der Armuth“. Das soziale Wirken des Barons Hans Ernst von Kottwitz zwischen Aufklärung und Erweckungsbewegung in Berlin und Schlesien. Frankfurt (Main) u.a. 1991. [= Forschungen zur praktischen Theologie 10], sowie Maser, Peter: Hans Ernst von Kottwitz. Studien zur Erweckungsbewegung des frühen 19. Jahrhunderts in Schlesien und Berlin. Göttingen 1990. [= Kirche im Osten/Monographienreihe 21].

²²⁶ Georg Gessner war seit 1791 Diakonus, seit 1794 Pfarrer in Zürich (bis 1837). S. Bautz, Friedrich Wilhelm: [Art.:] Gessner, Georg. In: BBKL 2. Hamm 1990. Sp. 236.

²²⁷ S. Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe für die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche, in Gemeinschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in Gebrauch auch in den evangelischen Kirchen im Großherzogtum Luxemburg. Gütersloh/Bielefeld/Neukirchen-Vluyn 1996. Nr. 332.

Barmer Entscheidung abschwächenden und die geistliche Einheit aller evangelischen Christen leugnenden Konfessionalismus auch offen zu berichten, daß die heute führende Theologie auf der ganzen Linie so oder so wieder stärker an einer der beiden den reformatorischen Bekenntnishaltungen ausgerichtet ist?

„Es gehört eben mit zu den neuprotestantischen Irrtümern, daß es das, was wir hier konfessionelle Haltung nennen, jedenfalls innerhalb der evangelischen Kirche überhaupt nicht gebe. Wir können nicht ebenso gut anglikanische, lutherische und reformierte, sondern wir können nur reformierte Dogmatik treiben.“ (Karl Barth, *Kirchliche Dogmatik*, 1, 2, § 23, S. 928).²²⁸

Wir müssen es unseren Gemeinden also ganz klar sagen: Wir bekämpfen den selbstsicheren Konfessionalismus nicht durch eine unierte Selbstrechtfertigung. Union ist nicht eine Sache des Gefühls und des Wünschens, sondern des Gebetes und der Arbeit. Wir haben heute die Versäumnisse der Väter nachzuholen. In diesem Sinne hat gerade die Bekennende Kirche mitten im schärfsten Kirchenkampf auf der Synode zu Halle im Mai 1937 die konfessionelle Frage zu ihrem eigenen Anliegen gemacht. Arbeiten wir nun wirklich an der konfessionellen Klärung, so werden außer der Abendmahlslehre, die wir im Rahmen dieser Darstellung nicht behandeln können, für den Unierten vor allem zwei Probleme auftauchen.

Zum ersten werden die Unierten erkennen müssen, daß sie jedenfalls nach den ausdrücklichen Bestimmungen der preußischen Union nicht das sind, wofür sie sich meist halten, sie sind nämlich *keine dritte Konfession*. Als Beweis zitieren wir nur die abschließende Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 6. März 1852:**

„Sowohl nach den erwähnten Erlassen des ... Königs, als auch nach oft wiederholten Äußerungen desselben gegen mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach seinen Absichten nicht den Übergang der einen Konfession zur anderen und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Konfessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach

²²⁸ Barth, Karl: *Die kirchliche Dogmatik*. Bd. 1. Die Lehre vom Wort Gottes. Prolegomena zur kirchlichen Dogmatik. Halbbd. 2. Zollikon 1938. S. 928.

dieser Ge-[/]meinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen.“²²⁹

Daher entstanden wohl unierte Gemeinden, aber es gibt in unserer Westfälischen Kirche bis heute noch *kein* uniertes Bekenntnis, sondern nur die allgemeine Erklärung, daß man sich zu dem Gemeinsamen der reformatorischen Bekenntnisse halten wolle. (§ II der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung).²³⁰ Was das aber z[um] B[eispiel] für die Lehre vom Heiligen Abendmahl bedeutet, bleibt im Dunkeln und der persönlichen Erkenntnis des Pastors überlassen. Hier muß also gearbeitet werden, und es bleibt dabei, daß auch die unierten Gemeinden, eben weil sie selbst *keine dritte Konfession* sind, nach wie vor den reformatorischen Bekenntnisschriften im Verhältnis ihrer besonderen Ausprägung verpflichtet bleiben, bis wirklich *eine echte Bekenntnisunion*, die uns Gottes Heiliger Geist schenken möge, zustande gekommen ist.

In einer rechtlich unierten, aber zum großen Teil lutherisch geprägten Gemeinde lebt also das lutherische Bekenntnis unbeschadet der den Reformierten zustehenden geistlichen Rechte einstweilen vorherrschend fort, freilich ohne die Möglichkeit, dabei das gegenseitige Verhältnis in kleinlicher Weise rein rechnerisch zu bestimmen. Geistliche Dinge müssen geistlich gerichtet werden. Großzügigkeit einerseits, Gewissenhaftigkeit andererseits gehören zu einer rechten Erfassung der Union in unsrer Kirche. Niemals dürfen wir die uns in Barmen 1934²³¹ geschenkte geistliche Einheit, die weit mehr als eine kirchenpolitische Union war, wieder aufgeben. Daran ist der Konfessionalismus kräftig zu erinnern. Aber auch der Weg der Bekennenden Kirche von Barmen nach Halle (1937)²³² ist als rechtmäßig zu erkennen.

²²⁹ Friedrich Wilhelm IV. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Charlottenburg, 6.3.1852. Faksimile-Abdruck einer zeitgenössischen Abschrift in: Elliger, Kirche S. 209-211; dort S. 209. S. auch die Edition bei Nachtigall, Auseinandersetzungen, Beilage 4, S. 407 f.

²³⁰ Bezug genommen ist auf § II der der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 vorangestellten Bekenntnisparagrafen von 1855; s. Thümmel, Kirchenrecht 1, S. 12; Text siehe oben Anm. 40.

²³¹ Gemeint ist die Erste Tagung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Wuppertal-Barmen, 29.-31.5.1934; s. dazu den alsbald danach publizierten Bericht über den Verlauf der Synode: Immer, Karl (Hg.): Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Barmen 1934. Vorträge und Entschliessungen. Im Auftrage des Bruderrates der Bekenntnissynode hg. Wuppertal-Barmen o. J. [1934]. Vgl. auch Immer, Karl (Hg.): Die Kirche vor ihrem Richter. Biblische Zeugnisse auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Wuppertal-Barmen 1934. Im Auftrage des Bruderrates der Bekenntnissynode hg. Wuppertal-Barmen o. J. [1934].

²³² Bezug genommen ist auf die 4. Tagung der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union in Halle (Saale) 1937; s. dazu Niemöller, Gerhard: Die Synode zu Halle 1937. Die zweite Tagung der vierten Bekenntnissynode der

Demgemäß muß auch der historische Bekenntnisstand sorgfältig beachtet werden. Einer bekenntnismäßigen Neugestaltung von der Schrift her ist damit nicht gewehrt. Aber es ist doch geradezu davor zu warnen, ein formuliertes Unionsbekenntnis rasch machen zu wollen. Ein echtes Unionsbekenntnis müßte ja wirklich den Gegensatz der lutherischen und reformierten Abendmahlslehre nicht nur gefühlsmäßig, sondern durch eine gemeinsame neue Schriffterkenntnis positiv überwinden. Geschieht das nicht, so entsteht keine Union, sondern eine Disunion, und die protestantische Zersplitterung ist nur um eine neue Unionsart vermehrt***.

Damit hängt nun zum anderen auch die Frage der *Gottesdienstordnung* eng zusammen. Zwar ist es nach dem 7. Artikel der Augsburgischen Konfession „nicht not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien von den Menschen eingesetzt gehalten werden“.²³³ Aber deshalb ist es doch unbestreitbar, daß die Gottesdienstordnungen unbeschadet aller möglichen Mannigfaltigkeit bekenntnisbestimmt sind. Der christliche Gottesdienst ist nun einmal in seiner über die Synagoge hin-ausgehenden Grundordnung vom Abendmahl her entworfen. Deshalb muß die Feier des Gottesdienstes dem Verständnis des Heiligen Abendmahls *angemessen* sein, und es ist wirklich kein historischer Zufall, daß sich die lutherische und reformierte Gottesdienstordnung verschieden gestaltet und entwickelt hat. Der ungenügenden Würdigung dieser Tatsache widersprach der Bruderrat der Bekennenden Kirche Westfalens, wenn er in seiner bekannten Erklärung vom August 1945 nicht nur den falschen Konfessionalismus, sondern auch den falschen Unionismus ablehnte, „der den Anspruch der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften auf eine *entsprechende* Ordnung des Gottesdienstes, des Unterrichtes, der Ordination und Visitation nicht ernst nimmt.“²³⁴

Wenn nun an der in den letzten Jahren aufgekommenen liturgischen Bewegung Christen verschiedener konfessioneller Herkunft positiven Anteil nehmen, so ist dies nicht ohne Verheißung. Denn da nun einmal ein Sachzusammenhang zwischen Gottesdienst und Abendmahl besteht, könnte von einer liturgischen Annäherung auch auf das theologische Verständnis des Abendmahls ein neues Licht fallen. So hat die Liturgie für die Unionsfrage eine starke Bedeutung, gerade dann, wenn man sich nicht mit „Parallelfor-

Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Text – Dokumente – Berichte. Göttingen 1963. [= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 11].

²³³ Zitat aus: Confessio Augustana, Artikel VII. S. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. 12. Aufl. Göttingen 1998. S. 61.

²³⁴ Auf welche Erklärung des Westfälischen Bruderrats hier Bezug genommen wird, konnte nicht ermittelt werden.

mularen“ behilft, sondern – bei aller Freiheit von zeremonieller Gesetzlichkeit – unermüdlich nach dem Wesen des *einen* christlichen Gottesdienstes und damit nach dem *einen* Abendmahl und nach der *einen* Kirche fragt und in diesen Fragen geistlich lebt. Deshalb hat die Bezeichnung „lutherische Liturgie“ allerdings nur einen historisch begrenzten Wert, und man kann – in Anlehnung an ein Wort von Prof. D. Karl Schumann²³⁵ – nur hoffen, daß auf dem Gebiet des Gottesdienstes dem neugeschenkten Leben in allen Gemeinden Wachstums- und Bewegungsfreiheit ohne „konfessionelle“ Engherzigkeit gewährt wird.

Der gegenwärtige Stand der Unionsfrage läßt sich also wohl so zusammenfassen, daß jeder Partner ein unaufgebbares Anliegen zu vertreten hat. Die *Konfessionellen* betonen die Notwendigkeit einer schriftgemäßen und im formulierten Bekenntnis ihren Niederschlag findenden Lehre, die *Unierten* legen auf das entschlossene Festhalten an der Einheit der evangelischen Christenheit den entscheidenden Wert. Keiner der Beteiligten hat bislang beide Anliegen voll erfüllen können, und deshalb ist auch niemand in sich selbst gerechtfertigt. Wir müssen mit der noch ungelösten konfessionellen Frage voreinander aushalten, miteinander arbeiten und – füreinander beten.

* Die Behauptung von Prof. Lic. Dr. Sellmann (Ev[an]g[e]ll[isches] Westfalen 1934) „In der Grafschaft Mark ist lutherisches und reformiertes Bekenntnis gemischt, wenn auch der reformierte Bestandteil der Größe nach *etwas* zurücktritt“,²³⁶ ist historisch falsch. Demgegenüber spricht Dr. Wilhelm Noelle mit Recht von der ursprünglich „überwiegend lutherischen Grafschaft Mark“ Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte 37. Jahrg[ang] – 1936

²³⁵ Friedrich Karl Schumann (1886–1960), Professor für Systematische Theologie in Halle (Saale), 1945 entlassen; ab 1948 leitete er die Evangelische Forschungsakademie Christophorusstift in Hemer; 1951 wurde er zum Honorarprofessor der Universität Münster ernannt, und von 1955 an bekleidete er dort das Amt eines Ordinarius für Systematische Theologie. S. Deutsche Biographische Enzyklopädie. 2. überarbeitete und erweiterte Aufl. Bd. 9. Schlumberger – Thiersch. München 2008. S. 206. – Zur Würdigung der akademischen Tätigkeit Schumanns s. auch Rengstorf, Karl Heinrich: Friedrich Karl Schumann als Lehrer der Kirche. Rede bei der Gedenkfeier der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität in Münster am 15. Juni 1961. [Sonderdruck.] Berlin [u. a.] 1971. – Schumann hat sich auch an der Diskussion um die Frage des Bekenntnisbindung im Zuge der Diskussion über eine neue Grundordnung für die Evangelische Kirche der Union beteiligt und in Vorschlag gebracht, eine vorrangige Bindung der westfälischen Provinzialkirche an die lutherischen Landeskirchen in Deutschland zum Ausdruck zu bringen; das war aber nicht konsensfähig. S. dazu Danielsmeyer, Bekenntnisstand, S. 183 f.

²³⁶ Der Aufsatz ist falsch in das Jahr 1934 datiert; er erschien bereits 1933; s. Sellmann, Anfänge; das Zitat dort S. 92.

– S. 3;²³⁷ desgl[eichen] D. Ewald Dresbach: „Die verhältnismäßig kleinen reformierten Kirchspiele in der Grafschaft Mark ...“ (a.a.O. 38[.]/39. Jahrg[ang] – 1937/38 – S. 109),²³⁸ Der tatsächliche Einfluss der Reformierten steigerte sich allerdings, wie Noelle richtig hervorhebt,²³⁹ nach der Übernahme der Regierung durch die Hohenzollern beträchtlich.

** Es ist natürlich schlimm, dass es sich um eine königliche Kabinettsorder und nicht um ein kirchliches Dokument handelt. Immerhin ist auch die Augsburgerische Konfession von Fürsten und Magistraten unterschrieben. Ein am 12.7.1853 ergangener weiterer Erlass²⁴⁰ beruhigte die Befürchtung solcher Kreise, die eine Zerschlagung der Union kommen sahen. Die gesetzliche und grundsätzliche Geltung des Erlasses vom 6.3.1852,²⁴¹ dessen große Bedeutung heute wieder neu zu erkennen ist, wurde dadurch wohl in ihrer kirchenpolitischen Auswirkung gemildert, aber nicht etwa aufgehoben.

*** Nicht berücksichtigt sind in dieser Arbeit die im 19. Jahrhundert neu gegründeten evangelischen Gemeinden. Ihre Stellung innerhalb der Union wird sich unter Beachtung von Katechismus und Gottesdienstform am ehesten erkennen lassen, wenn der Bekenntnisstand der sie umgebenden älteren unierten Gemeinden deutlich geworden ist.

²³⁷ Noelle, Lutheraner, S. 3.

²³⁸ Dresbach, Ewald: Zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Kirchenkreises Lüdenscheid nebst einem Verzeichnis der Geistlichen. Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 38/39 (1937/1938), S. 101-173; dort S. 109.

²³⁹ Noelle, Lutheraner, S. 3.

²⁴⁰ Ediert bei Nachtigall, Auseinandersetzungen, Beilage 16, S. 454 f. Friedrich Wilhelm IV. stellte klar: „Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch Confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben werde [...]“. – Vgl. dazu auch Elliger, Kirche S. 81.

²⁴¹ Friedrich Wilhelm IV. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Charlottenburg, 6.3.1852. Faksimile-Abdruck einer zeitgenössischen Abschrift in: Elliger, Kirche S. 209-211; dort S. 209. S. auch Nachtigall, Auseinandersetzungen, Beilage 4, S. 407 f.